





Postamt	Dienststunden									
	Vertagen	Festtagen	Vertagen	Festtagen	Vertagen	Festtagen	Vertagen	Festtagen	Vertagen	Festtagen
P. U. 44, Wien 3/L, Reinerstraße 4 1)	8-12 2-7	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12
P. U. 45, Wien 3/2, Schwergasse 24	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 46, Wien 3/2, Vorderer Bollamtsstraße	8-12 2-7	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 47, Hintere Bollamtsstraße 1	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 48, Gärtnergasse 9	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 49, Wien 3/3, Marokkanergasse 17	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 128, Wien 3/1, Mohrgasse 20	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
a) Anstandsbesetzung: W. 7-7, S. u. N. 8-12; b) Platzamt: W. 8-7, S. u. N. 8-12; c) Anstands- und Refraktationsbureau: W. 8-3, S. u. N. 8-12; d) Agentur: W. 7-7, S. u. N. 8-12; e) Photographische (nur auf verkehrungspflichtige Anstands- güter beschränkt): W. 8-7, S. u. N. 8-12.										
<b>IV. Bezirksf.</b>										
P. U. 50, Wien 4/L, Neumanngasse 3	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 51, Wien 4/L, Phorugasse 2 1)	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 52, Favoritenstraße 32	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 53, Wien 4/2, Altesgasse 42	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 126, Wien 4/1, Meißelgasse 5 1)	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
<b>V. Bezirksf.</b>										
P. U. 54, Wien 5/L, Rindlberggasse 2	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 55, Wien 5/2, Hundsturmplatz 7	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 133, Wien 5/2, Seilberggasse 35	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 134, Wien 5/2, Wolfsganggasse 25	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
<b>VI. Bezirksf.</b>										
P. U. 56, Wien 6/L, Gumpendorferstraße 63	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 57, Esterházygasse 15	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 58, Wallengasse 3	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. U. 59, Wien 6/2, Mittelgasse 2	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. 3, Dreihausengasse, öffentliche Sprechstube	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
P. 3, Dreihausengasse, Refraktations-Bureau	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9



P o s t a n t	D i e n s t u n d e n											
	Briefpost		Fahrtpost		Postanweisung		Postpartamentdienst		Staatsb. u. Auszahlung von Gehaltsabsets		Telegraphen, besch. Hochproffizient	
	Verflagen	Feiertagen	Verflagen	Feiertagen	Verflagen	Feiertagen	Verflagen	Feiertagen	Verflagen	Feiertagen	Verflagen	Feiertagen
<b>XII. Bezirk.</b>												
P. V. 82, Wien 12/I, Hauptstraße 4 . . . . . R T	7-8		8-7		8-7		8-6		9-12		7-9	
P. V. 83, Wien 12/2, Dörfelstraße 13 <sup>1)</sup> . . . . . R	8-12 <sup>2)</sup>		8-12		8-12		8-12		9-12		8-12	
P. V. 84, Wien 12/I, Schönbrunnstraße 282 <sup>1)</sup> . . . . . R	2-7		2-6		2-6		2-6		—		2-7	
P. V. 85, Wien 12/2, Schönbrunnstraße 189 . . . . . R	7		8-7		8-7		8-6		9-12		7-9	
P. V. 86, Wien 12/3, Wittmansdorferstraße 73 . . . . . T	8-12 <sup>2)</sup>		8-12		8-12		8-12		—		8-12 <sup>2)</sup>	
P. V. 87, Wien 12/4, Spendorferstraße 88 . . . . . T	2-6		2-6		2-6		2-6		—		2-6	
<b>XIII. Bezirk.</b>												
P. V. Wien Schönbrunn <sup>1)</sup> . . . . . T	8-6 <sup>3)</sup>		8-6 <sup>3)</sup>		8-1 <sup>5)</sup>		8-6		9-12		8-6 <sup>3)</sup>	
P. V. Villa Hermes, Wien 13/I, Lainz <sup>2)</sup> . . . . . T	8-7		8-7		8-7		8-7		9-11 <sup>5)</sup>		8-12	
P. V. 88, Wien 13/I, Sackgasse 3 . . . . . T	7		8-12		8-12		8-6		9-12		7-9	
P. V. 89, Wien 13/2, Reisingerstraße 59 . . . . . T	8		8-7		8-7		8-6		9-12		8-9	
P. V. 90, Wien 13/3, Sennbrunnstraße 24 . . . . . T	7		8-7		8-7		8-6		9-12		7-12	
P. V. 91, Wien 13/4, Gaudenzgasse 8 . . . . . T	8-12		8-12		8-12		8-12		—		8-12	
P. V. 92, Wien 13/5, Rotentamngasse 6 . . . . . T	2-6 <sup>2)</sup>		2-6		2-6		2-6		—		2-6 <sup>2)</sup>	
P. V. 93, Wien 13/6, Stremmgasse 11 . . . . . T	8-12		8-12		8-12		8-12		—		8-12	
P. V. 94, Wien 13/7, Gießinger, Hauptstraße 148 . . . . . T	8-12		8-12		8-12		8-12		—		8-12	
P. V. 95, Wien 13/8, Langgasse 186 . . . . . T	2-6 <sup>2)</sup>		2-6		2-6		2-6		—		2-6 <sup>2)</sup>	
P. V. 96, Wien 13/9, Langgasse 136 . . . . . T	8-12		8-12		8-12		8-12		—		8-12	
P. V. 97, Wien 13/10, Fährleergasse 8 . . . . . T	8-12		8-12		8-12		8-12		—		8-12	
<b>XIV. Bezirk.</b>												
P. V. 98, Wien 14/I, Röhrlgasse 40 . . . . . T	7-7		8-7		8-12		8-6		9-12		7-9	
P. V. 99, Wien 14/2, Wilmannstraße 97 . . . . . R	8		8-12		8-12		8-12		9-12		8-12	
P. V. 127, Wien 14/2, Zehnergasse 2 . . . . . R	6 <sup>3)</sup> -9		6 <sup>3)</sup> -9		8-7		8-6		9-12		7-9	
<b>XV. Bezirk.</b>												
P. V. 101, Wien 15/I, Gasgasse 2a . . . . . R T	6 <sup>3)</sup> -9		8-7		8-12		8-6		9-12		7-9	
<b>XVI. Bezirk.</b>												
P. V. 102, Wien 16/I, Ottobringerstraße 71 . . . . . R T	7-7		8-7		8-7		8-6		9-12		7-9	
P. V. 103, Wien 16/1, Ottobringerstraße 158 . . . . . R	8-12 <sup>2)</sup>		8-12		8-12		8-12		—		8-12 <sup>2)</sup>	
P. V. 104, Wien 16/2, Zehnerstraße 25 . . . . . R	2-7		2-6		2-6		2-6		—		2-7	
	7-7		8-7		8-7		8-6		9-12		7-9	
	8		8		8		8		9-12		8-12	
<b>XVII. Bezirk.</b>												
P. V. 105, Wien 17/I, Bergsteiggasse 26 . . . . . R T	7-7		8-7		8-12		8-6		9-12		7-9	
	8		8		8		8		9-12		8-12	



## Allgemeine Post-Bestimmungen

nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung.

**Abholen von Postsendungen** siehe „Aufbewahrung“.

**Adresse.** Die Adresse jedes Briefes oder Postsendung soll den Vor- und Zunamen des Empfängers und den Bestimmungsort durch Angabe der letzten Post, des Landes (nach dem Auslande stets durch nähere Ortsbezeichnung), Straße, Hausnummer (womöglich Stockwerk und Türnummer) genau bezeichnen. Bei Briefen nach Wien empfiehlt sich die Angabe des Postbezirks. Bei nichtrekommandierten und „poste restante“ (postlagernden) Briefen kann statt des Namens des Empfängers auch eine Bezeichnung in Buchstaben oder Ziffern (Chiffren) angegeben sein. Bei Fahrpostsendungen im Werte von mehr als 400 K muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung oder wenn dies nicht möglich ist, auf eine Fahne von festem Material, welche an das Paquet angechnürt und gesiegelt sein muß, geschrieben oder gedruckt zc. sein. Bei gewöhnlichen und rekommandierten Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksachen (ohne Unterschied, ob sie zum gewöhnlichen oder ermäßigten [Zeitungss-] Tarife versendet werden) und Warenproben auf der Außenseite (Adressleiste, Umschlag) ist es gestattet, Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung anzubringen, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vorkerke beeinträchtigen. Die Adresse bei Briefen nach fremden, nicht deutschen Ländern soll immer mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

**Anderrung der Adresse** siehe „Zurücknahme“.

**Antliche portofreie Sendungen** siehe „Portofreiheit“.

Die Annahme von Postsendungen kann, mit Ausnahme von amtlichen Zustellungen, verweigert werden.

**Aufbewahrung** der eingehenden Briefpostsendungen und Postanweisungen kann auf Verlangen des Adressaten in einem eigenen Fache, gegen Entrichtung einer Fachgebühr erfolgen. Diese ist im vorhinein zu entrichten und beträgt 2 K monatlich. — Für die Aufbewahrung von Postpaceten ist eine Magazinsgebühr in Wien per K 10.—, in anderen Postorten per K 6.— monatlich, und wenn die Sendungen nicht binnen 48 Stunden nach erfolgter Anweisung bezogen werden, außerdem noch Lagerzins und zwar bis 5 kg 3 h, über 5 kg 5 h pro Tag und Stück zu zahlen.

Adressaten, welche außerhalb des Standortes des Postamtes in Ortschaften wohnen, welche von Landbriefträgern nicht begangen werden, haben für die Aufbewahrung ihrer Briefpostsendungen bis zu deren Abholung oder sonstigen Bestellung keine Fachgebühr zu entrichten.

Für pränumerierte Zeitungen ist eine Fachgebühr nicht zu leisten.

**Aufgabebücher** (eingerrichtet für das Durchdruckverfahren) zur Bescheinigung von rekommandierten Briefpostsendungen, Postanweisungen, Geldbriefen und Fahrpostsendungen jeder Art sind bei den k. k. Postämtern zum Preise von 60 h für das Großformat und 40 h für das Kleinformat zu haben. In den Aufgabebüchern sind die Rubriken 1 bis 6 vom Absender mittelst Tintenstiftes oder einer, für das Durchdruckverfahren geeigneten Feder, unter Anwendung von Indigopapier, auszufüllen; Duplikate werden nur über besondere Bewilligung ausgefellt.

**Aufgabescheine.** Solche werden über jede eingeschriebene Sendung, Brief-, Geld- oder Postfrachtsendung ausgestellt. Auf dem Aufgabeschein sind die Art der Sendung, die entrichteten Gebühren, beziehungsweise Wert und Gewicht auszuweisen.

**Aufkleben der Briefmarken** soll rechts oben in die Ecke der Adressseite geschehen.

**Ausgeschlossen vom Posttransporte** sind: a) Lebende Tiere (ausgenommen Blutegel, Bienen, Eungvögel, Gslügel, Eulen, Sumpfvögel und Wasservögel, Kaninchen oder kleine Säugtiere); b) alle durch Reibung, Druck zc. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Papiertafeln, Schießbaumwolle, Schießpulver zc., Steinöl jeder Art; c) Sendungen über 50 kg (genüßtes Gold und Silber über 65 kg); d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen (wie z. B. zu umfangreiche Gegenstände); e) nach Ungarn: Sendungen in Eis verpackt; ebenso Tabak und Zigarren. Für Sendungen unter falscher Deklaration sub b) wird eine Geldstrafe von 60 K unbeschadet der Zahlung für den verursachten Schaden eingehoben. — Bedingt zulässig sind: Zündhütchen, Zündspiegel, Patronen aus kombinirtem Material, Metallpatronen, Schellackfeuer, ungeladene Patronenhülften mit Zündhütchen, Gummizündschnüre, Kohlenentzündungspasta, graue Sicherheitzündschnüre, andere Zündschnüre, Eisenlack, vegetabilische Öle, Sauerstoff, lebende Tiere.

**Auszahlungsbestätigung** von Postanweisungen (avis de payement) kann gegen Aufklebung einer 25 h-Briefmarke auf den Postanweisungen (auch bei telegraphischen) verlangt werden; nach dem Auslande siehe „Postanweisungen nach dem Auslande“.

**Bahnhofsbriefe** (auch Zeitungen) können unmittelbar nach Ankunft des Zuges vom Adressaten abgeholt werden. Für solche, täglich bei einem bestimmten Zuge vom selben Absender, an ein und denselben Adressaten einlangende, am Bahnhof sofort in Empfang zu nehmende Briefe ist eine Gebühr von monatlich 10 K im vorhinein zu entrichten.

Solche Briefe, welche vollständig frankiert, womöglich am Schalter, ohne Empfangsbestätigung aufzugeben sind, müssen mit einem mindestens 1 cm breiten roten Streifen berändert und der Aufschrift „Bahnhofsbrief“ versehen sein und darunter die Nummer des Zuges und die Aufgabestation tragen. Auf der Rück(Siegel)-Seite ist der Name und die Adresse des Aufgebers zu verzeichnen. Bahnhofsbriefe sind nur im internen österreichischen Verkehr bei Eisenbahnzügen mit fahrenden Postämtern und bei Zügen mit Postkonduktorbegleitung zulässig und eine Rekommandation derselben ausgeschlossen.

Die Bahnhofsbriefe werden nur an denjenigen ausgefolgt, der sich mit der postämtlichen Bescheinigung über die Abholungsbesugnis ausweist.

Die bezüglichen schriftlichen (ungestempelten) Ansuchen sind an das Postamt des Wohnortes zu richten. Für Bahnhofsbriefe übernimmt die Postanstalt keine Haftung.

**Beschädigung** siehe „Haftung“.

**Begleitadresse** (per Stück 12 h) ist jeder Fahrpostsendung, ausgenommen Geld- oder Wertpapiere bis 250 g, beizugeben.

**Bienen** können als Briefpostsendungen (Taxe wie Muster, Warenproben) oder als Fahrpostsendungen versendet werden. Dieselben müssen in einem mit dünnem Drahtgitter versehenen Kistchen verpackt sein. Als Briefpostsendung ist Rekommandation zulässig.

**Bosnien-Herzegowina.** Briefpostsendungen wie im Inland, siehe Briefposttarif; Postanweisungen bis 1000 K zulässig; die Gebühr beträgt: bis 40 K = 20 h, bis 100 K = 30 h, bis 300 K = 60 h, bis 600 K = 90 h, bis 1000 K = 1 K 50 h; Postaufträge wie im Inland. Geschlossene Geldbriefe und Geldsendungen sind verpackt nach den für das Inland bestehenden Vorschriften bis zum Gewichte von 250 g zulässig. Postfrachtküde sind in Leinwand oder Wachsleinwand (rauhe Seite nach außen) lebendes Geflügel in Körben, Käfigen oder sonstigen luftigen Behältnissen, in welchen Gefäße für Wasser und Futter besetzt sind, zu verpacken. Dimension: bis zu 60 cm Höhe und 45 cm Breite. Eß- und Trinkwaren und dem raschen Verderben unterliegende Sendungen, sowie auch Sendungen mit lebendem Geflügel werden nur „auf eigene Gefahr“ zur Beförderung angenommen. Bei lebendem Geflügel ist weder Nachnahme noch Expresstatthaft. Pacete (die Adresse muß unmittelbar auf die Verpackung geschrieben werden), werden bis zum Gewichte von 20 kg (Bargeld bis 65 kg), angenommen. Dieselben können frankiert oder unfrankiert zur Aufgabe gelangen, ausgenommen ExpresSENDUNGEN, welche frankiert werden müssen. Für unfrankierte Sendungen bis 5 kg wird kein Portozuschlag eingehoben. Für Sperrgutsendungen ist ein 50%iger Zuschlag nur für Sendungen über 5 kg und zwar nur für die österr.-ungar. Strecke zu berechnen.

Das Gewichtsporto beträgt: Bis 500 g 60 h, bis 5 kg 80 h. Über 5 kg bis 20 kg das für die österr.-ungar. Beförderungsstrecke entfallende Gewichtsporto und 10 h für jedes kg; für die Beförderungsstrecke des Ostbalkanraumes. Zulässiges Gewicht 20 kg. An Werttaxe wird berechnet: Bis 100 K Wertangabe 11 h, bis 300 K 17 h, bis 600 K 22 h, darüber für je 300 K 11 h mehr.

Expresstatbestellung ist nur bei Sendungen ohne Nachnahme und zwar bis zum Gewichte von 1 Kg und 40 K Wertangabe zulässig. Die Expresstatgebühr per 50 h ist im vorhinein zu entrichten.

Expresstatpostanweisung n sind nicht zulässig.

Briefe nach Sandtschat-Nowibazar an Militärpersonen sind bis 70 g frei.

Briefe mit Wertangabe siehe „Geldbriefe“.

Briefporto siehe „Briefposttarif.“ (Siehe Seite 466).

**Briefpostsendungen.** Mit der Briefpost werden befördert: Gewöhnliche und rekommandierte Briefe, Korrespondenzkarten, Expresstatbriefe, Drucksachen, Warenmuster, Zeitungen, Geschäftsbriefe, Postanweisungen, Postaufträge, Bienen u. rekommandierte Nachnahmebriefe. Wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen in Briefen nicht enthalten sein.

**Bücher** siehe „Drucksachen“.

**Cheekverkehr** des k. k. Postsparkassenamtes siehe „Postsparkasse“.

**Clearingverkehr** des k. k. Postsparkassenamtes siehe „Postsparkasse“.

**Colis postaux** siehe „Postpacete“.

**Deklaration** siehe „Inhalt“ und „Zolldeklaration“.

**Drucksachen** müssen unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, bloß zusammengefaltet oder in unverschlossenem Kuvert aufgegeben werden, so daß der Inhalt leicht zu prüfen ist. Nur solche Drucksachen werden zu ermäßigtem Preise befördert. Gebühren siehe Briefposttarif.

Drucksachen (Preisliste, Kataloge u. dgl.), welche wenigstens dreimal jährlich erscheinen, bezw. das Gepräge einer periodischen Druckschrift haben, können mit Zeitungsmarken versendet werden. Siehe „Zeitungen“ Seite 488. Die Dimension der Drucksachen ist auf 45 cm in jeder Richtung, oder in Rollenform auf 75 cm Länge bei 10 cm Durchmesser beschränkt. Das Gewicht der Drucksache darf im internen Verkehr, sowie im Wechselverkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina und Deutschland 1 kg, im Verkehr mit den übrigen Ländern 2 kg nicht übersteigen.

Drucksachen, mit Mustern desselben Absenders vermischt sind im Inlande und im Verkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina bis 350 g zulässig, Taxe wie für Muster. Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen und Geschäftspapiere zu einer Sendung vereinigt, bis zum Gewichte von 2 kg zulässig. (Siehe Briefposttarif). — Drucksachen können auch rekommandiert oder per Expresstat bestellt werden. Für ungenügend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Adressaten das Doppelte des sendenden Portobetragtes angerechnet.

Unfrankierte Drucksachen und Warenproben, oder solche, welche den Beförderungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Als Drucksachen können versendet werden: Silber, Papiere mit erhabenen Punkten (Relief) zum Gebrauche für Blinde, Zeitungen und periodische Werke, kroschierte oder gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visittkarten, Adresskarten, Korrekturbogen mit oder ohne die dazugehörigen Manuskripte, Kupferstiche, Photographien, Albums mit Photographien, Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, dieselben mögen gedruckt, geflochten, lithographiert oder autographiert sein. Mit Feder oder Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke sind dann als Drucksache zulässig, wenn sie durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie) erzeugt sind und am Postschalter in der Anzahl von wenigstens 20 Exemplaren aufgegeben werden.

## Briefposttarif.

N a c h	B r i e f e			K o r r e s p . - K a r t e n				P r o c . - G e b ü h r	P a k e t g e b ü h r	E x p r e s s - B e f r a g t	D r u c k s a c h e n , W a a r e n p r o b e n u n d G e s c h ä f t s p a p i e r e					
	G e w i c h t i n g	f r a n k i r t	u n f r a n k i r t	e i n f a c h e	m i t R ü c k w o r t	S e i t e n	S e i t e n				S e i t e n	S e i t e n	S e i t e n	S e i t e n	f ü r	
															a	b
Österreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Serbien . . . . .	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen bis 50 g . . . . . 3	Drucksachen " 100 " . . . . . 5	Drucksachen " 250 " . . . . . 10	Drucksachen " 500 " . . . . . 20	Drucksachen " 1000 " . . . . . 30	Waarenproben " 250 g . . . . . 10	Waarenproben " 350 g . . . . . 20	
	bis 20	6	12													5
im Lokalverkehr . . . . .	" 250	12	18													
Sandtschak Nowibazar, (Plesje, Priepolje und Friboi) . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	25	—	Drucksachen je 50 g . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 10	Geschäftspapiere unzulässig.				
Deutschland . . . . .	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen bis 50 g . . . . . 3	Drucksachen " 100 " . . . . . 5	Drucksachen " 250 " . . . . . 10	Drucksachen " 500 " . . . . . 20	Drucksachen " 1000 " . . . . . 30	Waarenproben " 250 " . . . . . 10	Waarenproben " 350 " . . . . . 20	
	" 250	20	30													5
Montenegro . . . . .	für je 15	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen je 50 g . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 10	Geschäftspapiere unzulässig.				
Rumänien <sup>1)</sup> . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	25	30	Drucksachen je 50 g . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 10	Geschäftspapiere je 50 g . . . . . 5				
Schweiz . . . . .	" 20								mindestens . . . . . 25							
Serbien <sup>1)</sup> . . . . .	für je 15	15	30	10	20	25	25	30	Drucksachen je 50 g . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 5	Geschäftspapiere " 50 " . . . . . 5				
Länder des Weltpost- vereines . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	25	30	Drucksachen je 50 g . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 10	Geschäftspapiere je 50 g . . . . . 5				
									mindestens . . . . . 25							
Vereins-Ausland . . . . .	für je 15	25	50	10	20	25	25	25	Drucksachen je 50 g . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 5	Drucksachen " 50 " . . . . . 10	Geschäftspapiere je 50 g . . . . . 5				
									mindestens . . . . . 25							

## Verzeichnis der Länder des Weltpostvereines und der Vereinspostanstalten außerhalb desselben.

(E) = Expresssendungen zulässig.

Argentinien (E) nur nach den Städten Buenos-Ayres, Rosario und La Plata zulässig.

Austral-Asien, Britische Kolonien: Britisch Neu-Guinea, Neu-Seeland mit den Cooksinseln (Atiu, Titutaki, Matiaro, Mauke, Hervey (Mannai), Mangaia, Karatonga), den Inseln Palmerston (Abarau), Savage (Nine), Pulauputa (Donger), Rakaenga, Suwarrow, Manahiti und Penrhyn (Tongareva) und der Insel Fanning, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien (Van Diemensland), Victoria, West-Australien u. Fidjiinseln.

Belgien (E).

Bolivien.

Brasilien.

Britisch-Indien (einschließlich Britisch-Birma) und die britisch-indischen Postanstalten in Aden, Mascat am persischen Golf, in Gnadir, Kaschmir (Indien) und Ladakh (Tibet).

Bulgarien mit Ostrumelien.

Canada: Quebec, Ontario, Manitoba, Britisch-Columbien mit Vancouverinsel, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward-Insel, Hudsonbayländer.

Capkolonie (mit Basutoland, Br. Betschuana-land, Kl.-Namaqualand, Pondoland, Embuland, Transkei, Walfischbay u. Westgriqualand.

Chile (E).

Columbien, Vereinigte Staaten von.

Congo-Staat.

Costa-Rica.

Cuba.

Dänemark (E nur nach Postorten) mit Föland, Faröer-Inseln und Grönland

Dänische Antillen: (St. Croix, St. Jean, St. Thomas).

Deutschland (E).

<sup>1)</sup> Grenzverkehr: für Briefe zwischen Bukowina, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen österr. und schweiz. Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien — für Briefe je 15 g frankiert 10 h, unfrankiert 20 h.

## Deutsche Postanstalten:

- a) in China: Amoy, Canton Chefoo (Tschifu), Futschau Santau, Tschang, Kaumi, Kiautschou (Stadt), Nanjing, Peking, Schanghai, Tientsin, Tongku, Tschingtschoufu, Tschingtsiang, Tschoufun, Weihstien;
- b) in Marokko: Alcazar, Casablanca, Fes (Fes), Larache, Marrasch, Mazagan, Meknes (Mequinez), Mogador, Rabat, Saffi, Tanger;
- c) in der Türkei: Beirut, Jassa, Jerusalem, Konstantinopel, Smyrna.

## Deutsche Schutzgebiete:

- a) in Afrika: Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Logogebiet, Deutsch-Südwestafrika (Groß-Namaqualand, Damaraland und der südliche Theil des Ovambolandes);
- b) in Asien: Katschou;
- c) in Australien: Deutsch-Neuguinea (Kaiser Wilhelm-land, Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln), Karolinen-, Mariannen- (außer Guam) und Palau-Inseln, Marschall-Inseln, Samoa;

## Ecuador.

Ägypten (einschließlich Nubien und Sudan).  
Frankreich (E) mit Algerien (E), Fürstenth. Monaco (E) und den franz. Postanstalten in Madagascar,<sup>1)</sup> Marokko,<sup>2)</sup> China<sup>3)</sup> und Zanzibar.

## Französische Kolonien:

- a) in Afrika: Westküste: Rividres du Sud, Assinie, Grand-Bassam, Porto-Novo, Congo-Français, Senegal, Ober-Senegal, Mittel-Niger; Ostküste: Comoren, Madagascar, Nossi-Bé, Französisch-Somal-Küste, Obok, Réunion;
- b) in Amerika: Französische Antillen (Désirade, Guadeloupe, Marie-Galante, Martinique, Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin), Französisch-Guyana (Cayenne), St. Pierre und Miquelon;
- c) in Asien: Cochinchina mit Cambodscha, Annam, Tonkin, Laos, Haut-Laos (u. Bas Laos), Französisch-Indien (Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry und Banaon);
- d) in Austral-Asien: Niedrige Inseln (Nes basses), Loyaltäts-Inseln, Marquesas-Inseln, Pins-Inseln, Neucaledonien, Gesellschafts-Inseln (Tahiti).

## Griechenland.

Großbritannien und Irland (E)\*.

## Großbritannische Kolonien:

- a) in Europa: Gibraltar und Malta (nebst den englischen Postanstalten in Marokko: Casablanca, Fes, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger und Tetuan);
- b) in Afrika: Goldküste, Lagos, Gambien (Bathurst), Sierra Leone (E nur im Bezirke von Freetown), St. Helena und Ascension; Kapkolonie (mit Basutoland, Britisch-Betschuanaland, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei, Walvischbay und Westgriqualand), Mauritius mit Amirantien (Admiralitäts-) Inseln, Rodriguez und Seychellen; Natal mit Zululand; Betschuanaland (Schutzgebiet) und Süd-Rhodesia,

(Maschoualand, Matabeland), Zanzibar und Britisch-Ostafrika, einschl. Uganda und Somaliland. (In Zanzibar auch franz. Postanstalt) Drangefluß-Kolonie, Süd-Nigeria (Schutzgebiete), (E) Transvaal;

- c) in Amerika: Bermudas-Inseln, Falllands-Inseln, Britisch-Guyana (Berbice, Demerara, Essequibo) (E nur nach den Städten Georgetown und New-Amsterdam) Britisch-Honduras (Belice), Neu-Fundland, Westindien: Bahama-Inseln, Antillen (Antigua, Barbados, Barbuda, Caiman Inseln, Cariacou, Dominica, Grenada, Grenadinen, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts [St. Christoph], St. Lucia (E), St. Vincent, Tobago, Trinidad, Turks-Inseln, Virginische Inseln, Caicos-Inseln);
- d) in Asien: Britisch-Nord-Borneo, Ceylon, Cypern, Hongkong incl. der von der brit. Colonie Hongkong in China unterhaltenen Postanstalten in Amoy, Canton, Chefoo, Foo-Chow (Futschau), Santow, Hoihow (Kiung Chow), Liu-Kung, Island (Weihai-Wei), Ningpo, Shanghai, Swatow, Labuan, Sarawat (nordwestl. Theil von Borneo), Straits-Settlements (Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley).

## Guatemala.

Haiti (Republik).

## Honduras (Republik).

Italien mit der Republik San Marino (E) und den ital. Postanstalten in Durazzo, Janina und Sculari, Albanien, Canea (E) (Kreta), Tripolis und Bengasi (Afrika) (E).

Italienische Colonie in Afrika (E): Erythrea (Asmara, Assab, Keren und Massaua) und Benadir.

Japan (E) mit Formosa (E), den Pescadores- (Fischer-) Inseln u. den japanesischen Postanstalten;

in China: Amoy, Chefoo, Foochow, Hongkong, Santau, Nanjing, Newawang, Peking, Shanghai, Schashe, Soochow, Tientsin;

in Korea: Chemulpo (Yinsen), Chinampo, Fusan (Fusanpo, Pusan), Kumsan, Masan, Mokpo (Mukho), Pinghang, Seoul (Seul, Söul), Suungchin, Yuesan (Gensanghin, Wönsan).

Kreta (Kretische Postanstalten).

Liberia (E nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville und Harper).

Luxemburg (E).

Mexico.

Montenegro (E).

Nicaragua.

Niederlande (E).

## Niederländische Kolonien:

- a) in Amerika: Niederländ. Antillen (Aruba, Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustache, St. Martin, [niederl. Theil, Philippsburg]), Niederländ. Guyana (Surinam);
- b) in Asien: Große Sunda-Inseln: Java, Celebes, Borneo (außer Britisch-Nordborneo und Sarawat), Sumatra, Madura, Billiton, Banta-Archipel, Riouw-Archipel,

<sup>1)</sup> Ambofara, Andevorante, Fenerive, Fiaranantsoa, Foulpointe, Ivondro, Mavatanana, Mahambo, Mahanoro, Mahela, Maivirano, Majunga, Mananjary, Morondava, Morotangana, Nossi-Bé, Tamatave, Tananarive, Watomandry, Bohemar. — <sup>2)</sup> Casablanca, El-Ksar-el-Kbir, Fes, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger. — <sup>3)</sup> Chefoo (Tschifu), Santow, Shanghai und Tientsin. — <sup>4)</sup> Auch im Verkehr mit Fusanpo, Gensanghin, Jinsen, Mokpo und Chinampo (Korea) und Shanghai (China).

\* An Sonntagen nur dann, wenn die Sendung mit dem Vermerk: „Eppost am Sonntage“ bezeichnet ist.

kleine Sunda-Inseln (Bali, Lombok, Sumbawa, Flores), der südwestliche Teil von Timor, Molukken;

- e) in Austral-Asien: Der nordwestliche Teil von Neuguinea (Papua).

Norwegen mit dem norwegischen Postamt in Abdensbay (Spitzbergen).

Österreich-Ungarn (E) mit dem Fürstentum Siebenbürgen (E), Bosnien und Herzegowina (E nur nach Postorten) u. Sandschal-Novibazar.

Paraguay (E nur nach Assuncion).

Persien.

Peru.

Portugal (E) mit Madeira und Azoren (San Miguel, Terceira, Pico, San Jorge, Fayal, St. Maria, Flores, Graciosa, Corvo).

Portugiesische Kolonien:

- a) in Afrika: Angola (Louando, Benguela, Mossamedes), Capverdische Inseln, Mozambique, Portug. Guinea mit Bissagos-Inseln Príncipe, San Thomé;

- b) in Asien: Portugiesisch-Indien (Damao, Din, Goa), Macao, Timor.

Rumänien (E).

Rußland mit Finnland (inkl. der russischen Postanstalten: Cheesoo, Hangtow, Kalgan, Kulscha, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschugutschak, Urga und Urumqi in China).

Salvador (E nur nach der Hauptstadt).

San Domingo (Republit).

Schweden (E).

Schweiz (E).

Serbien (E).

Siam (E nur nach Postorten).

Spanien mit der Republik Andorra, Balearen (Majorca, Minorca, Ibiza und Formentera); Canarischen Inseln (Canario, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Lancerota, Palma, Teneriffa); den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Velez de la Gomera, Alhucemas,

und spanische Postanstalten an der Westküste von Marokko (Arcila, Caiablanca, El-Mar-el-Kebir (Alkassar), Fez, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mequinez, Mogador, Rabbat, Saffi, Tanger u. Tetuan).

Spanische Kolonien in Afrika: Niederlassung im Busen v. Guinea (Anobon, Corrisco, Fernando Po)

Tunis (Regentschaft).

Türkei (Ottomanische Postanstalten). R. l. Postämter befinden sich:

- a) in der europäischen Türkei: in Adrianopel, Cavalla, Candia, Ganea, Konstantinopel, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Lagos, Prevesa, Retimo, Rodosto, Salonich, Santi Quaranta, San Giovanni di Medua, Scutari (Alban.), Batona;

- b) in der asiatischen Türkei: in Beirut, Caipha, Jaffa, Jerusalem, Zneboli Kerasium, Metelin, Rhodus, Samun, Smyrna, Trapezunt, Tschesme, Scio (Chios) u. Bathi.

Uruguay.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika mit den Staaten und Territorien: Alabama, Alaska Territ., Arizona Territ., Arkansas, Californien, Carolina (Nord- und Süd-), Colorado, Columbia-District, Connecticut, Dakota Territ., Delaware, Florida, Georgia, Illinois, Indianer Territ., Indianä, Idaho Territ., Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-Yersey, New-Mexico Territ., New-York, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Island, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah Territ., Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming Territ., ferner die Besitzungen Hawaii, Porto-Rico, Philippinen-Inseln und Insel Guam.

### Verzeichnis der Länder außerhalb des Weltpostvereines (Vereins-Ausland).

Fzw = Frankozwang, R = Rekommandation zulässig, RS = Rückschein zulässig.

#### 1. Afrika.

Abyssinien (Fzw., R, RS.)

Brit. Zentral-Afrika (R)

Brit. Besitzung, Nord-Nigeria (R).

Nordost-Rhodesia und Nordwest-Rhodesia (Northern Zambesia) (R).

Marokko, Fzw. bis zur Vereinsgrenze (R).

#### 2. Asien.

Afghanistan (Kabul), Fzw bis zur Grenze von

Brit. Indien). (R nur bis zur Vereinsgrenze.)

Arabien (exkl. Aden), (Fzw), (R bis zum Ausschiffungshafen).

Belutschistan (Fzw bis zur Vereinsgrenze) (R nur bis Suadur).

China, Franterung bis zum nächsten chinesischen Postamt (R) (RS).

Tibet, Fzw bis zur Vereinsgrenze (R).

#### 3. Australien.

Bank-Inseln, Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln, Neue Hebriden, Salomon-Inseln (südl. Teil), Sta. Cruz-Inseln u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln (Fzw bis zum Ausschiffungshafen).

Briefmarken, obliteriert oder nicht, sowie alle Drucksachen, welche andere Wertzeichen darstellen, sind als Drucksachen nicht gestattet; ebenso dürfen Karten mit der Bezeichnung „Postkarte“ oder „Carte postale“ — ausgenommen solche Karten, auf denen diese Bezeichnung beseitigt oder durch den Vermerk „Drucksache“ ersetzt wird — nicht als Drucksache behandelt werden.

Im inländischen Verkehr können zur Antwort oder zu ähnlichen Zwecken dienende Korrespondenzkarten, Postanweisungen, Kartenbriefe etc., auch wenn sie die aufgeklebte oder aufgedruckte Frankomarkte tragen, Drucksachensendungen beigegeben werden. Solche Karten etc. müssen mit vorgedruckter Adresse oder vorgedrucktem Texte versehen sein und den Bedingungen für die Versendung von Drucksachen entsprechen. Auch können solche Karten mit der Drucksache in der Form einer Doppelkarte verbunden sein. — Bücher und sonstige Drucksachen in russischer Sprache dürfen, wenn sie im Auslande herausgegeben sind, mittelst Briefpost nach Rußland nicht eingeführt werden, desgleichen nicht Reliefmodelle in Karton nach Rußland und Schweden. — In den Vereinigten

Staaten von Amerika ist für Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Druckschriften, sowie die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Drucksachen, eine Zollgebühr von 25% des Wertes zu entrichten.

Einem Einfuhrzolle unterliegen: In Spanien alle Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Zirkulare; in den Vereinigten Staaten von Columbia alle jene Bücher, welche nicht zum persönlichen Gebrauche bestimmt sind; und in Uruguay Bücher sendungen im Werte von über 100 Fres.

An den als Drucksache bestimmten Sendungen dürfen keinerlei Abänderungen oder Zusätze gemacht werden, welche als persönliche Korrespondenz gelten könnten, doch ist es gestattet, daß die Drucksachen nebst der Adresse des Empfängers und Abenders noch handschriftlich oder gedruckt enthalten: Datum der Aufgabe, Unterschrift, Beruf, Wohnort des Abenders, ferner Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Korrektur in Korrekturbögen, bei Preiskurants, Offerten, Zirkularen zc. unter Beischiuß des bezüglichen Manuskriptes, oder bei Raumangel auf einem beigegebenen Blatte; Zahlenansätze, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen; auf Einladungskarten der Name Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung zc. handschriftlich anzubringen, beziehungsweise abzuändern; bei Buchhändler-Bestellzetteln die bestellten Werke handschriftlich anzuführen oder zu durchstreichen, auf Büchern, Musikalien, Zeichnungen, Zeitungen, Photographien, Stichen, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung anzuführen, beziehungsweise die bezügliche Rechnung beizuschließen; Modebilder, geographische Karten und dergleichen zu kolorieren; weiters auf gedruckten Visitenkarten in offenen Kuverts Adresse des Abenders, Stand, Begrüßungen, Glückwünsche, Danksaugungen, Beileidsbezeugungen in höchstens 5 Worten oder die Abkürzung p. f. zc. anzubringen. — Zirkulare, welche mit Stichproben der Perforir- u. Durchschlugsmaschine versehen sind, dann Papierbogen mit Typenabdrücken von Schriftgütern sind nicht als Drucksachen, sondern als Muster, Warenproben zu versenden. Desgleichen Muster, Ruberts, bedruckt oder unbedruckt, welche mit Zirkularen zur Verwendung kommen.

Schriftliche Mitteilungen, welche einer Drucksache beigegeben sind oder an derselben, beziehungsweise an dem Kreuz-Schleifbände angeführt werden, unterliegen dem Gefälligkeitsverfahren.

Duplikate von Aufgabescheinen werden von Seite der Post- und Telegraphendirektion ausgefolgt. Die bezüglichen Gesuche sind mit 1 K Stempel zu versehen; dasselbe gilt für in Verlust geratene Postanweisungen, für welche „Anzahlungsermächtigungen“ ausgefertigt werden.

**Eingeschriebene Briefpostsendungen** siehe „Rekommandierte“.

**Ersatz.** Für Fahrpostsendungen mit Wertangabe im Falle des Verlustes der volle Betrag, bei Sendungen ohne Wertangabe wird im Falle des Verlustes, Abganges oder Beschädigung ein Ersatz von 4 K für jedes kg oder einen Teil desselben geleistet. Im Verlehr mit Ungarn wird für den nachweisbaren Schaden bis 3 kg höchstens 15 K, über 3—5 kg höchstens 25 K, für jedes weitere kg höchstens je 5 K mehr und bei Sendungen ins Ausland ohne Wertangabe höchstens 4 K für jedes kg vergütet. Bulgarien leistet keinen Ersatz, desgleichen Rußland keinen Ersatz für Sendungen ohne Wertangabe. — Für in Verlust geratene rekommandierte Briefpostsendungen wird im europäischen Verlehr 50 K Ersatz geleistet (Deutschland 42 K). Der Präklusivtermin zur Einbringung der Reklamation ist im inländischen und im Verleahre mit dem Okkupationsgebiete und Deutschland 6 Monate, nach den übrigen Ländern ein Jahr vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

Die Postanstalt leistet keinen Ersatz: Für beigegebene, nicht gehörig deklarierete und gestellte Geldsendungen, für schlecht verpackte Sendungen besonders zerbrechlicher Waren; ferner wenn bei der Übergabe an den Adressaten die Verpackung unverletzt, das Gewicht nicht vermindert befunden wurde; wenn vorsätzlich höherer Wert deklarieret wurde; wenn durch unentliche oder mangelhafte Adressierung eine Fehlbestellung herbeigeführt wurde, wenn der Schaden durch höhere Gewalt erfolgte; wenn der Wert betrügerischerweise zu hoch deklarieret wurde und weiters für Sendungen mit Wert- und Staatspapieren, welche nicht amortisiert wurden.

**Expresbeseellung von Briefpostsendungen.** Die Expresbeseellung erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittelst Boten an den Adressaten. Expresbeseellungen müssen auf der Adressseite die Bezeichnung: „Expres zu bestellen“ enthalten. Die Zustellung oder Abisierung von Expresbeseellungen während der Nachstunden, d. i. von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, findet nur dann statt, wenn der Absender dem Vermerke „Expres“ noch den weiteren Vermerk: „Nach nachts zustellen“ beigegeben hat und der Adressat die Nachbestellung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, oder wenn der Adressat beim Postamte die Nachbestellung ausdrücklich verlangt hat. Die Adresse muß den Vor- und Zunamen, sowie die Wohnung (Straße, Hausnummer) des Empfängers deutlich angeben. Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerket sein. Expresbriefe können rekommandiert oder unrekommandiert aufgegeben werden; auch bei nicht rekommandierten Expresbriefen empfiehlt es sich, dieselben beim Postschalter aufzugeben, da in Briefkästen vorgefundene, ungenügend frankierte, wie gewöhnliche Briefe besördert werden. Expresbriefe für den eigenen Bestelungsbezirk (Gemeindebezirk) des Postamtes werden nicht angenommen. Stadt-Expresbriefe werden loco Wien angenommen, ausgenommen für den Bestellbezirk, in welchem das Aufgabeannt gelegen ist, d. h. es kann zum Beispiel auf keinem Postamte des I. Bezirkes ein Brief expres an einen Adressaten im I. Bezirk aufgegeben werden, wohl aber zum Beispiel am Postamt Lazarethgasse (IX/2) für den Postbestellbezirk IX/1 (Porzellangasse). Die Gebühr für die Expresbeseellung beträgt im Postorte selbst, ohne Unterschied ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 30 h, und ist vom Absender durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten. Für die Bestellung an Adressaten, welche außerhalb des Abgabesamtes wohnen, ist in Osterreich-Ungarn ein Botenlohn von 1 K per 7 1/2 km und zwar nur vom Empfänger nach Abzug obiger 30 h zu entrichten. Bei Verweigerung der Zahlung dieser Gebühr wird die Expresbeseellung nicht ausgefolgt und als unbestellbar behandelt. Expresbriefe, welche dem Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden

bei dem neuen Abgabepostamte nur dann expresse bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung verlußt worden ist.

**Expressebestellung der Fahrpostsendungen** (s. a. Postpakete, Wertbriefe, Wertschachteln) mit oder ohne Nachnahme im Verlehr zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Bosnien-Herzegowina erfolgt bei Fahrpostsendungen bis 5 kg, wenn sie keiner zollamtlichen Behandlung unterliegen, oder wenn Wert oder die darauf haftende Nachnahme 1000 K nicht übersteigt und der Adressat im Postorte wohnt. In allen anderen Fällen wird durch Eilboten angemeldet, daß eine Sendung abzuholen ist. Die Expresse sendungen unterliegen dem Frankozwang. Bei expresse zu bestellenden Sendungen ist am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse die Bezeichnung „per Expresen zu bestellen“ anzusetzen, und sowohl die eigene als auch die genaue Adresse des Empfängers anzugeben. Die Zustellung erfolgt sogleich nach Ankunft beim Abgabepostamte. Expressebestellung in den Nachstunden siehe Bemerkung bei Briefpostsendungen. Sendungen von mehr als 200 K Wert oder Nachnahme sind erst nach 7 Uhr morgens bis abends bestellbar. Die Expressegebühr beträgt für jedes einzelne Postfrachtstück 50 h und ist vom Absender zu entrichten. Für die Zustellung, beziehungsweise Ausrüstung der Expresse sendungen an Adressaten außerhalb des Abgabepostamtes entfällt ein Botenlohn von 1 K per  $7\frac{1}{2}$  km, der jedoch vom Adressaten (nach Abzug obiger 50 h) eingehoben wird.

**Expressebestellung von Postanweisungen** (s. a. Postanweisungen ins Ausland) erfolgt, wenn der Absender unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Expresse“ beifügt und seinen Namen und Wohnung am Coupon ansetzt. Die Expressegebühr für die Zustellung beträgt im Standorte des Abgabepostamtes 30 h; wenn der Adressat außerhalb des Postamtes wohnt, ist ein Botenlohn von 1 K per  $7\frac{1}{2}$  km, abzüglich der bereits entrichteten 30 h, vom Adressaten einzuhoben.

**Frachtgebühr** siehe „Aufbewahrung“.

**Fahrpostsendungen** siehe „Postfrachtstücke“.

**Fahrposttaxen** siehe „Tarif für Postfrachtstücke“.

**Fischfleisch** (befruchtet). Solche Sendungen sind mit einem weißen Zettel zu überkleben, worauf oben ein roter Fisch gezeichnet und darunter links der Inhalt und die Art der Behandlung der Sendung, rechts die Adresse angegeben ist. Auf dem schwarz oder rot umgrenzten Rande ist die Behandlungsweise durch die Worte überall „oben“ oder „Vorwärts“ ersichtlich zu machen. Bei dringenden Sendungen ist die Bezeichnung „dringend“ auf die Begleitadresse und Sendung anzusetzen; außer der Expressegebühr ist eine besondere Gebühr von 1 K 20 h in Briefmarken zu entrichten. Das Gewicht ist nur bis 5 kg zulässig; die Sendung darf höchstens 1 m lang und 50 cm breit oder hoch sein. Wertsendungen oder solche mit Nachnahme sind unzulässig.

**Fleischware**, und zwar: Schweinefleisch oder Würste roh oder gekocht, nach Deutschland oder zur Durchfuhr daselbst bedarf eines Zeugnisses, daß selbe nicht amerikanischen Ursprungs ist. Schweine Därme dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs dürfen nach Deutschland nicht eingeführt werden.

**Frankozettel** dienen zur nachträglichen Aufrechnung der Gebühren nach jenen Ländern, nach welchen die Taxierung bei der Aufgabe nicht möglich ist.

**Fränkilo-Pakete**, siehe „Tarif für Postfrachtstücke“.

**Frankierung**. Bei allen Postsendungen, welche man frankiert aufzugeben wünscht, muß das Franko durch Briefmarken entrichtet werden, welche von der Partei selbst auf die Sendung aufzukleben sind. Die Adresse wie der Siegelverschluß und der Rand der Flügel oder Kuverttrand darf nicht überklebt werden. — Sendungen nach den, dem Weltpostverein nicht angehörigen Ländern unterliegen dem Frankozwange.

**Frankogebühren** siehe „Portogebühren“.

**Gebrauchte geistige Flüssigkeiten** aus Österreich nach Ungarn, Okkupationsgebiet oder umgekehrt, nur mehr als 1 l, muß mit Übergangsschein, welcher vom nächsten Finanzorgan zu beschaffen ist, begleitet sein.

**Geldbriefe im inländischen und im Verkehre mit Deutschland**. Geldbriefe mit Bargeld in Gold, Silber, Nickel oder Kupfer, Bank- oder Staatsnoten und Wertpapiere sind in Briefform nur bis 250 g zulässig; schwerere Sendungen sind als Pakete mit Begleitadresse zu versenden. Die Geldstücke müssen in Papier gewickelt und derart befestigt sein, daß ihre Lage im Briefe sich nicht verändern kann. Gewichtstaxe bis 10 Meilen (I. Zone) 24 h, über 10 Meilen (II. Zone) 48 h. Werttaxe im Inlande bis 100 K 6 h, nach Deutschland bis 600 K 12 h, für jede weiteren 300 K oder einen Teil davon je 6 h. Für unfrankierte Geldbriefe werden 12 h, Zuschlag eingehoben. — Geldbriefe sind in der Regel geschlossen aufzugeben. Die ämtlich aufgelegten Geldbriefkaverts (à 2 h) sind mit 2, Privatkaverts mit 5 gleichen, reinen und deutlich ausgedrückten Siegeln (nicht Siegelmarken) zu schließen; Privatkaverts dürfen nicht die Form der postamtlichen Geldkaverts und auch keine farbigen Ränder haben; Kaverts aus bedrucktem oder liniertem Papier sind nicht zulässig. — Geldbriefe mit österr.-ungar. Bank- und Staatsnoten im Betrage von mehr als 1000 K können auch offen, d. h. zum Nachzählen aufgegeben werden. Solche Geldbriefe werden seitens des Postamtes, bezw. Postbediensteten in Gegenwart des Absenders nachgezählt und nach dem Siegelverschluß der Partei das postamtliche Kontrollsiegel aufgedrückt. Bargeld, d. i. Ausgabebeträge, dürfen nur unter 10 K beigezschlossen werden, und zwar bis 9 h Bronzemünzen, bis 90 h Nickelmünzen und bis 9 K Kronenstücke. Offen aufzugebene Geldbriefe müssen frankiert werden. Das Wertporto beträgt um die Hälfte mehr als das gewöhnliche Wertporto. Dagegen haftet die Postanstalt für den vollen Inhalt. — Werttaxe siehe „Werttaxe für Geld- und Frachtbriefe.“ — Geldsendungen über 250 g bis zum Gewichte von  $1\frac{1}{2}$  kg dürfen nur verschlossen,

und zwar in umschürzten starken Flügelkubverts verpackt, aufgegeben werden. Die Umschnürung hat aus einem einzigen (ungefüllten) Bindfaden zu bestehen, dessen Enden zu siegeln sind. Der Inhalt muß in einem besonderen Umschlage verwahrt und Bargeld (Hartgeld) in Rollen gewickelt sein. Sendungen über  $1\frac{1}{2}$  kg bis höchstens 20 kg müssen in fester Umhülle aus Leder, Leinwand oder Wachleinwand verpackt, umschürt, bezw. vernäht sein. Der Inhalt ist in separatem Umschlage bezw. in Rollen zu verwahren. Geldbriefe, deren Inhalt aus Geld oder Wertpapieren und anderen Schriften oder Wertgegenständen besteht, sind zulässig.

**Geldbriefe nach dem Auslande.** Im Verkehre mit Deutschland, Griechenland, Schweiz, Serbien und den k. k. Postämtern in der Türkei ist die Aufgabe der Geldbriefe — zum Unterschiebe von Wertbriefen (Lettres de valeur) — bis zum Gewichte von 250 g mit unbeschränkter Wertangabe in Briefform zulässig. Bedingungen wie im Inlande. Nachnahme nur nach Deutschland bis 1000 K zulässig. Provision für je 2 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h.

Expresbestellung im Verkehre mit Deutschland und Schweiz, Rückscheine im Verkehre mit Deutschland, Schweiz, Serbien und Türkei zulässig. — Geldbriefe als Wertbriefe siehe „Wertbriefe.“

**Gerichtliche Briefe** siehe „Zustellung“.

**Geschäftspapiere.** Als Geschäftspapiere gelten solche Schriften oder Urkunden, welche nicht als persönliche Korrespondenz anzusehen sind, wie z. B. alle Akten, sowie Urkunden jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, Einladungsscheine, Rechnungen, die geschäftlichen Dokumente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Akten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, Manuskripte (ohne Druckfehler) u. c. Die Geschäftspapiere haben im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Kovibazar, Deutschland und Montenegro keine Ermäßigung. Dieselben können nur im Verkehre mit den Ländern des Welt-Postvereines und Vereins-Auslandes zu dem ermäßigten Preise wie Drucksachen, jedoch nur unter Saube und im Kreuzband aber auch rekommandiert versendet werden. Gebühren siehe Briefposttarif. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform  $75 \times 10$  cm.

Unfrankierte und vorschriftswidrig beschaffene Geschäftspapierensendungen werden nicht abgesehen, für ungenügend markierte wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

**Gewichtstaxe** siehe „Tarif für Postfrachtsätze.“

**Glas und zerbrechliche Sendungen** siehe „Sperrgut“.

**Haftung der Postanstalt.** Die Haftung erstreckt sich nur auf Verluste, Abgänge und Beschädigungen von eingeschriebenen, bezw. registrierten Sendungen, sofern ein Verschulden eines Postbediensteten vorliegt. Für in Verlust geratene rekommandierte Sendungen wird dem Absender ein Ersatz im Betrage von 50 Kronen geleistet. Für gewöhnliche Briefpostsendungen besteht keinerlei Haftpflicht. — Die Haftpflicht erlischt durch die unbeaufsichtigte Übernahme einer Sendung oder durch die Nichtbeanstandung innerhalb der Reklamationsfrist, und zwar im inländischen Verkehre und im Verkehre mit dem Okkupationsgebiete und Deutschland binnen 6 Monaten, im Verkehre mit Ungarn und den übrigen Ländern binnen einem Jahre nach Aufgabe der Sendung. Die Postanstalt haftet bei offen (d. i. zum Nachzählen) aufgegebenen Geldbriefen für den richtigen Inhalt; bei verschlossen (nach Angabe) aufgegebenen nur für die richtige Übergabe mit unversehrten Siegeln, unbeschädigtem äußeren Zustand und vollem Gewicht, ohne jedoch für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzustehen. Wird bei der Zustellung der äußere Zustand oder ein Siegel verletzt gefunden, so kann der Empfänger beim Abgabepostamte die Nachwägung der Sendung sowie die Eröffnung und Überzählung des Inhaltes verlangen. Zeigt sich ein Abgang, so wird derselbe von der Postanstalt ersetzt. (Siehe auch „Ersatz“.)

**Impfstoff** in Glasphiolen, welche überdies in Holz- oder Metallkapsel zu verwahren sind, kann bis zum Gewichte von 250 g versendet werden; Taxe wie für Briefe.

**Inhalt.** Der Inhalt einer Fahrpostsendung ist auf der Begleitadresse genau zu deklarieren und die Wertangabe in österreichischer Währung anzusetzen. Ausgenommen hievon sind Lettres de valeur und Colis postaux mit Wertangabe, bei welchen der Wert in Francs anzusetzen ist. Bei Sendungen mit Wertangabe nach Rußland ist der Wert auch in Rubel anzusetzen. Der Inhalt von Sendungen nach Ungarn ist genau zu spezifizieren; ein Verzeichnis der Benennungen, unter welchen solche Sendungen zu deklarieren sind, liegt bei jedem Postamt auf. Bei Frachtsendungen ist die Wertangabe dem Belieben des Absenders anheimgestellt. Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu spezifizieren; nach dem Auslande nur die Gesamtsumme. Wird bei der Aufgabe einer Fahrpostsendung mit Papier- oder Bargeld durch falsche Deklaration die Bemessung eines geringeren Portos herbeigeführt, so wird im Entdeckungsfalle für das tarifmäßige Porto im fünffachen Betrage der verschwiegenen Summe vom Aufgeber oder Adressaten erhoben.

Wertpapiere sind mit der Stückzahl und dem Gesamtwert (Courswert) anzusetzen. Bei Wechseln und Privaturkunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Dokumente entsprechen würde. Es empfiehlt sich über solche Papiere zur Ermöglichung einer allfälligen Amortisierung eine Vormerkung zu führen.

**Kartenbriefe** à 6 h und 10 h. Für die Kartenbriefe gelten die allgem. Briefpost-Bestimmungen.

**Korrekturbogen** siehe „Drucksachen“.

**Korrespondenzkarten.** Außer den amtlich aufgelegten mit eingepägten Postmarken zu 5, bezw. 10 h versehenen, sind auch solche von der Privatindustrie hergestellte zulässig. Diese Korrespondenzkarten dürfen das vorgeschriebene Maß von 14 cm Länge und 9 cm Höhe nicht überschreiten. Für dieselben ist die Titellüberschrift „Korrespondenzkarte“ oder „Postkarte“ (Carte

postale) oder im ausländischen Verkehr mit der Bezeichnung in der Sprache des Aufgabelandes, vorgeschrieben. Im Inlande sind Korrespondenzkarten auch ohne Titelüberschrift zulässig.

Die Adresse darf (ausgenommen nach fremden Staaten) mit Bleistift geschrieben oder aufgesteckt sein. Die Vorderseite (Adressseite) ist nur für die Adresse bestimmt, doch ist es dem Absender gestattet, seine Adresse auf der Vorderseite anzubringen. Die Korrespondenzkarten können rekommandiert oder per Express bestellt werden. Karten beleidigenden Inhaltes werden nicht zugestellt.

Ankündigungen und Abbildungen sind zulässig, dürfen jedoch auf der Adressseite die Deutlichkeit der Adresse und die Anbringung der Stempel nicht beeinträchtigen. Für behördliche (ex offo-) Dienstkorrespondenz im Inlande und dem Okkupationsgebiete existieren portofreie Korrespondenzkarten, auch mit Antwortkarte. — Unfrankierte oder ungültig frankierte, sowie jene Korrespondenzkarten, welche der vorgeschriebenen Form und Ausstattung nicht entsprechen, werden wie ungenügend frankierte Briefe mit Porto belegt. — Die Gebühr für einfache Korrespondenzkarten beträgt für Österreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro 5 h, nach allen anderen Staaten, nach welchen nur die speziellen Karten des Weltpostvereines zu verwenden sind, 10 h.

Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort können gegen die doppelte Gebühr sowohl im internen als auch im ausländischen Verkehr versendet werden.

**Kreuzband** siehe „Schleifen“.

**Landbriefträger.** Dieselben sind befugt, bzw. verpflichtet, gewöhnliche und rekommandierte Briefe, Korrespondenzkarten, Kreuzbänder, Postanweisungen bis 1000 K, Geldbriefe bis 1000 K, dann Frachten, wenn der Briefträger durch Umfang oder Gewicht des Paketes nicht übermäßig belastet wird, im Werte bis 1000 K, Einlagen auf Postsparkassabüchel und auf Erlagscheine im Schedoverkehr bis 1000 K, zur Aufgabe zu übernehmen. Die Gebühr für das Einsammeln beträgt außer dem Porto und den sonstigen Gebühren für Pakete 15 h, für die sonstigen Sendungen 5 h. Für Spareinlagen über 10 K, dann für Erlagscheine sind ebenfalls 5 h zu entrichten.

Für gewöhnliche Briefe, Kreuzband- und Muster sendungen, für Korrespondenzkarten, Telegramme und Spareinlagen bis 10 K, dann für portofreie Korrespondenzen vom Postsparkassenamt und den Parteien ist keine Einsammlungsgebühr zu entrichten.

**Lettre de valeur** siehe „Geldbriefe nach dem Auslande“ und „Porto für Wertbriefe.“

**Muster** siehe „Warenproben“.

**Nachfrageschreiben** oder Reklamationen über rekommandierte Briefpostsendungen und Fahrpostsendungen werden auf Verlangen des Aufgebers, gegen Vorweisung des Aufgabescheines ausgestellt. Die Gebühr für ein Nachfrageschreiben beträgt 25 h, welche auf Verlangen zurückerstattet wird, falls ein Verschulden der Post vorliegt. Wenn der bezahlte Rückschein nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist, erfolgt die Reklamation unentgeltlich.

Auch über gewöhnliche, nicht rekommandierte Briefe können Fragebogen ausgefertigt werden. Wenn ein Rückschein nicht zurückgelangt ist, kann vom Absender — jedoch nur im Inlande — die schriftliche Empfangsbestätigung auf dem Nachfrageschreiben verlangt werden.

Reklamationen über Sendungen nach Dänemark, England, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und überseeische Länder werden nur dann angenommen, wenn eine Erklärung des Korrespondenten beiliegt, daß er die Sendung nicht erhalten hat.

**Nachnahme-Provision.** Die für Nachnahmen im internen Verkehr und im Wechselverkehr mit Ungarn und dem Okkupationsgebiet außer der Gewichtsrate zu entrichtende Provision beträgt für je 4 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h. Für Sendungen nach Deutschland, Portugal, Spanien, Schweiz und der Türkei über Triest ist für je 2 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h zu entrichten. Für Sendungen nach der Türkei über Semlin und ins übrige Ausland entfallen für je 20 K Nachnahme 20 h; nach Portugal und Spanien wird überdies noch eine Provision für die Beförderung auf portugiesisches, beziehungsweise spanisches Gebiet eingehoben. Die Provision wird nur dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankiert wird.

**Nachnahme von rekommandierten Briefpostsendungen** siehe „rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme.“

**Nachnahmesendungen im Inlande** werden nach allen Postorten der österr.-ungar. Monarchie (Pakete, auch Briefe mit Nachnahme) und dem Okkupationsgebiete bis zum Betrage von 1000 K angenommen. Nachnahmesendungen ohne Wertangabe bis zu 250 g Gewicht müssen als rekommandierte Nachnahmesendungen aufgegeben werden (siehe rekommandierte Nachnahmesendungen). Im Verkehre mit Bosnien und der Herzegowina sind Nachnahmesendungen ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 20 kg als Fahrpostsendung aufzugeben. Zur Aufgabe von Nachnahmesendungen mit der Fahrpost sind amtliche, mit der Nachnahme-Postanweisung vereinigte Postbegleitadressen (12 h per Stück) erforderlich. Die Begleitadresse ist vom Aufgeber gehörig auszufüllen und auf dem Coupon auch die eigene Adresse einzusetzen. Auf den Coupon dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht werden. Der Nachnahmebetrag ist in der Begleitadresse und auf die oberhalb stehende Nachnahme-Postanweisung mit Ziffern und die Kronen auch mit Buchstaben einzustellen. Mit einem Nachnahmeschein kann nur eine Sendung aufgegeben werden. Über eine Nachnahmesendung wird ein Aufgabeschein wie für jede andere Fahrpostsendung ausgestellt.

Nachnahmesendungen sind binnen längstens 7 Tagen zu beheben. Nachnahmesendungen, welche binnen dieser Frist nicht behoben sind, werden an das Aufgabepostamt zurückgeleitet. Innerhalb 7 Tagen kann die Nachnahme im dienstlichen Wege von dem Aufgeber über schriftliches, mit 20 h frankiertes Ansuchen mit Beisluß einer entsprechend geänderten, neuen Postbegleitadresse herabgemindert oder aufgelassen werden; doch ist die ursprüngliche Provision zu zahlen. Für die Herabminderung, bezw. Auflassung einer Nachnahme, welche nicht auf Grund einer

Rückmeldung veranlaßt wird, ist eine Gebühr von 20 h zu entrichten. Die Herabminderung oder Auflassung einer Nachnahme kann auch im telegraphischen Wege erfolgen. Nach erfolgter Einlösung werden die Beträge durch Nachnahme Postanweisungen dem Aufgeber zugestellt. Die Nachnahme-Postanweisung (an der Begleitadresse) kann auch an das Checkkonto oder an ein öffentliches Kreditinstitut im Aufgabort abrefrirt sein. Nach Ablauf der Behebungsfrist kann die Auszahlung der Nachnahme nur über ein, bei der Post- und Telegraphen-Direktion einzubringendes Gesuch erfolgen. Ist eine Nachnahme nicht zur Zeit eingegangen, so kann mittelst Nachtrageschreiben reklamiert werden. Nachnahmeforderungen können auch „per Expresß“ aufgegeben werden.

Für die Vermittlung der Nachnahme wird außer dem für die Sendung entfallenden Wert und Gewichtsporto nur Provision eingehoben. Siehe unter „Nachnahme-Provision.“

#### Nachnahmeforderungen nach dem Auslande.

Briefpostsendungen mit Nachnahme zulässig nach den k. k. Postämtern in Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna, ferner Belgien, Chile, Deutschland und deutsche Postanstalten in China und Marokko, deutsche Schutzgebiete Kiantschon und Togo, Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika und Kamerun, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien mit Erythrea, Tripolis und San Marino, Japan und japanische Postanstalten auf der Insel Formosa, in China und Korea, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und Tunis bis 1000 K. nach Dänemark mit Färöer-Inseln, Portugal mit Madeira und Azoren, Rumänien bis 500 K.

Postfrachtstücke mit Nachnahme sind zulässig nach: Belgien bis 400 K, Dänemark (ausschließlich Island und dänische Antillen) bis 400 K, Deutschland bis 1000 K, Frankreich bis 400 K, Großbritannien und Irland bis 400 K, Italien bis 400 K, Luxemburg bis 400 K, Montenegro bis 400 K, Niederlande bis 400 K, Norwegen bis 400 K, Portugal (Lissabon und Porto und zwar nur über die Schweiz) bis 400 K, Rumänien bis 400 K, Schweden, bis 400 K, Schweiz bis 1000 K, Serbien bis 1000 K, Spanien (über die Schweiz) bis 400 K, Türkei (nur Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna) via Triest oder Constanza und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika via Bremen oder Hamburg bis 400 K.

Postpakete (Colis postaux) mit Nachnahme siehe „Postpakete (Colis postaux)“ S. 481.

Provision siehe „Nachnahme-Provision.“ Die Ein- und Auszahlung des Nachnahmebetrages erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österr. Kronenwährung, in den anderen oben genannten Ländern in der Landeswährung. Die Ausfolgung der Sendung, sowie die Eröffnung des Begleitbriefes erfolgt nur nach Berichtigung des Nachnahmebetrages. Wird derselbe innerhalb sieben Tagen (im Verkehr mit der Türkei innerhalb 3 Tagen) nicht eingelöst, so wird die Sendung dem Aufgeber zu weiterer Verfügung gemeldet, und wenn dessen Verfügung erfolglos, zurückgesendet.

Die Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme ist bei Postpaketen nur im Verkehr mit Egypten, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich mit Monaco, Italien mit San Marino und Erythrea, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Serbien, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei statthaft.

**Nachsendung von Postsendungen.** Wenn der Adressat seinen Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsort gewechselt und der neue Wohnort bekannt ist, werden demselben die einlangenden Briefpostsendungen nachgesendet. Hiefür ist keinerlei Gebühr zu entrichten. Behufs Nachsendung von Postsendungen ist gewöhnlich ein „Adressen-Vormerkchein“ anzufertigen.

Eine Nachsendung von Briefen mit Wertangaben und Fahrpostsendungen ohne vorherige Rückmeldung hat nur stattzufinden: 1. Wenn der dem Postamte bekannte Adressat vor der Abreise die Nachsendung schriftlich verlangt und für die Kosten aufzukommen sich verpflichtet hat; die Nachsendung auf Verlangen des letzteren unterbleibt jedoch, wenn der Absender durch einen Bemerkel auf der Adresse, der drei Paletten auch auf der Postbegleitadresse angebracht sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen hat; 2. bei Sendungen an Militärpersonen nach eingetretener Garnisonswechsel; 3. bei amtlichen Sendungen, welche an außerhalb ihres Amisitzes wirkende Funktionäre lauten. Im Falle der Nachsendung ist für die neue Strecke die tarifmäßige Portogebühr (jedoch ohne Zuschlag) in Anrechnung zu bringen. Für die Kosten einer über Verlangen des Empfängers erfolgten Nachsendung hat jedoch der Absender dann nicht aufzukommen, wenn er die Nachsendung ausgeschlossen hat.

**Nordamerika (Union).** Postsendungen müssen in Holz, Metall, Leder oder Leinwand verpackt sein. Die Wertangabe des detaillierten Inhaltes ist genau anzugeben. Den Sendungen dürfen mit Ausnahme von offenen Rechnungen keine schriftlichen Mitteilungen beigegeben werden. Für jede Sendung ist eine Begleitadresse in lateinischer, zwei Zolldelarationen und eine statistische Deklaration erforderlich. Unrichtige und mangelhafte Zolldelarationen ziehen Konfiskation und Zollstrafen nach sich. Jeder Sendung ist eine Erklärung des Absenders beigegeben, worin er sich verpflichtet, im Falle der Rückkunft der Sendung alle darauf haftenden Selen zu entrichten. Hohe Zölle! z. B. bei Kleidern 35% des Wertes, überdies 50 Cents für je 1/2 kg Gewicht.

**Paketsporto** siehe „Postpakete“.

**Patronen, Pulver, Zündhütchen,** leere Jagdpatronen müssen partienweise in kleinen Kartons oder Schachteln fest verpackt und ausschließlich in Kisten von 2 1/2—3 cm Dide, durch Holzschrauben verwahrt sein. Solche Sendungen werden nur bis zum Gewichte von höchstens 5 kg schwer zur Beförderung angenommen. Bei Patronen ist noch ein Plombenverschluß erforderlich. Alle Wände, außer der Adressseite sind mit rotem Papier zu bekleben. Munitionsgeldscheine von Polizeibehörden und Bezirksbaupolizeimannschaften ausgestellt, nötig. Sendungen ins Ausland siehe „Postpakete ins Ausland“.

**Pneumatische Korrespondenzen, Briefe und Korrespondenzkarten,** sowie Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort werden in Wien, Bez. I—X, XI, XII, XIV, XV, XVI, XVII,

XVIII, XX., durch eine unterirdische Rohrleitung von 7 Uhr morgens bis gegen 10 Uhr abends in Zwischenräumen von 20 Minuten und in einzelnen Strecken von 10, bezw. 15 Minuten befördert und durch Expresboten bestellt.

Pneumatische Korrespondenzen dürfen keine steifen oder zerbrechlichen Einlagen, auch keine Geldstücke enthalten und nicht mit Siegellack verschlossen sein. Ferner dürfen dieselben das Gewicht von 20 g, sowie das Maß von 11 zu 15 $\frac{1}{2}$  cm bei Briefen und 9 zu 14 cm bei Korrespondenzkarten nicht überschreiten. Pneumatische Korrespondenzen müssen frankiert werden.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte, oder zur Beförderung mit der Rohrpost nicht geeignete Sendungen werden als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt und bestellt. Rekommandierte Sendungen werden zur pneumatischen Beförderung nicht angenommen. Die Gebühr für Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung beträgt für Briefe 30 h, für Korrespondenzkarten 20 h und für Korrespondenzkarten mit Antwort 40 h.

Für Korrespondenzen zur pneumatischen Beförderung sind besondere Drucksorten mit Postwertzeichen (Kartenbriefe, Briefkuberts hellroth und Korrespondenzkarten blau) angelegt, welche bei allen Postwertzeichen-Verschleißstellen und bei den k. k. Post- und Telegraphenämtern des Wiener Stadtposttrayons zu haben sind.

Die Benützung dieser Drucksorten ist für die Versendung pneumatischer Korrespondenzen dringend anzurathen, doch werden auch gewöhnliche Korrespondenzkarten und Briefe, wenn sie für die Rohrpostbeförderung genügend frankiert sind, zur pneumatischen Beförderung zugelassen.

Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung können sowohl bei allen Wiener Post- und Telegraphenämtern, bezw. Rohrpoststationen zur Aufgabe gebracht, als auch in die an verschiedenen Orten angebrachten und durch ihre rote Farbe kenntlichen Rohrpostsammlerkästen gelegt werden. Diese Kästen werden an Wochentagen von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr 30 Min. abends alle 20 Minuten, an Sonn- u. Feiertagen von 6 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Min. vorm. und um 4 Uhr nachm. jede halbe Stunde von Sammelboten ausgehoben und den Rohrpostkämtern zur Weiterbeförderung übergeben. Die nach 8 Uhr 30 Minuten abends oder in der Nacht in diese Rohrpostsammlerkästen hinterlegten Korrespondenzen werden mit dem ersten Sammelgange um 7 Uhr vormittags zur Weiterbeförderung eingebracht.

Behufs beschleunigter Behandlung der pneumatischen Korrespondenzen empfiehlt sich die direkte Aufgabe derselben zu Händen des Beamten bei einem der Rohrpostkämter, welche Rohrpostkorrespondenzen noch bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr abends zur Weiterbeförderung, bezw. Bestellung annehmen.

Für die Zustellung der Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung gelten dieselben Bestimmungen, wie für Telegramme.

Eine Bestellgebühr ist nur für die Zustellung außerhalb der geschlossenen Häuserkomplexe des Bestellortes zu entrichten und zw. bei einer Entfernung von je 1200 Meter = 10 h.

**Pneumatische Bahnhofskorrespondenzen, d. i. Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung nach und aus Orten außerhalb der Wiener Rohrpostanlage.** Briefe und Korrespondenzkarten, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtposttrayons gerichtet sind, aber mit der gewöhnlichen Post den nächsten abgehenden Eisenbahnzug nicht mehr rechtzeitig erreichen würden, können mittelst pneumatischer Post direkt auf das betreffende Bahnpostamt zur Weiterbeförderung mit dem nächsten Eisenbahnzuge aufgegeben werden.

Diese Korrespondenzen müssen auf der Adressseite den Vermerk tragen: „Zur pneumatischen Beförderung auf den . . . . Bahnhof“ (Südbahnhof, Staatsbahnhof zc.) und gehörig frankiert, u. zw. nebst der gewöhnlichen Frankogebühr außerdem noch mit den Marken in der Höhe der für die pneumatische Beförderung entfallenden Gebühr versehen sein.

Die pneumatische Gebühr für solche Korrespondenzen ist eine ermäßigte, und zwar für Briefe statt 30 h nur 20 h und für Korrespondenzkarten statt 20 h nur 15 h; es sind daher die bezeichneten Briefe noch mit einer 20 h-Marke und die Korrespondenzkarten mit einer 15 h-Marke zu ergänzen. Das Maximalgewicht darf auch bei diesen Briefen nicht höher sein als das für gewöhnliche Korrespondenzen. Auch von auswärts nach Wien gerichtete Korrespondenzen können mit pneumatischer Post weiterbefördert, bezw. zugestellt werden.

Die Gebühr für die pneumatische Postbeförderung ist bei diesen Korrespondenzen keine ermäßigte, sondern die volle, u. zw. für Briefe 30 h, für Korrespondenzkarten 20 h.

Zu Obigen finden die oben angeführten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

**Portofreiheit.** Laut Gesetz vom 2. Oktober 1866, genießen die Portofreiheit:

Die Korrespondenz Sr. Majestät und der Mitglieder des A. h. Kaiserhauses, der Obersthofmeisterämter und Sekretariate (auch keine Rekommandationsgebühr). Korrespondenzen an die Genannten sind portofrei, nicht aber rekommandationsfrei.

Befreit von allen Gebühren sind weiters die Amts-Korrespondenzen aller k. k. Zivill- und Militärbehörden und Ämter, sowie der gesetzlich gleichgestellten Organe, der Vorstände, der exponirten Beamten und der selbständig fungirenden Militärpersonen, Postläufer und deren Ämter, Ordenskanzleien und deren Chefs, der Erwerbsteuerkommissionen, Schätzungs- und Berufungskommissionen, Kontingentkommission im wechselseitigen Dienstverkehr. Die Amtskorrespondenz dieser Behörden zc. an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. — Die Eingaben an obgenannte Behörden zc. über besondere amtliche Aufforderung (Biehreforsoren und Gemeindeväter gegenseitig, Impfärzte und Gemeindeämter gegenseitig portofrei).

Korrespondenzen der Gemeindeämter, öffentlicher Humanitätsanstalten, Handels- und Gewerbestämmern, Notare als Gerichtskommissäre an obgenannten Behörden zc. sind portofrei. Ferner sind portofrei die Präsidien und Mitglieder der Vertretungskörper des Reiches und der

Länder in dienstlicher Korrespondenz; die geistlichen Ämter in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten mit obgenannten Behörden und im Wechselverkehr; der Schriftenwechsel der Lottokollektoren mit den Lottoämtern; alle Mitteilungen an Behörden in Strafsachen, beziehungsweise Gefälligstrafangelegenheiten; die bei den Feldpostämtern aufgegebenen und einlangenden unremittierten Privatbriefe für Militärpersonen.

Amtskorrespondenzen, die portofrei sind, haben die Bezeichnung „Dienstsache“ zu tragen. Amtskorrespondenzen an portopflichtige Adressen sind mit „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen. Sind solche Korrespondenzen nicht portofrei, dann werden sie mit dem Porto (ohne Zuschlag) belegt. Das Höchstgewicht der portofreien Korrespondenzen beträgt im Inlande  $2\frac{1}{2}$  kg, nach Ungarn 1 kg.

**Portogebühren** siehe „Brieffosttarif“ Seite 466.

**Porto für Wertbriefe** (Lettres de valeur) und **Verpacksteln** siehe Seite 479.  
**Postanweisungen im Inlande.** An allen Postorten Oesterreich-Ungarns können Geldbeträge bis einschließlich 1000 K zur Zahlung nach allen österreichisch-ungarischen Orten angewiesen werden, und wo sich Postämter mit Staats-Telegraphen-Stationen befinden, auch im telegraphischen Wege. Von einem Abender können an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Postanweisungen bis zu je 1000 K aufgegeben werden. Die Postanweisungs-Formulare sind bei allen Postämtern und Verschleißstellen zu 2 h per Stück erhältlich. Die Postanweisungsgebühr, welche vom Aufgeber durch Aufkleben der Briefmarken zu entrichten ist, beträgt: bis 20 K 10 h, bis 100 K 20 h, bis 300 K 40 h, bis 600 K 60 h, bis 1000 K 1 K.

In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Kronen in Zahlen und Buchstaben), die möglichst genaue Adresse des Empfängers und der Bestimmungsort deutlich und mit Tinte anzusetzen. Auf dem Coupon der Anweisung, welcher vom Empfänger abgetrennt werden kann, ist der Name und die Adresse des Abenders anzusetzen; auf demselben können Mitteilungen angebracht und bei Zeitungs-Bräunerationen auch die Adresschleife aufgeklebt werden. Änderungen, Radierungen, Korrekturen dürfen weder im Betrag noch in der Adresse vorgenommen werden. Einlangende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten gegen eigenhändige Empfangsbestätigung in die Wohnung zugestellt. Dem Überbringer der quittierten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt. Hierbei ist, wenn nötig, die Identität der Person nachzuweisen. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt. — Anweisungen, welche innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Aufweisung (mit „poste restante“ bezeichnete binnen einem Monat) nicht behoben wurden, werden an das Aufgabesamt zurückgeschickt und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Die Zustellung der Postanweisungen ohne Geldbetrag erfolgt kostenlos. In Postorten, wo die Postanweisungen dem Adressaten mit den angewiesenen Geldbeträgen zugestellt werden, ist für jede einzelne Postanweisung bis zum Betrage von 10 K 3 h, über einen höheren Betrag 5 h und in Landbestellbezirken ohne Rücksicht auf den Betrag 10 h Bestellgebühr zu entrichten. Es steht den Parteien frei, die Postanweisungen selbst abzuholen oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen. Für die Aufbewahrung ist eine Sachgebühr von 2 K per Monat zu entrichten.

Die Nachsendung ins Ausland ist zulässig, wenn das betreffende Land den Postanweisungsdienst mit Oesterreich-Ungarn eingeführt hat. Für die Rück- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Im Wechselverkehre mit Bosnien, der Herzegowina und den Feldpostanstalten in Sandschat-Nowibazar sind Postanweisungen bis 1000 K zulässig; die Gebühr beträgt bis 40 K 20 h, bis 100 K 30 h, bis 300 K 60 h, bis 600 K 90 h, bis 1000 K 1 K 50 h.

Die Expresßbestellung von Postanweisungen kann, wie die Expresßbestellung der sonstigen Korrespondenzen, über Wunsch des Aufgebers erfolgen. Der Vermerk „Expresß“ ist unter die Aufschrift „Postanweisung“ zu setzen und die entfallende Gebühr per 30 h in Marken auf die Anweisung zu kleben. Die Auszahlung einer Postanweisung erfolgt, wenn die Geldmittel des Abgabepostamtes nicht ausreichen, erst nach Beschaffung derselben.

Telegraphische Anweisungen siehe telegraphische Postanweisungen. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen. Die Rücknahme und Adressänderung ist, insoweit die Anweisung dem Absender nicht ausbezahlt ist, statthaft. Für die Auszahlungsbestätigung, welche bei und nach der Aufgabe der Anweisung verlangt werden kann, ist eine Gebühr von 25 h in Marken zu entrichten.

**Postanweisungen nach dem Auslande.** Postanweisungen sind bei allen österr.-ungar. Postämtern im Verkehre nach und aus den in der untenstehenden Tabelle angeführten Ländern bis zu dem darin angegebenen Maximalbetrage zulässig.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Kronenwährung. Im ausländischen Verkehre hat der Absender jenen Betrag einzuzahlen, der sich aus den in der Tabelle Seite 486 a bezeichneten Umrechnungstabellen A—K aus der fremden Währung in die Kronenwährung ergibt.

Die Ausstellung der Anweisung hat mit Ausnahme von Montenegro ausschließlich in der Währung des Bestimmungsortes zu erfolgen. Wenn dem Absender der zu überweisende Betrag nur in der Kronenwährung bekannt ist, so sind zur Umrechnung aus der letzteren in die fremde Währung die Tabellen I—X (Seite 486 c) zu benutzen.

Für Postanweisungen nach dem Auslande (einschließlich nach den k. k. Levantepostämtern und den k. u. k. Kriegsschiffen) sind die internationalen Formulare (2 h per Stück) zu verwenden und die tarifmäßige Gebühr durch Aufkleben von Postmarken zu entrichten.

**Postanweisungen sind zulässig:**

(A = Auszahlungsbefähigung zulässig, E = Erpressbestellung zulässig, M = Schriftliche Mitteilung auf dem Abschnitte zulässig, T = Telegraphische Anweisung zulässig.)

Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Umrechnungs-Tabelle*)	Gebühr nach Tarif**)	Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Umrechnungs-Tabelle*)	Gebühr nach Tarif**)
Ägypten mit d. ägypt. Sudan E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Riautschou (deutsches Schutzgebiet) A M . . .	Mark	800 Mark	D	I
Argentinische Republik E A M . . . . .		100 Pes.	A	I	Songokhar E . . . . .		Franken	1000 Fr.	E
Belgien E T A M . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Kreta:				
Baltien . . . . .	Pesos	540 Pes.	B	I	a) f. f. Postämter				
Brazillen E A M . . . .	Franken	500 Fr.	E	I	Kandia, Kanea, Retimo A M . . . . .	"	1000 "	E	IV
Britische Besitzungen und Kolonien	Pf. Sterling	20 Pf. St.	F	III	b) Kreitsche Postanstalten A M . . . . .	"	500 "	E	I
Bulgarien mit Ost-rumelien T A M . . . .	Franken	500 Fr.	E	I	Kriegsschiffe, f. u. l. M. Luxemburg E T A M . . .	Kronen	1000 Fr.	E	II
Chile E A M . . . . .	Pesos	540 Pes.	B	I	Maia . . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
China:					Maroffo A M . . . . .	Mark	400 Mark	D	I
a) deutsche Postagenturen A M . . . . .	Mark	800 Mark	D	I	Marshall-Inseln (nur nach Jaluit) A M . . .	"	800 "	D	I
b) französische Postanstalten A M . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Montenegro T A M . . .	Kronen	1000 Fr.	H	IV
Dänemark mit Farver-Inseln u. nach Regt-sawik auf Island E T (nur nach Dänemark) A M . . . . .	Kroner	360 Kr.	C	I	Niederlande E T A M . .	Gulden, holl.	500 Guld.	H	I
Deutschland E T A M . .	Mark	800 Mark	D	II	Niederland. - Ostindien A M . . . . .	"	250 "	H	I
Deutsch - Neu - Guinea A M . . . . .	"	800 "	D	I	Norwegen T A M . . . .	Kronen	720 Kr.	C	I
Deutsch - Ostafrika A M . . . . .	"	800 "	D	I	Porto-Rico (siehe Vereinigte Staaten von Amerika).				
Deutsch - Südwestafrika A M . . . . .	"	800 "	D	I	Portugal nebst Madeira und den Azoren E T A M . . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Finnland M . . . . .	Kroner	360 Kr.	C	I	Portugiesische Kolonien	"	500 "	E	I
Frankreich mit Algerien und Monaco T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Rumänien T A M . . . .	"	— "	E	I
Französische Kolonien an der Westküste von Afrika . . . . .	"	500 "	E	I	Rußland europäisches, ausschließlich Finnland A M . . . . .	Rubel	100 Rubel	J	III
Griechenland E M . . . .	"	0.0 "	E	I	Samoa (deutsches Schutzgebiet) A M . . . . .	Mark	800 Mark	D	I
Großbritannien und Irland T . . . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Schweden A M . . . . .	Kroner	720 Kr.	C	I
Hawai (siehe Vereinigte Staaten v. Amerika).					Schweiz E T A M . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Italien mit der Kolonie Erythrea und San Marino E u. T (nach Erythrea nicht) A M . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Serbien T A M . . . . .	Franken	1000 "	E	IV
Japan mit den Fischer-(Pescadores)-Inseln, Formosa u. d. japan. Postämtern in China u. Korea E T A M . . .	Yen	400 Yen	G	I	Siam (nur nach Banket u. Chientama) E A M . .	Mark	400 Mark	D	I
Kamerun (deutsches Schutzgebiet) A M . . . .	Mark	800 Mark	D	I	Logo (deutsches Schutzgebiet) E A M . . . . .	"	800 "	D	I
Kanada . . . . .	Dollar	100 Dollar	K	III	Tripolis, ital. F. M. in Bengasi und Tripolis A M . . . . .	Franken	10 0 Fr.	E	I
Karolinen-Inseln (nur Ponape u. Yap) A M . .	Mark	800 Mark	D	I	Türket, f. f. Postanstalten A M . . . . .	"	1000 "	E	IV
					Tunis T A M . . . . .	"	1000 "	E	I
					Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawaii (Sandwich - Inseln) (nur nach Honolulu) und Porto-Rico . . . . .	Dollar	100 Dollar	K	III
					Zanzibar (franz. Postamt) A M . . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I

Die bei der Aufgabe zu entrichtende Gebühr für ausländische Postanweisungen beträgt:

Tarif I.			Tarif III.		
Bis 25 K. K. — 25	Bis 350 K. K. 2.25	Bis 750 K. K. 4.25	Bis 25 K. . . . . K — 25	Bis 200 K . . . . . K 2.—	
" 50 " " — 50	" 400 " " 2.50	" 800 " " 4.50	" 50 " " " — 50	" 225 " " " " 2.25	
" 75 " " — 75	" 450 " " 2.75	" 850 " " 4.75	" 75 " " " — 75	" 250 " " " " 2.50	
" 100 " " — 1.—	" 500 " " 3.—	" 900 " " 5.—	" 100 " " " — 1.—	" 275 " " " " 2.75	
" 150 " " — 1.25	" 550 " " 3.25	" 950 " " 5.25	" 125 " " " — 1.25	" 300 " " " " 3.—	
" 200 " " — 1.50	" 600 " " 3.50	" 1000 " " 5.50	" 150 " " " — 1.50	für jede weiteren 25 K =	
" 250 " " — 1.75	" 650 " " 3.75		" 175 " " " — 1.75	25 h mehr.	
" 300 " " — 2.—	" 700 " " 4.—				
Tarif II.			Tarif IV.		
Bis 40 K. K. — 20	Bis 220 K. K. 1.10	Bis 400 K. K. 2.—	Bis 40 K . . . . . K — 20	Bis 600 K . . . . . K 1.20	
" 60 " " — 70	" 240 " " 1.20	" 420 " " 2.10	" 100 " " " — 40	" 1000 " " " " 2.—	
" 80 " " — 80	" 260 " " 1.30	" 440 " " 2.20	" 300 " " " — 80		
" 100 " " — 90	" 280 " " 1.40	" 460 " " 2.30			
" 120 " " — 100	" 300 " " 1.50	" 480 " " 2.40			
" 140 " " — 110	" 320 " " 1.60	" 500 " " 2.50			
" 160 " " — 120	" 340 " " 1.70				
" 180 " " — 130	" 360 " " 1.80				
" 200 " " — 140	" 380 " " 1.90				
		über 500 K für je 20 K = 10 h mehr.			

\*) Nach welcher Umrechnungstabelle der auf der Postanweisung in der fremden Währung ausgestellte Betrag in der einzuzahlenden österreichischen Währung umzurechnen ist, siehe Seite 480 a.

\*\*) Siehe obige Tarife I—IV.

Der Betrag der Einzahlung muß in Zahlen und Buchstaben geschrieben sein, ohne Durchstreichung, Radierung oder andere Abänderung.

Auf den Postanweisungen nach dem Auslande, mit Ausnahme jener nach Deutschland, muß die Landesbezeichnung unterhalb des Bestimmungsortes angegeben und die Adresse sowie die Geldangabe mit Lateinschrift geschrieben sein.

Postanweisungen können auch mit dem Vormerke „poste restante“ aufgegeben werden.

Zulässigkeit schriftlicher Mitteilungen auf dem Coupon der Postanweisung siehe die folgende Tabelle.

Expresbestellung von Postanweisungen ist nach den auf der Tabelle angegebenen Ländern zu lässig.

Für telegraphische Postanweisungen, die nur nach den in der Tabelle angeführten Ländern zulässig sind, ist außer der obangeführten Gebühr noch die eventuell beehrte Auszahlungsbefähigung per 25 h und die entfallenden Telegraphengebühren zu entrichten.

Die Rücknahme und Adressänderung ist insolange die Postanweisung dem Adressaten noch nicht ausgefolgt, beziehungsweise ausgezahlt wurde, im Verkehre nach allen Ländern zulässig; im Verkehre mit Montenegro und Serbien und den brit. Kolonien in Australien ist nur die Rücknahme, nicht aber Adressänderung gestattet.

Die Auszahlungsbefähigung, durch welche der Absender von der Auszahlung des angewiesenen Betrages verständigt wird, kann bei oder nach der Aufgabe verlangt werden. Die Gebühr für die Auszahlungsbefähigung beträgt 25 h.

Die Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung kann, für den Fall der Adressat seinen Aufenthaltsort geändert und derselbe bekannt ist, nur in jenen Ländern, mit welchen ein Postanweisungsverkehr besteht, erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer zur Behebung der angewiesenen Beträge ist nach folgenden Terminen bestimmt: Im europäischen Verkehre und im Verkehre mit dem Kongostaate und Egypten 2 Monate, im Verkehre mit den Levantepostämtern, Montenegro und Serbien 1 Monat, im Verkehre mit Großbritannien, Rußland und den k. k. Kriegsschiffen 6 Monate.

Nach der festgesetzten Frist ist die Behebung einer zugestellten Anweisung nur auf Grund einer besonderen, von der Postverwaltung auszufüllenden Ermächtigung möglich.

**Postaufträge.** Dieselben vermitteln die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittierten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sein muß. (Coupons und gezogene Wertpapiere nur in Oesterreich-Ungarn, Okkupationsgebiet, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Rumänien, Schweiz und Türkei zulässig.)

Die Formulare: Postauftrag oder Bordereau (à 2 h bei jedem Postamte in deutscher und französischer Sprache zu haben) sind entsprechend auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Dokumente: quittierter Wechsel, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Coupons zc. in einem verschlossenen Kuvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittierte Betrag zc. einzuziehen ist, rekommandiert und frankiert abzusenden. Das Kuvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ und im Verkehre mit dem Auslande (Deutschland ausgenommen) „Valeurs à recouvrer“ zu versehen. Die Forderungsdokumente werden sofort oder bei Angabe eines Fälligkeitstermines an diesem den Schuldner behufs Einlösung vorgewiesen. Jedes Forderungsdokument muß voll eingelöst werden. Die nicht sofort eingelösten Forderungsdokumente werden, wenn vom Absender keine weitere Verfügung getroffen, durch 7 Tage behufs Einlösung seitens des Schuldners bereit gehalten, dann eventuell kostenfrei an den Aufgeber retourniert. Der eingezogene Betrag wird mittelst (grauer) Postanweisung, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos und einer Einzugsgebühr von 10 h (10 Centimes) für jedes eingelöste Forderungsdokument, wobei zusammengehörige Coupons als ein Forderungsdokument gerechnet werden, vom Postamte an den Absender des Auftrages befördert.

Wünscht der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmal vergeblicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte ist im Bereiche des Bestimmungslandes zulässig. Schriftliche Bemerkungen, welche den Charakter einer Privatcorrespondenz enthalten, dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht und auch keine verschlossenen Briefe beigelegt werden. Desgleichen dürfen auch die Forderungsdokumente selbst und die dazugehörigen Beilagen keine schriftlichen, privaten Mitteilungen enthalten. Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesamtsumme den zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. In Oesterreich-Ungarn und im Okkupationsgebiete dürfen nicht mehr als fünf von 1000 K Forderungsdokumente (auch gezogene Wertpapiere) an eine oder mehrere Personen und im Verkehre mit dem Auslande Forderungsdokumente, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten nicht in einem Postauftrage vereinigt sein. Das Gewicht eines Postauftragbriefes darf im internen und im Verkehre mit dem Okkupationsgebiete, Ungarn und Deutschland 250 g nicht überschreiten; nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Die Lage ist dieselbe, wie für rekommandierte Briefe desselben Gewichtes; sie muß bei der Aufgabe erlegt werden. Dem Absender wird über die eingezogenen Beträge und die Gebührenabzüge mittelst Vollzugscheines Rechnung gelegt.

**Postaufträge sind zulässig nach:**

Osterreich-Ungarn u. Okkupationsgebiet . . . . .	bis 1000 K ö. W.	Niederlande . . . . .	bis 500 Gulden holl.
Belgien . . . . .	" 1000 Frcs.	Niederl. Ostindien . . . . .	500 "
Deutschland . . . . .	" 800 Mk.	Norwegen . . . . .	" bis 720 Kronen skand.
Ägypten (nach Suakin, Tewassifa und Wadi-Halfa unzulässig) . . . . .	" 1000 Frcs.	Rumänien . . . . .	" 1000 Frcs.
Frankreich mit Algier . . . . .	bis 1000 Frcs.	Schweden . . . . .	" 720 Kronen skand.
Italien mit der Kolonie Erythrea u. d. ital. Postämter in Tripolis . . . . .	" 1000 "	Schweiz . . . . .	" 1000 Frcs.
Luzernburg . . . . .	" 1000 "	Tunis . . . . .	" 1000 "
		Türkei (k. l. Postämter Adrianopel, Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna) . . . . .	bis 1000 Frcs.

Postaufgabebücher siehe „Aufgabebücher“.

Postbegleitadresse siehe „Begleitadresse“.

**Postfrachtsücke im Inland und nach Deutschland.** Als Postfrachtsücke werden alle jene Paketsendungen für das In- und Ausland befördert, welche keine Postpakete (Colis postaux) und keine Wertbriefe (Lettres de valeur) oder Wertschachteln sind. Als Postfrachtsücke bis zum Gewichte von 50 kg werden befördert: Frachtsücke mit und ohne Wertangabe mit oder ohne Nachnahme, als: Waren, Pretiosen, Effekten zc. Geldsendungen (gemünztes bis 65 kg), dann Briefe und Schriftenpakete über 250 g. Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind bedingt zulässige Gegenstände, siehe „Ausgeschlossen“. Beförderung lebender Tiere siehe „Tiere lebende“.

Die Verpackung muß haltbar und sicher sein. Ungenügend verpackte Sendungen werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, welcher Umstand auf der Sendung zu vermerken ist. Sendungen, welche zur See befördert werden sind in Wachsleinwand zu verpacken. Siehe ferner unter „Verpackung und Verschluss“.

Verpackung von gebrannten Flüssigkeiten und Zucker im Verkehre mit Ungarn und dem Okkupationsgebiete siehe „Übergangsscheine“.

Waffen sendungen siehe „Waffengeleitscheine“.

Der Inhalt sowie der eventuelle Wert einer Sendung sind sowohl auf der Adresse als auch auf der Begleitadresse anzugeben. Bei vermischten Sendungen ist der Wert nach einzelnen Gegenständen anzugeben. Bei falscher Inhaltsangabe wird eine Konventionsstrafe in der fünffachen Höhe des entfallenden tarifmäßigen Betrages eingehoben. Die Begleitadresse muß jeder Postfracht sendung beigegeben sein. Siehe auch unter „Inhalt“. Mit einer Begleitadresse können drei Sendungen an einen Empfänger aufgegeben werden, doch müssen alle gleich mit oder ohne Wertangabe, frankiert oder unfrankiert sein. Postbegleitadressen von Sendungen nach Ungarn müssen den Inhalt der Postsendungen genau spezifiziert enthalten. Der Coupon der Postbegleitadresse kann zu schriftlichen Mitteilungen benützt und vom Empfänger abgetrennt werden. Auf Grund der bestätigten Begleitadresse wird die Sendung ausgefolgt. Sendungen mit Waren- oder zollpflichtigen Gegenständen siehe Zolldeklaration. Sendungen, welche der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist auch eine statistische Deklaration beigegeben. Die Frankogebühr wird durch Aufkleben von Briefmarken auf die Begleitadresse entrichtet.

Für unfrankierte Pakete bis einschließlich 5 kg wird ein Zuschlag von 12 h erhoben. Für Sperrgut (siehe dieses Schlagwort) ist das Gewichtsporto im anderthalbfachen Betrage zu entrichten.

Expresbestellung von Postfrachtsücken siehe „Expresbestellung“.

Die Wertgebühr für Geld- und Fracht sendungen beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung bis 100 K Wert 6 h (für Deutschland mindestens 12 h), bis 600 K 12 h und für jede weiteren 300 K (oder einen Teil davon) 6 h. Bei Sendungen über 400 K Wert muß die Adresse un mittelbar auf der Verpackung angebracht sein. Für unbestellbare Sendungen ist für die Rück sendung und bei nachzusendenden Paketen für die neue Strecke das entfallende Porto bezahlt werden.

**Tarif für Postfracht sendungen**

im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn und Deutschland nach Zonen:\*)

Nach Bosnien und Herzegovina siehe Seite 465. Nach dem Auslande siehe Seite 481.

G e w i c h t	I. Zone bis	II. Zone bis	III. Zone bis	IV. Zone bis	V. Zone bis	VI. Zone über
	75 Km	150 Km	375 Km	750 Km	1125 Km	1125 Km
B e t r ä g e i n S e l l e r						
Bis inklusive 5 kg . . . . .	30	60	60	60	60	60
Über 5 kg bis inklusive 50 kg für jedes weitere kg . . . . .	6	12	24	36	48	60

\*) Siehe Verzeichnis Seite 509.

Tarif für Wertbriefe und Wertschachteln.

Die Retommandationsgebühr beträgt 25 h. Nachnahmen sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben, u. zu. bedeutet (N) Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K = 1000 Frsch. = 800 Mt, und (N+) Nachnahmen bis 500 K = 500 Frsch. = 400 Mt, Provision keine.

Bestimmungsland	Maximalbetrag der Wertangabe	Gewichtstare				Zollrelaxationen für Wertschachteln
		Wertbriefe für je 15 g	für Wertschachteln bis 1 kg.		Bert.-Gebühr für Wertbriefe und Schachteln für je 800 Frsch.	
	franca	h	K	h	h	Anzahl
Argentinien . . . . .	10.000	2	50	85	3	
Belgien (Expres zulässig) (N) . . . . .	10.000	1	50	25	2	
Brit. Kolonien:						
Brit. Guyana (Expres nur nach Georgetown u. New-Amsterdam), Gambia (nur nach Balhurst), Jamaica, Lagos (nur nach dem Orte Lagos), Brit. Westindien (Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Christoph, Virginische Inseln), Newfoundland, St. Helena, Seychellen (nur nach Victoria u. Mahé) Trinidad via Deutschland . . . . .	3.000	—	—	35	—	
Ceylon via Italien . . . . .	3.000	—	—	35	—	
Falklands Inseln (nur nach Stanley) u. Goldküste (nur nach Accra, Adab, Arim, Cape, Coast Castle, Quittab, Saltpond, Secondi, Winnebah) via Deutschland . . . . .	1.250	—	—	35	—	
Brit. Honduras via Deutschland . . . . .	3.000	—	—	45	—	
Cypern (n. n. Famaka, Limasol, Nicofia Grenada, St. Lucia und St. Vincent, Mauritius, Sierra Leone (nur nach Freetown), Süd-Nigeria via Deutschl. Hongkong (n. Hongkong St.) via Italien Malta . . . . .	3.000	—	—	45	—	
Streits Seltemens via Italien . . . . .	1.500	—	—	35	—	
Brit. Indien mit Aden, Birma u. den Andaman-Inseln via Italien . . . . .	3.000	—	—	25	—	
Bulgarien . . . . .	10.000	1	50	25	2	
Chile über Hamburg . . . . . (N) 540	10.000	2	50	85	3	
" " Schweiz u. Frankreich . . . . .	10.000	3	50	33	3	
" " Italien . . . . . (Chil.)	10.000	3	—	35	3	
China 1. Deutsche Postämter in Pankau, Tschang, Kaumi, Rankin, Peking, Schanghai, Tientsin, Tongtu, Tschingtschoufu, Tschoutsum, Tschintang, Weihien über Italien . . . . .	10.000	2	50	35	3	
China 2. Russ. Postamt. in Kalgan, Peking, Tientsin, Tschungtschak, Urga üb. Russl.	unbeschränkt	—	—	10	—	
China 3. Brit. Postamt. in Amoy, Canton, Chefoo, Foochow, Hoichow, Kiu-Kungtan, Ningpo, Staarow üb. Ital. od. Egypten Dänemark (E nur nach Postorten) mit Faröer und Island (N+) . . . . .	3.000	—	—	45	—	
Dänische Kolonien 1. Grönland . . . . .	unbeschränkt	1	50	25	2	
" 2. Westindien (Antillen) . . . . .	10.000	—	—	25	—	
Deutsch-Ost-Afrika (N) . . . . .	10.000	—	—	35	—	
Egypten mit Sudan (N) . . . . .	unbeschränkt <sup>1)</sup>	2	50	35	3	
Frankreich n. Monaco, Korsika u. Algerien (N)	10.000	1	50	25	1	
Französische Kolonien . . . . .	10.000	3	—	35	3	
Großbritannien und Irland (Exp. zulässig)	3.000	—	—	25	—	
Italien (Exp. zulässig) (N) . . . . .	10.000	1	—	10	1	
Ital. Kolon. Erytra, Assab u. Massana (N)	10.000	2	50	35	2	
Japan mit Formosa (Expres zul.) } (N) über Italien . . . . .	10.000	2	50	35	1	
Kamerun (Kamerun und Victoria) (N) . . . . .	10.000	2	50	35	2	
Kaustschau (deutsch. Schutzgebiet) (N) . . . . .	10.000	2	50	35	3	
Luzemburg (Expres zulässig) (N) . . . . .	10.000	—	—	25	—	
Marokko 1. Deutsche Postanstalten in Casablanca, Mazagan, Mogador, Soffi, Tanger . . . . .	10.000	2	50	35	3	
2. Franz. Postanstalten in Tanger . . . . .	10.000	3	—	35	3	
Montenegro (Exp. zul.) . . . . .	unbeschränkt	10	1	10	1	
Niederlande (Exp. zulässig) (N) . . . . .	25.000	1	50	25	3	
Norwegen (via Deutschl. u. Dänemark) (N)	unbeschränkt	—	—	25	—	
Portugalm Mad. u. d. Azoren (Exp.) (N+) Portugiesische Kolonien . . . . .	10.000	3	—	35 <sup>2)</sup>	3	
a) in Afrika: Dngola, CapVert, Guinea, Mozambique, St. Thomé u. Drintipe (Exp.) . . . . .	10.000	25	4	50	35	5
b) in Asien: Portugiesisch Indien (Exp.) . . . . .	10.000	6	50	45	5	
Rumänien <sup>3)</sup> (N+) . . . . .	unbeschränkt	1	—	10	1	
Rußland <sup>4)</sup> mit Finnland . . . . .	10.000	—	—	—	—	
Schweden (via Deutschl. u. Dänemark) (N)	unbeschränkt	—	—	25	—	
Schweiz <sup>5)</sup> (Expres zulässig) (N) . . . . .	10.000	25 <sup>6)</sup>	1	—	10	2
Serbien . . . . .	10.000	15	—	10	—	
Spanien m. Balearen u. Canarischen Inseln Tripolis (ital. Postamt) (N) . . . . .	10.000	2	—	25	2	
Tunis (N) . . . . .	10.000	2	50	35	2	
Türkei 1. via Triest (N) . . . . .	unbeschränkt	2	—	20	2	
" 2. via Rumänien (N) . . . . .	10.000	—	—	—	—	
a) Adrianopel u. Constan-tinopel (N) . . . . .	10.000	2	50	85	3	
b) Andere Orte (N) . . . . .	10.000	3	50	45	3	
Banzibar (franz. Postamt) . . . . .	10.000	—	—	35	—	

1) Im Grenzverkehr für Wertbriefe für je 15 g — 20 h. — Die Einführung von ausländ. Lotterielosen verboten. — 2) Im Grenzverkehr für je 20 g — 10 h. — 3) Für Wertschachteln nur bis 10.000 Frsch. — 4) Nach Island keine Nachnahme zulässig. — 5) Für Wertbriefe nur 25 h. — 6) Für je 20 g.

**Postfranko (oder Brief-)marken** bestehen zu: 1 *h*, 2 *h*, 3 *h*, 5 *h*, 6 *h*, 10 *h*, 20 *h*, 25 *h*, 30 *h*, 35 *h*, 40 *h*, 50 *h*, 60 *h*, 1 *K*, 2 *K* und 4 *K*. Die Marken dürfen vor ihrer Verwendung zum Behufe der Bezeichnung des Eigentümers mit klein eingelochten Buchstaben versehen werden. Briefmarken mit bereits stattgehabter Verwendung, beschmutzte, befechtete oder ausgechnittene, sind ungültig; die damit markirten Briefe werden als unfrancirt behandelt.

**Ausdruck von Postwertzeichen.** Die Postverwaltung übernimmt den Ausdruck von Postwertzeichen auf unverschlossenen Briefumschlägen, Correspondenzkarten, Adresschleifen und nicht gefalteten, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten. Eine besondere Gebühr für den Ausdruck wird nicht eingehoben. Der Ausdruck wird beim Zentralkampelamte in Wien, III. Borsdere Zollamtsstr. 5, vorgenommen, woselbst die näheren Bestimmungen eingesehen werden können.

**Postlagernde Sendungen** siehe „Poste restante“.

**Postnachnahmen** siehe „Nachnahmen“.

**Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux).** „Tarif für Postpakete“ siehe Seite 481.

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) werden zum Gewichte von 3 *kg*, beziehungsweise 5 *kg*, zu welchen eigene rothfarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, befördert. Für schwerere Sendungen ist die Gebühr nach einem besonderen Fahrposttarif zu entrichten. — Sendungen, welche den Bedingungen für Colis postaux entsprechen, dürfen nicht als Fahrpostsendungen, sondern müssen als Postpakete befördert werden.

Die Postpakete müssen bei der Aufgabe frankirt werden und dürfen im allgemeinen in keiner Richtung die Größe von 60 *cm* überschreiten.

Postpakete mit Regenschirmen, Stöcken, Plänen, Karten oder dgl. Gegenstände sind als gewöhnliche, nicht sperrige, Postpakete zulässig, sofern sie in der Länge 1 *m* und in der Breite und Höhe je 20 *cm* nicht überschreiten. — Im Verkehre mit Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Rußland mit Finnland, Spanien und überseeischen Ländern sind auch Pakete in der Länge von 85 *cm*, bezw. 1 *m* und 20 beziehungsweise 98 *cm* Umfang, beziehungsweise Ausdehnung zulässig. Für sperrige Pakete ist das ein- und einhalbfache Gewichtsporto zu entrichten.

Die Postpakete müssen der Entfernung und dem Inhalte entsprechend verpackt und mit einem Siegelabdrucke oder Plombe versehen sein. Der Siegel oder Bleiverchluss ist bei Sendungen nach der Schweiz nicht notwendig; nach Bulgarien und Serbien ist der Verschluss durch Stempelmarken nicht statthalt; im Verkehre mit Mexiko muß die Verpackung derart sein, daß die Prüfung des Inhaltes durch Entfernung des Bindfadens, Nägel u. dgl. leicht möglich ist.

Flüssigkeiten, sowie leicht schmelzbare Fette sind in doppelten Gefäßen derart zu verpacken, daß zwischen den beiden Behältern ein mit Sägespänen oder dgl. ausgefüllter Raum besteht. Im Verkehre mit Belgien, Deutschland, Luxemburg, Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Kamerun sind auch Zündhütchen, geladene Gewehrpatronen (Lancastersystem) und nicht explodierbare Artilleriekörper, gut verpackt und declarirt, zulässig.

Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeklarationen beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Anzahl der Zolldeklarationen und die Sprache, in welcher dieselben auszufertigen sind, siehe nachfolgenden Tarif. Die Deklarationen sind bei den k. k. Postämtern zu 1 *h* per Stück zu haben. Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse verandt werden, wobei nur die für ein Paket angegebene Zahl der Deklarationen beizufügen ist, doch muß auf der selben Inhalt jedes Packetes getrennt angegeben werden. Bei Nachnahme-Sendungen ist für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beizugeben und eine besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Postanweisung zu verwenden.

Schriftliche Mitteilungen sind am Coupon zulässig bei Sendungen nach Bulgarien, Dänemark, Deutschland, überseeische Postorte, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien u. Serbien.

Die Wertangabe muß in der Francenwährung (1 Francs = 1 *K*) in Ziffern und Buchstaben erfolgen und ist auf dem Postpakete sowie auf der Begleitadresse anzusetzen. Zulässige Höhe der Wertangabe, Frankirung, sowie Zulässigkeit und Gebühren, Expresßbestellung und Nachnahme, dann Sperrgüter, siehe „Tarif für Postpakete“.

Eine Herabminderung oder Auflassung des Nachnahmebetrages findet bei Postpaketen nur im Verkehre mit Agypten, Italien, Rumänien und der Schweiz statt.

Den Postpaketen darf keine schriftliche Mitteilung beiliegen, wohl aber eine offene Faktura mit den wesentlichsten Angaben, sowie eine Abschrift der Adresse mit der Angabe der Adresse des Absenders; im Verkehre mit Dänemark und der Schweiz ist die Verschließung von Briefen (unverschlossen) gestattet. — Es ist Sache des Aufgebers sich zu informieren, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Sendungen mit Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikzeichen (bei englischer Warenbezeichnung ist der Ausdruck: „Manufactured in Austria“ nötig). Bei Wertpaketen muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angelegt werden. — Die Haftung, für den Fall des Verlustes oder Beschädigung und Spolierung — höhere Gewalt und schlechte Verpackung ausgenommen — erstreckt sich auf den declarirten Wert; bei Postpaketen ohne Wertangabe bis 25 Francs.

Bei Postpaketen, welche nur bis 3 *kg* zulässig sind, wird der Ersatz nur bis zum Betrage von 3 Francs geleistet. — Die Postverwaltungen von Osterreich, Agypten, Schweden und Norwegen, Rußland mit Finnland haften für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Pakete im Gewichte bis 5 *kg* nach Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei genießen ermäßigte Taxen; dieselben können unfrancirt aufgegeben werden. Begleitadresse wie im Inlande.

**Tarif für Postpakete (Colis postaux)**

mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 Kg. über den billigsten Beförderungsweg.

Die Postpakete (Colis postaux) müssen bei der Aufgabe frankiert werden.

Provision für Nachnahmeleistungen: Im Verkehre m. d. Schweiz u. d. österr. Postanstalten in d. Türkei, ausgenommen d. Lloydagentien i. Syrien üb. Triest für je 2 K = 2 h, mind jedoch 12 h; mit Montenegro u. Serbien für je 4 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h; im Verkehre mit den übr. Ländern für je 20 K des Nachnahmebetrages 20 h.

Expresgebühren (nach jenen Ländern, welche Expresbestellungen zulassen) = 50 h  
**Allen in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegenden Postpaketen ist die vorgeschriebene statistische Deklaration beizugeben.**

Abkürzungen: (E) = Expresbestellung zulässig, Expresgebühr 50 h. (Sp) = Sperrgutsendungen gegen die anderthalbfache Taxe zulässig. f. = französisch; d. = deutsch; i. = italienisch; e. = englisch; unb. = unbeschränkt.

Bestimmungsland	Gewicht bis kg	Gewichts- taxe	Wertangabe zulässig bis Frchs.	Wertangabe für je 800 Frchs.	Nachnahme zulässig bis K	Zahl der Zoll- deklarationen	Bestimmungsland	Gewicht bis kg	Gewichts- taxe	Wertangabe zulässig bis Frchs.	Wertangabe für je 800 Frchs.	Nachnahme zulässig bis K	Zahl der Zoll- deklarationen
Aden a) über Italien . . .	5	3.75	1 00	—	—	2 f.	Dr.-Westind., Wertang. n.	1	2.75	—	—	—	—
b) Agentie d. österr. Lloyd (Sp.) . . .	5	1.94	unb.	15	—	2 f.	Caiman-Inl., Jamaica, Turks-Inseln unzulässig	3	4.—	3000 <sup>3)</sup>	35	—	2 f.
Algerten (E) üb. Deutschl.	5	2.—	500	35	500	2 f.	Bulgarien u. Ostrumelien	3	1.75	—	—	—	2 f.
Annam über Egypten . . .	5	4.—	500	45	—	1 f.	Buffora (Asien) . . . . .	3	4.75	—	—	—	1 f.
Argent. Repub. üb. Italien . . .	5	3.25	—	—	—	2 f.	Canada . . . . .	1	3.25	—	—	—	—
Ascension . . . . .	1	2.75	—	—	—	—	2	3	5.25	—	—	—	2 f.
5	5.25	1250	—	—	—	2 f.	5	7.25	—	—	—	—	—
Agim, w. Dr. Bes. a. d. Goldl.	5	2.75	500	35	500	2 f.	Canarische Inseln, s. Span.	—	—	—	—	—	—
Azoren (E)	5	4.75	—	—	—	2 f.	Cap Coast Castle, siehe Brit.	—	—	—	—	—	—
Bagdad (asiat. Türkei) . . .	1	2.75	—	—	—	—	Westf. a. d. Goldküste . . .	1	3.25	—	—	—	—
1	4.—	1250	45	—	—	3 f.	2	5.25	—	—	—	—	
5	5.25	—	—	—	—	—	3	7.25	—	—	—	—	
Bahama-Inseln . . . . .	1	2.75	—	—	—	—	4	9.25	—	—	—	—	
5	5.25	—	—	—	—	—	5	11.25	—	—	—	—	
Bahrein am persisch. Meer- busen über Italien . . .	5	4.75	—	—	500	2 f.	1	2.50	—	—	—	—	
Balearen, siehe Spanien.	3	4.—	—	—	—	—	3	3.25	8000	35	—	2 f.	
Bassora (asiat. Türkei): über Italien . . . . .	5	4.75	—	—	—	2 f.	5	4.—	—	—	—	—	
1	2.75	—	—	—	—	—	5	2.90	8000	35	—	1 f.	
1	4.—	3000	35	—	—	2 f.	5	4.50	1250	35	—	3 d.	
5	5.25	—	—	—	—	—	China:	—	—	—	—	—	—
Belgien (E) (Sp.): über Deutschland . . . . .	5	1.50	unb.	—	1000	3 f.	a) Deutsche Postanstalten in	—	—	—	—	—	—
Belutschistan (Guador): über Italien . . . . .	5	4.75	—	—	—	1 f.	Amoy, Canton, Futschan, Hankau, Tschang, Nan- king, Kiumi, Kionghon, Peking, Shanghai, Tong- tseu, Tschifu, Tschintiang, Tientsin, Tschingtschouan, Tschontsun, Wehsien. (Wertangabe nach Amoy, Canton, Futschan unzu- lässig.) (Sp), über Bremen direkt . . . . .	5	3.50	12500 <sup>4)</sup>	35	—	2 f.
Benadir (ital. Protektorat)	5	4.—	500	35	—	3 f.	b) Japanische Postanstalten in Amoy, Chefoo, Foochow, Hangchow, Hangtow, Nanking, Peking, Shan- ghai, Sshafse, Soochow, Tientsin, über Italien (Expres zulässig) . . . . .	5	3.75	1000	35	—	1 f.
Bermuda-Inseln . . . . .	3	4.—	8000	35	—	2 f.	c) Britische Postanstalten in Amoy, Canton, Foo- chow, Hangtow, Hoikow, Kingpo, Shanghai, Swatow, Wei-Hai-Wei über Egypten . . . . .	1	2.50	—	—	—	—
5	5.25	—	—	—	—	—	2	3.25	3000 <sup>5)</sup>	35	—	1 f.	
Beschnanald (Colonie) wie Cap-Colonie . . . . .	1	6.50	—	—	—	—	3	4.—	—	—	—	—	
2	11.50	—	—	—	—	—	d) Franz. Postanstalten in Amoy, Canton, Hoikow, (Kiangchow), Nankow, Kiangchow, Swatow, sowie Orte im Inneren Chinas, wobin Postpakete zulässig sind, über Bremen direkt . . . . .	5	4.25	3000	40	—	2 f.
3	16.50	—	—	—	—	2 f.	e) Lloyd-Agentie in Shan- ghai über Triest (nur auf Verlangen) . . . . .	5	3.86	unb	15	—	1 f.
4	21.50	—	—	—	—	—	1	2.75	—	—	—	—	
5	26.50	—	—	—	—	—	2	4.—	3000	35	—	2 f.	
Bolivien	3	5.50	—	—	—	5 d.	3	5.25	—	—	—	—	
Borneo, Britisch-, Nord-, Wertang. nurn. Jesselton, Labat, Labat, Dain, Lawao u. Sandakan: . . .	1	2.75	—	—	—	—	5	3.25	—	—	—	—	
3	4.—	—	45	—	—	2 f.	5	3.25	—	—	—	2 f.	
5	5.25	—	—	—	—	—	5	3.25	—	—	—	2 f.	
Brasilien: Nach den Lloyd-Agentien	3	3.86	unb.	15	—	3 d.	5	4.—	500 <sup>6)</sup>	45	—	1 f.	
1	4.—	—	—	—	—	—	5	2.90	unb.	15	—	2 f.	
3	5.25	500 <sup>1)</sup>	45	—	—	2 f.	5	2.75	—	—	—	—	
5	6.50	—	—	—	—	—	5	2.75	—	—	—	—	
Dr.-Guyana (W'n. George- town u. New-Amsterdam)	1	2.75	—	—	—	—	5	5.25	—	—	—	—	
3	4.—	3000	35	—	—	2 f.	1	2.75	—	—	—	—	
5	5.25	—	—	—	—	—	2	4.—	—	—	—	—	
Dr.-Honduras (Delize) . . .	1	2.75	—	—	—	—	3	5.25	—	—	—	—	
2	4.—	—	—	—	—	2 f.	3	2.—	500	35	500	2 f.	
5	5.25	—	—	—	—	—	5	2.75	—	—	—	—	
Britisch-Indien mit Birma und den Andamanen u. Nicobaren Inseln u. über Italien . . . . .	5	4.75	1000	35	—	2 f.	f) über Belgien od. Nieder- lande u. England . . . . .	2	4.—	3000	35	—	2 f.
Nach den Lloyd-Agentien Bombay, Calcutta, Ras- sachée (Suratschi) Madras Rangoon u. Lloyd (Sp.)	5	2.90	unb.	15	—	2 f.	3	5.25	—	—	—	—	
Britisch-Neu-Guinea siehe Queensland . . . . .	1	2.75	—	—	—	—	5	3.25	—	—	—	—	
1	2.75	—	—	—	—	—	5	4.—	500 <sup>6)</sup>	45	—	1 f.	
3	4.—	2000 <sup>2)</sup>	35	—	—	3 f.	5	4.—	500	35	500	2 f.	
5	5.25	—	—	—	—	—	5	4.—	500 <sup>6)</sup>	45	—	1 f.	

1) Nur nach Manlyze, Johnston und Zomba. 2) Nur nach Kilindini, Lamu und Mombassa. 3) Nach Granada und St. Vincent nur bis 1250 Frchs. 4) Wertangabe nach Amoy, Canton, Futschan unzulässig. 5) Wertangaben nach Amoy, Canton, Hoikow (Kiangchow), Ninko und Swatow. 6) Nur nach Mahotte.

Bestimmungsland	Gewicht bis kg		Wertangebe aufällig bis 300 Fracs.	Nachnahme aufällig bis 300 Fracs.	K	Zahl der Post- bestimmungen	Bestimmungsland	Gewicht bis kg		Wertangebe aufällig bis 300 Fracs.	Nachnahme aufällig bis 300 Fracs.	K	Zahl der Post- bestimmungen
	K	Fracs.						K	Fracs.				
Costa Rica (E wo Bestel- dienst) über Hamburg . . .	5	3.50	—	—	—	2 f.	Hongkong . . . . .	1	2.50	—	—	—	2 f.
Cypern über Egypten . . .	5	2.50	—	—	—	1 f.	Indochina (franz. Besitzun- gen Anam, Cochinchina mit Cambodja u. Das Kao und Tonkin über Egypten . . . . .	3	3.25	3000	35	—	2 f.
Dänemark (E) (Sp) . . . .	5	1.50	unb.	25	500	2 d.		5	4.—	—	—	—	—
Dän. Antillen (St. Thomas, St. Jean u. St. Croix) (Sp)	5	3.50	500	35	—	—	Island (Sp) üb. Deutschland Italien mit San Marino Japan mit Formosa üb. Italien (E) . . . . .	5	1.50	unb.	25	—	2 d.
Deutsch-Neu-Guinea (Sp) über Bremen direct . . . .	5	3.50	—	—	—	2 f.		5	1.25	1000	35	1000	1 i. o.
Deutsch-Ostafrika (Sp) üb. Hamburg direct . . . . .	5	3.50	—	—	—	2 d.	Kamerun (Sp) üb. Hamburg Karolinen-, Marianen-, Marshall- und Pantau- Inseln . . . . .	5	3.75	1000	35	—	1 d. 1 f.
Deutsch-Südwestafrika (Sp) .	5	3.—	500	45	—	2 d.		5	4.25	1000	45	1000	1 f.
Dibonti über Egypten . . .	5	5.40	—	—	—	5 f.	Korea . . . . .	5	2.50	10000 <sup>2)</sup>	35	—	2 d.
Domingo, San . . . . .	5	5.75	—	—	—	3 f.		5	3.50	—	—	—	4 f.
Ecuador . . . . .	5	5.75	—	—	—	3 f.	Kuba, wie Sarawak (Brit. Nord-Borneo) . . .	5	3.75	—	—	—	1 d. i. f.
Egypten mit dem Sudan (E) (Sp nur nach Alexan- drien) über Triest . . . . .	5	1.50	3000	20	1000	1 f.		Laguos, mit Nigeria wie Batavia . . . . .	5	3.50	—	—	—
Erythraea (ital. Colonie am Roten Meere) . . . . .	5	2.75	100	35	1000	2 f.	5		3.75	—	—	—	1 d. i. f.
Falklands-Inseln, wie As- cension . . . . .	5	2.75	100	35	1000	2 f.	Liberia Robertsport (Cape Mount), Monrovia, Gr. Bassa, Sinoe u. Harper [Cape Palmas] (Sp) . . .	5	3.50	—	—	—	4 f.
Färder-Ins., w. Dänemark. Fidji-Inseln (Neue Hebriden mit den Banks- und Sta. Cruz-Inseln . . . . .	1	4.50	—	—	—	3 f.		5	3.75	—	—	—	1 d. i. f.
Finland (Sp) . . . . .	3	3.25	500	35	500	2 d.	Madagaskar über aegypten Madeira siehe Portugal Malta über Italien . . . .	5	2.50	500 <sup>4)</sup>	35	—	1 d. 2 e.
Formosa siehe Japan . . . .	3	7.50	—	—	—	3 f.		5	1.25	10000	25	1000	1 d. i. f.
Frankreich (und Monaco) (E) (Sp) über Deutschland	5	1.50	500	25	500	2 f.	Mauritius-Ins. ü. Egypten Mexiko über Hamburg . .	5	4.—	—	—	—	1 f.
Franz. Besitzungen a. d. ob. Guineaküste (Westafrika (Dahomey u. Geb. Elfen- beinl.) . . . . .	5	4.—	—	—	—	3 f.		5	3.50	—	—	—	1 d. 1 f.
Franz. Besitz. i. Nord-Indien (Karikal, Pondichern) über Egypten . . . . .	5	4.—	500	45	500	1 f.	Montenegro üb. Cattara . .	5	1.—	unb.	10	1000	1 d. f.
über Italien . . . . .	5	4.75	1000	35	500	1 f.		1	3.50	—	—	—	—
Französisch-Guayana über Schweiz und Frankreich	5	4.—	500 <sup>5)</sup>	45	—	2 f.	Natal m. Eshowe (Zululand). Neu-Caled. üb. Egypten Neue Hebriden mit Banks und Sta. Cruz-Inseln . . .	3	1.80	—	—	—	—
Franz. Kongogebiet wie Franz.-Guayana . . . . .	5	4.—	500 <sup>5)</sup>	45	—	2 f.		3	7.50	—	—	—	2 f.
Franz. Di-Senegal und Mittel-Nigergebiet (früh. Sudan), (Arbinda, Was- sonlabé, Wandigara, Dobo-Dionlassa, Dibo, Kahes und Kambotto) . .	5	3.—	—	—	—	2 f.	Neu-Fundland . . . . .	5	11.50	—	—	—	—
Franz. Somalküste (Dibod) (nur nach Dibonti) . . . .	5	3.—	500	45	—	1 f.		5	5.25	—	—	—	—
Gibraltar . . . . .	5	2.75	1250	35	—	2 f.	Neu-Seeland . . . . .	3	4.—	1250	35	—	2 f.
Goldküste (Afrika). Accra, Addah, Arim, Cape- Coast Castle, Quittah, Salt Pond, Sefendi, Tartva, Winnebah Nach anderen Orten auf Gefahr des Ab- senders . . . . .	1	2.75	—	—	—	2 f.		5	5.25	—	—	—	—
Griechenland üb. Triest . .	5	1.75	—	—	—	1 f.	Neu-Süd-Wales mit den Inseln Norfolk u. Lord Howe: üb. Bremen . . . .	5	6.—	1250	35	—	—
(mit Lloyd) (Sp) . . . . .	5	1.48	unb.	35	500	1 f.		1	3.10	—	—	—	—
Grönland (Sp) . . . . .	5	1.50	unb.	25	—	2 d.	3	4.75	—	—	—	1 f.	
Großbritannien u. Irland: über Bremen oder Ham- burg (E) . . . . .	5	2.50	3000	—	—	2 f.	5	6.35	—	—	—	—	
über Kaltenkirchen u. Niederl.:	5	2.50	3000	—	—	2 f.	Nicaragua über Hamburg Niederlande (E) Niederl.-Antillen (Curacao) über Hamburg . . . . .	5	4.—	—	—	—	2 d.
a) Nach London (Sp) . . . .	1	1.96	—	—	1000	2 f.		5	1.50	10.0	35	1000	3 d.
b) Nach England (ausfchl. London) . . . . .	1	2.32	—	—	1000	2 f.	Niederl.-Guayana . . . . .	5	4.25	500	35	—	3 d.
c) Nach Schottland und Irland . . . . .	1	2.3—	—	—	1000	2 f.		5	4.75	500	35	—	4 d. f.
Guadeloupe, wie Franz.- Guayana . . . . .	5	3.16	—	—	—	2 f.	Niederl.-Indien über Bre- men direct . . . . .	5	4.25	—	—	—	3 d. f.
Guadur (Asien) . . . . .	5	4.75	500	35	—	2 f.		5	1.75	unb.	35	1000	2
Guatemala über Hamburg	5	4.75	—	—	—	2 d.	Norwegen (Sp) ü. Hamburg	5	1.75	unb.	35	1000	2
Sonduras, Republik über Hamburg . . . . .	5	4.50	—	—	—	2 f.		5	1.75	unb.	35	1000	2

1) Nur nach Swatopmund und Lüderichsicht. 2) Nur nach Cayenne. 3) Nur nach Duala und Victoria.  
4) Nur nach Monrovia. 5) Nach Larache und Rabat nicht.

Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.		Wertangabe zulässig bis 800 Franc.	Wertsteige für je 800 Franc.	Nachnahme zulässig bis	Zahl der Zollbestimmungen	Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.		Wertangabe zulässig bis 800 Franc.	Wertsteige für je 800 Franc.	Nachnahme zulässig bis	Zahl der Zollbestimmungen	
	1/2	1						K	Franc.					K
Dranzesfluß . . . . .	1	4.—	—	—	—	—	Serbien (Sp) . . . . .	5	1.—	2000	10	1250	1 d.	
	2	6.50	—	—	—	2 f.		Seychellen-Inseln:	5	4.—	500	35	—	1 f.
	3	9.—	—	—	—	—		Siam (E) über Egypten . . . . .	5	5.—	—	—	—	2 f.
	4	11.50	—	—	—	—		Sierra Leone wie Aicenfion.	5	—	—	—	—	—
	5	14.—	—	—	—	—		Somaliland, Britisch	5	4.05	—	—	—	2 f.
Balan-Inseln siehe Karo-							Spanien über Deutschland	3	2.5	—	—	—	5 f.	
linen-Inseln.							Strait-Settlements . . . . .	1	2.75	—	—	—	—	
Paraguay über Italien . . . . .	3	3.50	—	—	—	3 f.	Süd-Australien . . . . .	3	4.—	3000	35	—	2 f.	
Perlen:							Syrien, siehe Türkei, Asiat.	5	5.35	—	—	—	—	
a) Kuh Malef Siab und	5	4.75	—	—	—	2 f.	Tahiti über Egypten . . . . .	1	3.90	—	—	—	—	
Zareth (Dwanthah)							Tasmanien . . . . .	3	5.50	—	—	—	2 f.	
b) Nach Mohammerah (Ma-							Togo-Gebiet (Sp) . . . . .	5	8.—	—	—	—	—	
hammerah), Buschir (Bus-							Tonkin über Egypten . . . . .	5	2.50	—	—	—	2 d.	
schüre). Bender = Abbas							Transvaal, üb. Egypten . . . . .	5	4.—	500	45	—	1 f.	
(Bunder-Abbas), Lengual							über Deutschland . . . . .	5	10.13	—	—	—	2 f.	
(Singa, Singsh), Jasul							Tripolis über Italien . . . . .	1	4.—	—	—	—	—	
(Sjhasst), Chabehar (Cha-							Türkei:	5	9.—	—	—	—	2 f.	
behar (Chabhar), Gwetter							1. K. P. Postämter in:	5	14.—	—	—	—	—	
(Guadur) . . . . .	5	5.75	—	—	—	2 f.	a) Durazzo, Janina, Pre-	5	1.70	1000	—	1000	1 f.	
Peru (Exp.) über Hamburg	1	5.55	—	—	—	1 d. 2 f.	vesa, San Giovanni di							
Philippinen (nur Manila)	1	2.25	—	—	—	—	Medua, Sit. Quaranta,							
Portugal mit Azoren und	3	3.—	—	—	—	1 f.	Scutari (Alban.), Balona							
Madeira . . . . .	5	3.75	—	—	—	1 f.	über Trieste (Sp.) . . . . .	5	1.—	unb.	20	1000	2 f.	
Portugiesische Kolonien:							b) Adrianopel und Kon-							
a) in Asien: 1. Daman,							stantinopel:							
Diu und Goa . . . . .	5	5.75	500	35	—	2 f.	über Konstanza (Sp.) . . . . .	5	1.25	unb.	35	1000	2 f.	
2. Malao . . . . .	5	4.25	—	—	—	2 f.	" Trieste (Sp.) . . . . .	5	1.25	unb.	25	1000	2 f.	
b) in Afrika: Mozam-							c) nach den übrigen Post-							
bique . . . . .	5	3.75	500	35	—	2 f.	orten üb. Konstanza (Sp.)	5	1.75	unb.	45	1000	2 f.	
c) in Westafrika: Angola,							über Triest (Sp.) . . . . .	5	1.25	unb.	20	1000	2 f.	
Kab Verdische Inseln,							2. Nach den Lloydagent.	5	1.46	unb.	15	500	2 f.	
Guinea, St. Thomas							3. Türk. Postämter in:							
und Principe . . . . .	5	3.50	500	45	—	2 f.	a) Euroba üb. Serbien . . . . .	5	1.75	500	25	—	2 f.	
Queensland und Brit-	1	4.—	—	—	—	—	b) Asien über Serbien . . . . .	5	2.25	500	25	—	2 f.	
Neu-Guinea . . . . .	3	6.50	1250	35	—	2 f.	Tunis über Italien . . . . .	5	2.—	500	35	500	1 f.	
Réunion, über Egypten . . . . .	5	9.—	—	—	—	—	Uruguay, über Italien . . . . .	5	3.25	—	—	—	2 f.	
Rhodesia:							Venezuela " " " " " " . . . . .	5	3.25	—	—	—	3 f.	
a) Nordost- u. Nordwest-							Vereinigte Staaten von							
Rhodesia:							Amerika:							
üb. Bremen od. Hamburg	1	6.50	—	—	—	—	über Schweiz, Savre u.							
über Egypten . . . . .	2	11.50	—	—	—	2 f.	New-York (E) (Sp) . . . . .							
b) Süd-Rhodesia:	3	16.50	—	—	—	2 f.	Durch Vermittlung der							
üb. Bremen od. Hamburg	3	16.50	—	—	—	2 f.	Messageries anglo-							
über Egypten . . . . .	3	13.70	—	—	—	2 f.	suisses:							
Rumänien (Sp) . . . . .	5	1.25	unb.	10	500	1 f.	a) Nach Brooklyn, Hoboken,	1	1.70	—	—	—	—	
Rußland mit Finnland	5	1.75	50000	10	—	2 d.	Jersey City und New-	3	2.25	unb.	110	1000	2 f.	
Salvador, wie Columbien.							York City . . . . .	5	3.—	—	—	—	—	
San Marino, wie Italien.							b) Nach den übrigen							
Samoa über Bremen direkt	5	3.50	—	—	—	3 d.	Orten der Vereinigten	1	2.70	—	—	—	—	
San Domingo nach La							Staten (außer Hawaii	3	4.50	unb.	110	1000	2 f.	
Bega, Monte Christi,							und Portorico) [nach	5	5.60	—	—	—	—	
Puerto Plata, Samana,							Madra bis Seattle) . . . . .							
Sanchez, Santiago, San							Victoria u. West-Australien	1	4.—	—	—	—	—	
Domingo [Stadt], San							Winnebah, wie Brit. Be-	3	6.50	1250	35	—	2 f.	
Franzisco de Macoris,	5	4.40	—	—	—	5 f.	sitzungen a. d. Goldküste	5	7.—	—	—	—	—	
San Pedro de Macoris,							Yanaon, wie Pondichér.							
St. Helena, wie Aicenfion.	5	5.—	—	—	—	2 f.	Banzibar:							
St. Pierre u. Miquelon . . . . .	1	2.75	—	—	—	2 f.	französische Postanstalt	5	4.—	500	—	—	2 f.	
Sarawat (Bornoe) . . . . .	3	4.—	3000	45	—	3 f.	britische Postanstalt:	1	2.75	—	—	—	—	
Schweden (Sp) . . . . .	5	5.25	—	—	—	—	1 f.	3	4.—	3000	35	—	2 f.	
Schweiz (E) (Sp) direct	5	2.50	unb.	35	1000	3 d.	d.o.	5	5.25	—	—	—	—	
Im Grenzverkehr siehe	5	5.—	unb.	10	1000	d.o.	ital							
Tarif für Paketpost]														
Senegal u. franz. Guinea	5	3.—	500*	35	—	3 f.								

\*) Nur nach Dakar, Gorce, Rufisque, St. Louis (Senegal) und Comacry (Frz. Guinea).

**Poste restante-Briefe**, -Postanweisungen und -Fahrpostsendungen hat der Adressat beim Abgabepostamt selbst abzuholen. Nach Verlauf von einem Monat nicht abgeholtte Correspondenzen werden an das Aufgabepostamt zurückschickt. Bei Behebung von rekommandierten Packet-, Geld- und Wertsendungen wird eine Identitäts-Legitimation gefordert.

Bei Sendungen gegen Aufgabebestätigung ist eine Chiffre-Adresse unzulässig.

**Postwertzeichen** siehe „Postfrankomarken“.

**Reklamationen** (Ersatzansprüche) wegen Beschädigung oder Verlust einer Fahr- oder Briefpostsendung müssen im Inlande und im Verkehr mit dem Okkupationsgebiet und Deutschland binnen 6 Monaten und im Verkehr mit Ungarn und den übrigen Ländern innerhalb 12 Monate, vom Tage der Aufgabe an, geltend gemacht werden. Dieselben sind stempelfrei, die Quittung über den Ersatz ist stempelpllichtig (siehe auch „Nachfrage-schreiben“).

**Rekommandierte Briefpostsendungen.** Briefe, Drucksachen und Muster können beim Postamt rekommandiert, d. h. gegen Aufgabeschein aufgegeben werden. Bei rekommandierten Sendungen ist der Aufgeber berechtigt, über die richtige Zustellung ein Nachfrage-schreiben beim Aufgabepostamt absenden zu lassen, oder, falls die Briefe in Verlust geraten sind, eine Vergütung von 50 K aus der Postkassa zu beanspruchen. Siehe auch „Ersatz“.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. Rekommandierte Briefe müssen bei der Aufgabe frankiert werden und mit der Bezeichnung „Rekommandiert“ versehen sein; nach Deutschland können dieselben auch unfrankiert aufgegeben werden. Der Verschluss der rekommandierten Briefpostsendungen muß nicht mittelst Siegel erfolgen; für den Inhalt wird keine Gewähr geleistet. Die Angabe des Absenders auf der Siegelseite des Kuverts ist bei Expresbriefen und Wechselprotest-Angelegenheiten vorgeschrieben. Sendungen, deren Adresse mit Bleistift geschrieben ist, oder welche aus einzelnen Buchstaben bestehen, auch wenn diese „poste restante“ lauten, sind von der Rekommandation ausgeschlossen.

**Rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme.** Für dieselben gelten dieselben Bestimmungen wie für gewöhnliche rekommandierte Sendungen.

Eine Wertangabe ist nicht zulässig.

Auf der Adressseite der Sendung hat der Absender die merklliche Bezeichnung „Nachnahme“ oder „Remboursement“, den Nachnahmebetrag in Ziffern und Buchstaben und zwar in der Währung des Bestimmungslandes einzubringen und darunter seinen Namen und seine Adresse in der Weise anzusetzen, daß zwischen diesen Angaben und der Adresse der Sendung ein übersichtlicher und entsprechender Zwischenraum vorhanden ist.

Betreffend Aufgabe und Aufgabebestätigung siehe „Rekommandierte Briefpostsendungen“. Der Nachnahmebetrag kann herabgemindert oder ganz aufgelassen werden. Die Überweisung des Nachnahmebetrages an einen Anderen als den Absender ist unzulässig. Die Überweisung an die Postsparkassa oder an ein öffentliches Kreditinstitut im Aufgabengebiete ist im internen und im Verkehr mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, den t. k. Postämtern in Beyrut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna zulässig.

Rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme sind zulässig: Bis 1000 K im Verkehr mit Österreich Ungarn, Bosnien und Herzegowina; bis 1000 Franken (Lire) nach Belgien, Frankreich mit Monaco und Algier, Italien mit der Republik San Marino, der Kolonie Cythrea und den italienischen Postämtern in Bengasi und Tripolis, Luxemburg, Portugal mit Madeira und Azoren, Rumänien, Schweiz, Türkei (t. k. Postämtern mit Ausnahme von Alexandrette, Latakia, Mersina und Tripolis (Syrien) und Tunis; bis 800 Mark nach Deutschland, den deutschen Postanstalten in China und Marokko (außer Alcazar und Meknes Mequinez), Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika, Kamerun, Kiautschou (Deutsches Schutzgebiet), Samoa, Togo (Deutsches Schutzgebiet); bis 540 chilen. Pesos nach Chile; bis 360 skandinavische Kroner nach Dänemark mit den Faröern; bis 400 Yen nach Japan mit den japanischen Postämtern auf Formosa, in China und Korea; bis 500 holländische Gulden nach Niederlande; bis 720 skandinavische Kroner nach Norwegen und Schweden.

Nach Japan, Portugal (mit Madeira und den Azoren) und Rumänien sind solche Sendungen nur nach den zur Annahme internationaler Postanweisungen ermächtigten Postorten zulässig.

**Rohrpost** siehe „Pneumail“.

**Rücknahme** von Postsendungen siehe „Zurücknahme“.

**Rückscheine.** Auf Verlangen des Aufgebers werden über rekommandierte Sendungen Rückscheine (Retourzeipisse) ausgefertigt, auf welchen der Adressat den Empfang einer Sendung zu bestätigen hat. Diese Rückscheine werden nach Rücklangen dem Aufgeber durch die Post zugeleitet. Solche Sendungen sind vom Absender mit der Aufschrift „Rückschein“ und seiner Adresse zu versehen. Der Rückschein ist vom Adressaten (Empfänger) mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die Gebühr für dieselben, welche immer bei der Aufgabe der rekommandierten und dem Frankozwange unterliegenden Sendung der Postanweisung oder Fahrpostsendung in Postmarken zu entrichten ist, beträgt 25 h.

**Rücksendung.** Für die Rücksendung von unbestellbaren Briefpostsendungen, Postanweisungen und Postaufträgen ist keine Gebühr zu entrichten; für Pakete wird Rückporto berechnet (ausgenommen im Lokalverkehr).

**Rußland.** Pakete bis 20.000 Rubel (1 Rubel = 2 K 54 h) und 120 Pfd. russisch = 49 kg 141 g zulässig. Bei Verpackung ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da alle schlecht enkallierten Sendungen russisch-seits ausgenommen zurückgewiesen werden. Dimension höchstens 90 × 45 × 30 cm. Feste Rippen, Wachsleinwand, Leinwand, Leder; gute Siegel, gut umschürt. Von der

Einfuhr ausgeschlossen: Gartenerde, Weinreben, Blätter u. a.; hölzerne Pfeifenrohre, Flüssigkeiten, lebende Tiere, ferner Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett absetzen, russische Scheidemünzen; nicht russische Lotterielose; russisches Papiergeld darf in gewöhnl. und rekommandierten Sendungen nicht eingeführt werden, widrigenfalls 25% hiervon konfisziert werden. Hingegen russisches Papiergeld in Wertbriefen und Pakete einzuführen gestattet gegen Einfuhrzoll 1 Kopeke für 100 Rubel. Geldstücke (russische) in Leinwand und dann in Ledersäcke zu verpacken. Bei inländischer Ware Ursprungszugnis beizugeben. Begleitadresse in lateinischer Schrift, nebst Angabe des Gouvernements, der Abschnitt für schriftliche Mitteilungen unzulässig. Bei Geld- und Wertsendungen genaue Angabe in der Zolldeklaration, insbesondere Feingehalt, sonst Konfiskation. Für Sendungen ohne Wert, auf russischem Gebiete kein Ersatz. Wertangabe auch in Rubel à 2 K 54 h nötig. Sendungen nach Rußland können entweder unfrankiert, bis zur österreichisch-russischen Grenze, oder bis zum Bestimmungsorte frankiert werden. Jeder Sendung sind 2 Zolldeklarationen in französischer oder deutscher Sprache (mit Lateinschrift) beizugeben.

**Schleifen** für Drucksachen werden als Postwertzeichen mit eingepprägter Postmarke zu 3h bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen ausgegeben.

**Siegelung** (Hartstegel) ist bei Geldsendungen und Pretiosen, sowie bei Sendungen mit einer Wertangabe über 400 K nötig. Der Siegelverschluß muß auch auf der Begleitadresse und Zolldeklaration angebracht sein. Sendungen mit einer Wertangabe unter 400 K sind in der Weise zu verschließen, daß der Inhalt gesichert erscheint.

**Sperrgut** sind Sendungen, welche  $1\frac{1}{2} m$  in einer Dimension, oder welche in einer Dimension  $1 m$ , in einer anderen  $\frac{1}{2} m$  überschreiten und weniger als 10 kg wiegen, oder eine besondere sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutgeschäften und Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Henkeln zc. Die Gewichtstare wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Bei Sperrgutsendungen mit flüssigem oder gebrechlichem Inhalt, empfiehlt es sich, ein Flaschenzeichen zwecks sorgfältiger Behandlung und ev. Erbschaftsprüfung anzubringen.

**Statistische Deklarationen.** Packetsendungen ins Ausland mit Waren, welche in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist je eine statistische Deklaration beizugeben. Zur Ausfertigung können die amtlich aufgelegten Formulare verwendet werden. In der statistischen Deklaration ist die Ware nach Anleitung des „statistischen Warenverzeichnis“ für die Ausfuhr“ unter Beifügung der entsprechenden Nummer dieses Verzeichnisses, welches bei den Postämtern zur Einsicht aufliegt, genau zu bezeichnen. Gehören 2 bis 3 Sendungen zu einer Begleitadresse, so kann auch die statistische Anmeldung dieser Sendung mittelst einer statistischen Deklaration erfolgen. Vergleiche auch „Statistisches Warenverzeichnis“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Tarif für Postpakete** siehe S. 478.

**Telegraphische Postanweisungen.** Die telegraphische Vermittlung von Postanweisungen kann im Inlande erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabs- und Bestimmungsortes eine Staats-Telegraphen-Verbindung besteht.

Telegraphische Postanweisungen nach dem Auslande sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben. Siehe Seite 476.

Für telegraphische Postanweisungen sind besondere Anweisungsformulare zu verwenden und die entfallenden Anweisungsgebühren wie für gewöhnliche Anweisungen durch Aufkleben der entsprechenden Marken zu entrichten. Außer der gewöhnlichen Anweisungsgebühr ist die Telegraphengebühr, mindestens 60 h (beziehungsweise 40 h im Lokalverkehr) und die Expresßbestellgebühr mit 30 h in Postmarken zu entrichten. Wohnet der Adressat nicht im Orte des Abgabepostamtes selbst, so ist ein Botenlohn von 1 K für je  $7\frac{1}{2} km$  abzüglich der etwa vorausbezahlten Expresßgebühr in Briefmarken zu begleichen. Telegraphische Anweisungen werden zugleich mit dem angewiesenen Geldbetrage dem Adressaten zugestellt, wenn derselbe im Standorte des Postamtes wohnt.

Wenn das Anweisungs-Telegramm bei dem Abgabepostamte (der Postkassa) nach Schluß der Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Zustellung des Telegrammes, beziehungsweise des Geldbetrages erst mit Beginn der nächsten Amtsstunde. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen. Der Absender kann die Auszahlungsbefähigung bei oder auch nach der Aufgabe verlangen. Die bezügliche Gebühr beträgt 25 h in Marken.

Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Postkassa), so wird ihm nur das Anweisungs-Telegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittierung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postkassa) binnen der festgesetzten Frist von 7 Tagen abzuholen oder abholen zu lassen.

**Tiere (lebende).** Zulässig sind: Bienen in gut verwahrten Kästen mit Luftpöchern oder dichten Drahtgittern; Buteegel in feuchten Säcken, in Schachteln oder Kästen. Buteegel (auf Gefahr des Absenders) müssen binnen 24 Stunden vom Empfänger bezogen werden. Ferner Geflügel, und zwar kleinere Sing- und Ziervögel, Federwild und Hausgeflügel (außer Schwäne und Pfauen), Enten, Truthühner, endlich Kaninchen und andere kleinere Säugetiere. Tier sendungen mit Nachnahme in Österreich-Ungarn und Deutschland müssen den Vermerk tragen: „Wenn nicht sofort bezogen, zurück — verlaufen — telegraphische Nachricht auf meine Kosten.“ Tier sendungen werden von den Postämtern nur 24 Stunden (postlagernd 48 Stunden) abgelagert.

Lebendes Geflügel darf nach und durch Deutschland nicht versendet werden, ausgenommen kleine Zier- und Singvögel (ev. Tauben).

**Übergangsscheine.** Postsendungen mit gebrannten Flüssigkeiten von mehr als 1 l und Zucker von mehr als 2 kg im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina müssen bei der Finanzwachbehörde (Versendungsamt) angemeldet werden. Der hierüber auszustellende Übergangsschein ist der Sendung beizugeben. Das Einlangen der Sendung ist am Bestimmungsorte amtlich zu bestätigen.

**Anrechnungs-Tabellen** siehe Seite 486a.

**Unbestellbare Briefpostsendungen** werden an das Ausgabeamt zurückgeleitet; können sie dem Aufgeber nicht zurückgestellt werden, so werden sie in das beim Postamte ausgehängte „Verzeichnis der unbestellbaren Postsendungen“ aufgenommen und durch drei Monate aufbewahrt. Schließlich werden solche Briefpostsendungen seitens der Postdirektion vor einer Kommission eröffnet und, wenn kein Geld oder Wertgegenstand oder Dokumente darin enthalten sind, vernichtet, anderenfalls durch die Wiener-, bezw. Landeszeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht und ein Jahr lang aufbewahrt. Rekommandierte Sendungen aus den Ländern des Weltpostvereines werden ein Jahr lang aufbewahrt. Bei Abwesenheit des Adressaten wird die Sendung einen Monat lang aufbewahrt und die Zustellung von Zeit zu Zeit versucht. Lange beschleunigte Postsendungen für bereits Verstorbene ein, so werden solche dem gerichtlich bestellten Verwalter der Verlassenschaft ausgefolgt.

**Unbestellbare Pakete.** Der Aufgeber, welchem die Unbestellbarkeit gemeldet wird, muß binnen 24 Stunden über die Sendung verfügen, sonst wird das Paket zurückgeschickt. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so wird das Paket ein Jahr aufbewahrt, ausgenommen Sendungen mit verderblichem Inhalt, und dann veräußert.

**Unfrankierte Briefe** werden im Inland und nach Deutschland mit einem Straßporto, d. i. mit dem doppelten Porto belegt; desgleichen ungenügend frankierte, bei welchen letzteren jedoch die verwendeten Marken in Abzug gebracht werden. Für schwere Briefe kommt der Zuschlag nur einfach zur Anwendung. Im Weltpostverkehre ist das doppelte der fehlenden Francatur vom Empfänger zu zahlen; für unfrankierte Geldbriefe und Pakete wird eine Zuschlaggebühr von 12 h eingehoben; unfrankierte Drucksachen, Muster und Geschäftspapiere werden nicht expediert, dagegen unfrankierte sowie auch formwidrige Korrespondenzkarten wie unfrankierte Briefe tarifiert.

**Unbrauchbare, verdorbene Brief-Kuverts, Korrespondenzkarten, Schleifen und Postsparkarten** können bei allen Postämtern und Verschleißstellen gegen Aufzahlung von 1 h per Stück umgetauscht werden, dürfen jedoch keine Spur einer postmässigen Behandlung ersehen lassen. Unbrauchbare Begleitadressen können gegen das Aufgeld von 1 h bei dem Ausgabeamt der bezüglichen Sendung auch dann noch umgetauscht werden, wenn dieselben, bezw. die Sendungen erst nach Ansatze des Postgewichtes und Aufdruck des Orts- und Datumstempels vom Annahmehauptbeamten nachträglich zurückgewiesen werden. Für die verwendeten Frankomarken wird der entsprechende Barbetrage gegen ungestempelte Quittung rückerstattet.

**Ungarische Postwertzeichen** bei den l. t. Ararial-Postämtern erhältlich, dürfen aber im österreichischen Postgebiet nicht zur Frankierung verwendet werden.

**Ursprungszeugnisse**, auf Grund deren eine Zollermäßigung gewährt wird, sind den Paketsendungen nach Italien, dann Schweiz (bei Fleisch, Fleischware ist ein Zertifikat des Tierarztes beizubringen) über 5 kg, sowie Frachtsendungen nach Rußland (für Areal, Rum etc., Traubenwein in Flaschen, Fischkonerven, Blei in Rollen, Zink) beizugeben. Der Absender kann bei Postpaketen (Colis postaux) den inländischen Ursprung des Boden- oder Industrieerzeugnisses in den Zolldeklarationen selbst angeben. Bei Postfrachtstücken nach Italien sind für Waren, welche nicht nach dem allgemeinen Zollltarif zu behandeln sind, von italienischen Konsularämtern, Handelskammern oder Zollbehörden ausgefertigte Ursprungszeugnisse beizuschließen.

**Verlust einer Sendung** siehe „Festung“, „Ersatz“.

**Verlust einer zugestellten Postanweisung.** Der Verlust einer zugestellten Postanweisung ist dem Abgabe-Postamt anzuzeigen, welches eine amtliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige ausstellt. Diese ist dem Absender zuzuschicken, der sich beim Ausgabeamt durch den Aufgabeschein und die Verlustbestätigung ausweisen und um Ausfertigung einer Auszahlungsermächtigung mittelst Eingabe (1 K Stempel) ansuchen muß.

**Verpackung und Verschluss von Fahrpostsendungen.** Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungeknüpften Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann. Die Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung aufzudrücken.

Fahrpostsendungen ohne Wertangabe dürfen im internen Verkehre und im Wechselverkehre mit Deutschland, der Schweiz und Italien, auch ohne Siegelverschluss aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Utheilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im österr.-ungar. Verkehre ist diese Art Verschluss auch für Sendungen bis 400 K Wertangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Geld, Pretiosen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluss einer solchen Sendung kann, wenn deren Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst Klebstoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Wertangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperreten Schlössern versehen sind, gut bereifte Fässer, fest vernagelte Kisten, Waffen, Instrumente, Maschinenteile etc. bedürfen, wenn kein Wert deklariert wird, keines weiteren Verschlusses mittelst Siegel oder Plomben.

**Umrechnungstabellen**

für die in fremder Währung auszustellenden Postanweisungen, Briefnachnahme- und Auftrags-Postanweisungen nach dem Auslande.

**Tabellen A bis K**

zur Umrechnung aus den fremden Währungen in die Kronenwährung. (Festes Umrechnungsverhältnis.)

Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung		Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung	
		Kronen	Seller			Kronen	Seller
A	100 arg. Pesos . . . =	477	50	F	10 Pfund Sterling . =	240	60
B	100 chil. Pesos . . . =	182	—	G	100 Yen . . . . . =	246	50
C	100 stand. Kroner . . =	132	50	H	100 holl. Gulden . . =	198	80
D	100 Marl . . . . . =	117	80	J	100 Rubel . . . . . =	254	50
E	100 Frank . . . . . =	95	50	K	100 Dollars . . . . . =	496	—

Die Tabellen sind anzuwenden bei Ausstellung von Postanweisungen nach:

- A. Argentinische Republik.
- B. Chile.
- C. Dänemark mit Färder-Inseln und Island, Finnland, Norwegen, Schweden.
- D. China (deutsche Postanstalten), Deutschland, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen-Inseln, Kiautschou, Marokko, Marshall-Inseln, Samoa, Siam, Togo.
- E. Ägypten mit dem ägyptischen Sudan, Belgien, Bulgarien, Brasilien, China (französische Postanstalten), Frankreich mit Algerien und Monaco, französische Kolonien an der französischen Westküste, Griechenland, Italien mit San Marino und der Kolonie Erythrea, Kongostaat, Kreta, Luxemburg, Malta, Portugal nebst Madeira und den Azoren, Portugiesische Kolonien, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tripolis, Türkei (s. l. Postanstalten), Tunis, Zanzibar.
- F. Großbritannien und Irland, britische Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme von Kanada).
- G. Japan mit Formosa, den Fischer-(Pescadore's-) Inseln, sowie den japanischen Postanstalten in China und Korea.
- H. Niederlande und Niederländisch-Ostindien.
- J. Rußland.
- K. Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawaii (Sandwich-Inseln) und Porto-Rico.

**Tabelle A**

zur Umrechnung der argentinischen Pesos in Kronen.

100 arg. Pesos = 477 K 50 h. 1 Peso = 100 Centavos (cts.).

angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt	
	K	h		K	h		K	h
Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h
1	—	5	7	—	33	40	1	91
2	—	10	8	—	38	50	2	39
3	—	14	9	—	43	60	2	87
4	—	19	10	—	48	70	3	34
5	—	24	20	—	96	80	3	82
6	—	29	30	1	43	90	4	30
Pesos	K	h	Pesos	K	h	Pesos	K	h
1	4	78	8	38	20	60	286	50
2	9	55	9	42	98	70	334	25
3	14	33	10	47	75	80	382	—
4	19	10	20	95	50	90	429	75
5	23	88	30	143	25	100	477	50
6	28	65	40	191	—	—	—	—
7	33	43	50	238	75	—	—	—

**Tabelle B**

zur Umrechnung der chilenischen Pesos in Kronen.

100 chil. Pesos = 182 K. 1 Peso = 100 Centavos (cts.).

angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt	
	K	h		K	h		K	h
Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h
1	—	2	7	—	13	40	—	73
2	—	4	8	—	15	50	—	91
3	—	5	9	—	16	60	1	09
4	—	7	10	—	18	70	1	27
5	—	9	20	—	36	80	1	46
6	—	11	30	—	55	90	1	64
Pesos	K	h	Pesos	K	h	Pesos	K	h
1	1	82	8	14	56	60	109	20
2	3	64	9	16	38	70	127	40
3	5	46	10	18	20	80	145	60
4	7	28	20	36	40	90	163	80
5	9	10	30	54	60	100	182	—
6	10	92	40	72	80	—	—	—
7	12	74	50	91	—	—	—	—

**Tabelle C**

zur Umrechnung der standinavischen Kroner in Kronen.

100 Kroner = 132 K 50 h. 1 Krone (Kr.) = 100 Öre (Ö).

angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt	
	K	h		K	h		K	h
Öre	K	h	Öre	K	h	Öre	K	h
1	—	1	7	—	9	40	—	53
2	—	2	8	—	11	50	—	66
3	—	3	9	—	12	60	—	80
4	—	4	10	—	13	70	—	93
5	—	5	20	—	27	80	1	06
6	—	7	30	—	40	90	1	19
Kroner	K	h	Kroner	K	h	Kroner	K	h
1	1	33	8	10	60	60	79	50
2	2	65	9	11	93	70	92	75
3	3	98	10	13	25	80	106	—
4	5	30	20	26	50	90	119	25
5	6	63	30	39	75	100	132	50
6	7	95	40	53	—	—	—	—
7	9	28	50	66	25	—	—	—

**Tabelle D**

zur Umrechnung der Marl in Kronen.

100 Marl = 117 K 80 h. 1 Marl (M.) = 100 Pfennig (pf.).

angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt		angeboten	eingezahlt	
	K	h		K	h		K	h
Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h
1	—	1	7	—	8	40	—	47
2	—	2	8	—	9	50	—	59
3	—	4	9	—	11	60	—	71
4	—	5	10	—	12	70	—	82
5	—	6	20	—	24	80	—	94
6	—	7	30	—	35	90	1	06
Marl	K	h	Marl	K	h	Marl	K	h
1	1	18	8	9	42	60	70	68
2	2	36	9	10	60	70	82	46
3	3	53	10	11	78	80	94	24
4	4	71	20	23	56	90	106	02
5	5	89	30	35	34	100	117	80
6	7	07	40	47	12	—	—	—
7	8	25	50	58	90	—	—	—



**Tabellen I bis X**

zur Umrechnung aus der Kronenwahrung in die fremden Wahrungen.

Table	Kronenwahrung	Fremde Wahrung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Table	Kronenwahrung	Fremde Wahrung, in der die Postanweisung auszustellen ist
I II III IV V	} 100 K = {	20 arg. Pesos 94 Centavos. 54 chil. Pesos 95 Centavos. 75 Hamb. Kroner 47 Ere. 84 Mart 89 Pfennig. 104 Frank 71 Centimes.	VI VII VIII IX X	} 100 K = {	4 Pfd. Sterling 3 Schilling 2 Pence. 40 Yen 57 Sen. 50 holl. Gulden 30 Cents. 39 Rubel 29 Kopeken. 20 Dollars 16 Cents.

**Table I**

zur Umrechnung der Kronen in argentinische Pesos.  
100 Kronen = 20 argentinische Pesos 94 Centavos.  
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

ein-gezahlt			anzuweisen			ein-gezahlt			anzuweisen			ein-gezahlt			anzuweisen		
Heller	Pes.	cts.	Heller	Pes.	cts.	Heller	Pes.	cts.	Heller	Pes.	cts.	Heller	Pes.	cts.	Heller	Pes.	cts.
1	—	—	7	—	1	40	—	18	1	—	—	40	—	18	1	—	—
2	—	—	8	—	2	50	—	10	2	—	—	50	—	10	2	—	—
3	—	1	9	—	2	60	—	13	3	—	—	60	—	13	3	—	—
4	—	1	10	—	2	70	—	15	4	—	—	70	—	15	4	—	—
5	—	1	20	—	4	80	—	17	5	—	—	80	—	17	5	—	—
6	—	1	30	—	6	90	—	19	6	—	—	90	—	19	6	—	—

**Table IV**

zur Umrechnung der Kronen in Mart.  
100 Kronen = 84 Mart 89 Pfennige. 1 Mart (M.) = 100 Pfennige (pf.).

ein-gezahlt			anzuweisen			ein-gezahlt			anzuweisen			ein-gezahlt			anzuweisen		
Heller	M.	pf.	Heller	M.	pf.	Heller	M.	pf.	Heller	M.	pf.	Heller	M.	pf.	Heller	M.	pf.
1	—	1	7	—	6	40	—	34	1	—	—	40	—	34	1	—	—
2	—	2	8	—	7	50	—	42	2	—	—	50	—	42	2	—	—
3	—	3	0	—	8	60	—	51	3	—	—	60	—	51	3	—	—
4	—	3	10	—	8	70	—	59	4	—	—	70	—	59	4	—	—
5	—	4	20	—	17	80	—	68	5	—	—	80	—	68	5	—	—
6	—	5	30	—	25	90	—	76	6	—	—	90	—	76	6	—	—

**Table II**

zur Umrechnung der Kronen in chilenische Pesos.  
100 Kronen = 54 chilenische Pesos 95 Centavos.  
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

Heller			Pes.			cts.			Heller			Pes.			cts.		
1	—	1	7	—	4	40	—	22	1	—	—	40	—	22	1	—	—
2	—	1	8	—	4	50	—	27	2	—	—	50	—	27	2	—	—
3	—	2	9	—	5	60	—	33	3	—	—	60	—	33	3	—	—
4	—	2	10	—	5	70	—	38	4	—	—	70	—	38	4	—	—
5	—	3	20	—	11	80	—	44	5	—	—	80	—	44	5	—	—
6	—	3	30	—	16	90	—	49	6	—	—	90	—	49	6	—	—

**Table V**

zur Umrechnung der Kronen in Franken.  
100 Kronen = 104 Frank 71 Centimes. 1 Frank (Fr.) = 100 Centimes (cs.).

Heller			Fr.			cs.			Heller			Fr.			cs.		
1	—	1	7	—	7	40	—	42	1	—	—	40	—	42	1	—	—
2	—	2	8	—	8	50	—	52	2	—	—	50	—	52	2	—	—
3	—	3	9	—	9	60	—	63	3	—	—	60	—	63	3	—	—
4	—	4	10	—	10	70	—	73	4	—	—	70	—	73	4	—	—
5	—	5	20	—	21	80	—	84	5	—	—	80	—	84	5	—	—
6	—	6	30	—	31	90	—	94	6	—	—	90	—	94	6	—	—

**Table III**

zur Umrechnung der Kronen in skandinavische Kroner.  
100 Kronen = 75 Kroner 47 Ere. 1 Kroner (Kr.) = 100 Ere (e).

Heller			Kr.			e			Heller			Kr.			e		
1	—	1	7	—	5	40	—	30	1	—	—	40	—	30	1	—	—
2	—	2	8	—	6	50	—	38	2	—	—	50	—	38	2	—	—
3	—	2	9	—	7	60	—	45	3	—	—	60	—	45	3	—	—
4	—	3	10	—	8	70	—	53	4	—	—	70	—	53	4	—	—
5	—	4	20	—	15	80	—	60	5	—	—	80	—	60	5	—	—
6	—	5	30	—	23	90	—	68	6	—	—	90	—	68	6	—	—

**Table VI**

zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.  
100 Kronen = 4 Pfund Sterling 3 Schilling 2 Pence.  
1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s.), 1 Schilling = 12 Pence (d.).

ein-gezahlt		anzuweisen		ein-gezahlt		anzuweisen		ein-gezahlt		anzuweisen	
Heller	d.	Heller	d.	Heller	d.	Heller	d.	Heller	d.	Heller	d.
1	—	15	1	65	6						
2	—	16	2	66	7						
3	—	25	2	75	7						
4	—	26	3	76	8						
5	—	35	3	85	8						
6	1	33	4	86	9						
7	1	45	4	95	9						
8	1	46	5	96	10						
9	1	55	5	99	10						
10	1	56	6								

Fortsetzung der Tabelle VI  
zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.  
100 Kronen = 4 Pfund Sterl. 3 Schilling 2 Pence. — 1 Pfund  
Sterling (£) = 20 Schilling (s.). 1 Schilling = 12 Pence (d.).

eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen		
	£	s. d.			£	s. d.			£	s. d.	
1	—	—	10	35	1	9	1	69	2	17	4
2	—	1	8	36	1	9	11	70	2	18	2
3	—	2	6	37	1	10	9	71	2	19	—
4	—	3	4	38	1	11	7	72	2	19	10
5	—	4	2	39	1	12	5	73	3	—	8
6	—	5	—	40	1	13	3	74	3	1	6
7	—	5	10	41	1	14	1	75	3	2	4
8	—	6	8	42	1	14	11	76	3	3	2
9	—	7	6	43	1	15	9	77	3	4	—
10	—	8	4	44	1	16	7	78	3	4	10
11	—	9	2	45	1	17	5	79	3	5	8
12	—	10	—	46	1	18	3	80	3	6	6
13	—	10	10	47	1	19	1	81	3	7	4
14	—	11	8	48	1	19	11	82	3	8	2
15	—	12	6	49	2	—	9	83	3	9	—
16	—	13	4	50	2	1	7	84	3	9	10
17	—	14	2	51	2	2	5	85	3	10	8
18	—	15	—	52	2	3	3	86	3	11	6
19	—	15	10	53	2	4	1	87	3	12	4
20	—	16	8	54	2	4	11	88	3	13	2
21	—	17	5	55	2	5	9	89	3	14	—
22	—	18	3	56	2	6	7	90	3	14	10
23	—	19	1	57	2	7	5	91	3	15	8
24	—	19	11	58	2	8	3	92	3	16	6
25	1	—	9	59	2	9	1	93	3	17	4
26	1	1	7	60	2	9	11	94	3	18	2
27	1	2	5	61	2	10	8	95	3	19	—
28	1	3	3	62	2	11	6	96	3	19	10
29	1	4	1	63	2	12	4	97	4	—	8
30	1	4	11	64	2	13	2	98	4	1	6
31	1	5	9	65	2	14	—	99	4	2	4
32	1	6	7	66	2	14	10	100	4	3	2
33	1	7	5	67	2	15	8				
34	1	8	3	68	2	16	6				

Tabelle VII

zur Umrechnung der Kronen in Yen.

100 Kronen = 40 Yen 57 Sen. 1 Yen = 100 Sen.

eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen	
	Yen	Sen			Yen	Sen			Yen	Sen
1	—	—	7	—	—	3	40	—	—	16
2	—	1	8	—	—	3	50	—	—	20
3	—	1	9	—	—	4	60	—	—	24
4	—	2	10	—	—	4	70	—	—	28
5	—	2	20	—	—	8	80	—	—	32
6	—	2	30	—	—	12	90	—	—	37

  

Kronen	Yen		Kronen	Yen		Kronen	Yen	
	Yen	Sen		Yen	Sen		Yen	Sen
1	—	41	8	3	25	60	24	34
2	—	81	9	3	65	70	28	40
3	1	22	10	4	06	80	32	45
4	1	62	20	8	11	90	36	51
5	2	03	30	12	17	100	40	57
6	2	43	40	16	23			
7	2	84	50	20	29			

Tabelle VIII

zur Umrechnung der Kronen in holländische Gulden.  
100 Kronen = 50 Gulden 30 Cents. 1 Gulden (Flor.) =  
100 Cents (cts.).

eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen	
	Fl.	cts.			Fl.	cts.			Fl.	cts.
1	—	—	1	7	—	4	40	—	—	20
2	—	1	8	—	—	4	50	—	—	25
3	—	2	9	—	—	5	60	—	—	30
4	—	2	10	—	—	5	70	—	—	35
5	—	3	20	—	—	10	80	—	—	40
6	—	3	30	—	—	15	90	—	—	45

  

Kronen	Fl.		Kronen	Fl.		Kronen	Fl.	
	Fl.	cts.		Fl.	cts.		Fl.	cts.
1	—	50	8	4	02	60	30	18
2	1	01	9	4	53	70	35	21
3	1	51	10	5	03	80	40	24
4	2	01	20	10	06	90	45	27
5	2	52	30	15	09	100	50	30
6	3	02	40	20	12			
7	3	52	50	25	15			

Tabelle IX

zur Umrechnung der Kronen in Rubel.  
100 Kronen = 39 Rubel 29 Kopfen. 1 Rubel (R<sup>o</sup>) =  
100 Kopfen (kop.).

eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen	
	R <sup>o</sup>	kop.			R <sup>o</sup>	kop.			R <sup>o</sup>	kop.
1	—	—	7	—	—	3	40	—	—	16
2	—	1	8	—	—	3	50	—	—	20
3	—	1	9	—	—	4	60	—	—	24
4	—	2	10	—	—	4	70	—	—	28
5	—	2	20	—	—	8	80	—	—	31
6	—	2	30	—	—	12	90	—	—	35

  

Kronen	R <sup>o</sup>		Kronen	R <sup>o</sup>		Kronen	R <sup>o</sup>	
	R <sup>o</sup>	kop.		R <sup>o</sup>	kop.		R <sup>o</sup>	kop.
1	—	39	8	3	14	60	23	58
2	—	79	9	3	54	70	27	50
3	1	18	10	3	93	80	31	43
4	1	57	20	7	86	90	35	36
5	1	96	30	11	79	100	39	29
6	2	36	40	15	72			
7	2	75	50	19	65			

Tabelle X

zur Umrechnung der Kronen in Dollars.  
100 Kronen = 20 Dollars 16 Cents. 1 Dollar (\$) =  
100 Cents (cts.).

eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen		Kronen	eingezahlt	anzuweisen	
	\$	cts.			\$	cts.			\$	cts.
1	—	—	7	—	—	1	40	—	—	8
2	—	—	8	—	—	2	50	—	—	10
3	—	1	9	—	—	2	60	—	—	12
4	—	1	10	—	—	2	70	—	—	14
5	—	1	20	—	—	4	80	—	—	16
6	—	1	30	—	—	6	90	—	—	18

  

Kronen	\$		Kronen	\$		Kronen	\$	
	\$	cts.		\$	cts.		\$	cts.
1	—	20	8	1	61	60	12	10
2	—	40	9	1	81	70	14	11
3	—	60	10	2	02	80	16	13
4	—	81	20	4	03	90	18	15
5	1	01	30	6	05	100	20	16
6	1	21	40	8	06			
7	1	41	50	10	08			

Bei Sendungen nach Orten in Galizien, Bukowina, Dalmatien, Ungarn und Kroatien empfiehlt sich als Verpackung nur Kiste oder Leinwand.

Die Adresse (siehe diese) ist stets u n t e r der Verschnürung anzubringen und darf bei wertvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaren, Uhren, Wertpapieren etc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, muß ein Spitzzettel von Holz, Pergament oder Pappe haltbar befestigt und der Bindfaden angefestigt werden. Auf dem Frachttüchle sollen die wesentlichen Angaben der Adresse angeführt sein, so daß nötigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Im Falle der Franchierung ist der Vermerk „franko“ auch auf dem Frachttüchle anzusetzen.

Verbrechliche Waren müssen vom Absender mit einem Glaszeichen versehen werden. Siehe auch „Sperrgut.“ Ein Stück Waid, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappendeckel zu schreiben ist; mehrere Stücke zusammengebunden werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkisten zu versenden, deren Aufschlösser so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Ungenügend verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Für solche Sendungen übernimmt die Postanstalt keine Haftung. Wird während des Transportes einer Sendung eine neue Verpackung nötig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

**Verschluss.** Der Verschluss einer jeden Postsendung sei derart, daß dem Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beizukommen ist. Bei Briefen nach südlichen Gegenden empfiehlt es sich statt Siegellack Oblaten zu verwenden.

**Versendung auf eigene Gefahr** statthaft bei allen Warensendungen im österr.-ungar. Verkehre, ausgenommen bei Sendungen mit Geld, Preziofen, Flüssigkeiten. Desgleichen bei Sendungen ohne Wertangabe nach Bosnien-Herzegowina. Alle Sendungen mit lebenden Tieren gehen auf Gefahr des Absenders. Bei Sendungen auf eigene Gefahr übernimmt die Post keinerlei Haftung.

**Verweigerung der Annahme.** Jeder Adressat kann die Annahme einer Postsendung verweigern, indem er dies auf der Sendung eigenhändig vermerkt. Wird der Vermerk verweigert, so wird dieser vom Briefträger für die Partei auf der Sendung angeführt. Nur uneröffnete Sendungen, und nur solche, deren aushaftende Porto oder Zoll entrichtet sind, dürfen zurückgewiesen werden. Für angenommene Sendungen ist der Adressat dem Absender verantwortlich, auch wenn die Zusendung gegen seinen Willen erfolgt ist. Der Absender haftet der Postanstalt für das aufgelaufene Cour- und Retourporto.

Ämtliche Zustellungen dürfen nicht zurückgewiesen werden; bei Verweigerung der Annahme ämtlicher Sendungen werden diese zwangsweise zugestellt.

**Verzollung der Muster** trifft besonders Genussmittel, dann Gewürze, geistige Flüssigkeiten und Relief-Kartonsendungen auch in geringem Gewichte.

**Vollmachten** zur Behebung von Fracht- und Wertsendungen müssen notariell legalisiert sein und werden beim Postamt hinterlegt. Die Vollmacht muß auf den Namen und Charakter des Bevollmächtigten ausgestellt sein und bestimmen, ob die Vollmacht nur zur Übernahme eines gewissen Wertes, gewisser Postsendungen oder unbeschränkt ist.

**Warenproben und Muster** werden im Inlande und nach Deutschland im Maximalgewicht von 350 g ohne Unterschied der Entfernung befördert. Dieselben müssen frankiert und in Säcken, Schachteln, Kästchen oder unverschlossenen Umhüllungen derart verpackt sein, daß der Inhalt der Muster leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwert haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabriks- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes, der Ausdehnung und der verfügbaren Menge, sowie des Ursprunges und der Natur der Ware.

Die Größe der Warenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten; bei der Rollenform ist die Dimension auf 30 cm Länge und auf einen Durchmesser von 15 cm beschränkt. Warenproben dürfen keinerlei schriftliche Angabe oder Briefe beige packt oder angehängt werden. Warenproben und Muster können auch reformuliert und per Expreß bestellt werden.

Die Adresse muß aufgeklebt oder haltbar angehängt sein und den Vermerk „Warenproben“ oder „Muster“ enthalten.

Klischees und Photographieplatten können nicht als Warenproben versendet werden.

Glasgegenstände müssen in fester Emballage aus Metall, Holz, Leder oder Pappe derart verpackt sein, daß eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Flüssigkeiten und Öle, sowie leicht schmelzbare Fettstoffe sind in hermetisch geschlossenen Glasfläschchen zu verwahren und letztere sodann in ein mit Sägespänen, Wolle etc. ausgefülltes Kistchen oder Schachtel aus Holz oder Pappe zu schließen und eventuell noch mit einer Metallhülse oder Kistchen mit aufschraubbarem Deckel oder mit festem, dichtem Leder zu umhüllen.

Flüssigkeiten u. dgl. können im internen Verkehre sowie im Verkehre mit Ungarn und Deutschland auch in bloßer, jedoch genügend starker Wellpappverpackung versendet werden. Fette, welche nicht leicht schmelzbar sind, können bloß in Schachteln, Pergament, Leinwand etc. und sodann in einer Umhüllung aus Metall, Holz oder festem und dichtem Leder verwahrt sein.

Im Verkehre nach den Ländern der heißen Zone und nach den Vereinigten Staaten von Amerika müssen auch nicht leicht schmelzbare und dickflüssige Fettstoffe wie die leichtflüssigen Fette verpackt sein.

Lebende Bienen müssen in Schachteln derart verwahrt sein, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist.

**Waffengeleitscheine.** Waffensendungen im österr.-ungar. Verkehre müssen, wenn sie nicht für Militärpersonen bestimmt sind, Waffengeleitscheine beigegeben sein. Die Ausstellung und Vidierung der Waffengeleitscheine erfolgt durch die Polizeibehörden. Waffensendungen von nicht mehr als 6 Stück ist Gewerbetreibenden auch ohne Waffengeleitschein gestattet.

**Weinreben nach Ungarn** und mit spezieller Erlaubnis des königl. ungar. Ackerbau-Ministeriums zur Einfuhr oder Durchfuhr.

**Weltpostverkehr.** Gewöhnliche Briefe nach den Ländern des Weltpostvereines können ganz oder nur zum Teile (bis zur Grenze oder dem Ausfließhafen) frankiert oder auch unfrankiert aufgegeben werden. Nur nach jenen Ländern und Orten, wo ein Frankozwang (siehe S. 466) besteht, müssen die Briefe frankiert werden, da unfrankierte oder ungenügend frankierte Correspondenzen nicht abgeendet werden. Geschäftspapiere und Warenmuster müssen ganz oder teilweise frankiert sein.

**Wertangabe.** Die Wertangabe hat in österr. Währung zu erfolgen; bei Lettres de valeur und Colis postaux in Francs, ein Franc = 1 K. Nach Rußland ist der Wert auch in Rubel anzugeben. Bei Sendungen nach Niederland und Aegypten ist der Wert in den Zolldeklarationen anzugeben.

**Wertbriefe.** Briefe mit Wertangabe sind nach den Vereinskändern (siehe diese) gegen Versicherung des Wertinhaltes zulässig. Wertbriefe oder Lettres de valeur dürfen nur Wertpapiere, Papiergeld, Coupons, Lose u. dgl., aber kein gemünztes Geld, Pretiosen, zollpflichtige Gegenstände oder verbotene Lose enthalten. Sie müssen in starken Kuverts (ohne farbige Ränder) verwahrt und mit Siegel genügend verschlossen sein. Die Adresse muß mit Tinte und nach nicht deutschen Ländern in französischer Sprache geschrieben und am oberen Rande in der Mitte mit der Aufschrift: „Lettre de Valeur“ oder „Wertbrief“, links davon das Gewicht und rechts die Frantogebühr bezeichnet sein. Das Gewicht der Wertbriefe ist unbeschränkt. Die Wertangabe ist in Francs oder in der Kronen-Währung in Ziffern und Buchstaben anzusetzen. Die Gebühren, welche vom Absender zu entrichten sind, bestehen aus der Gewichtstaxe, der Rekommandationsgebühr und der Versicherungsgebühr. (Siehe Seite 479.)

**Wertschachteln** (Gold- oder Silbersachen) und zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

Im inländischen, sowie im Verkehre mit Ungarn, dem Okkupationsgebiete, den k. k. Postanstalten in der Levante und Deutschland sind Wertschachteln als Postfrachtsendungen zu versenden.

Juwelen und kostbare Gegenstände können in Schachteln (Kästchen) mit Wertangabe versendet werden, dürfen jedoch Briefe oder Mitteilungen, gangbares Geld, Banknoten, Wertpapiere welche auf Inhaber lauten, Dokumente, Geschäftspapiere nicht enthalten. Die Wertschachteln (oder Kästchen) aus Holz (mindestens 8 mm stark) oder Blech dürfen in der Länge 30 cm, in der Breite 10 cm und in der Höhe 10 cm nicht überschreiten. Sie müssen kreuzweise verschnürt, die Knoten, bezw. beide Enden mit feinem Lach gut gesiegelt und an den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken versehen sein. Die obere und untere Fläche muß für die Adresse, Wertangabe etc. mit weißem Papier überzogen sein. Das Gewicht ist auf 1 kg beschränkt; eine Begleitadresse ist nicht erforderlich. Die Zolldeklarationen sind an den Schachteln zu befestigen; Anzahl derselben, sowie die zulässige Maximalhöhe der Wertangaben und die Gebühren: siehe Tarif für Wertbriefe und Wertschachteln. Nachnahme zulässig: bis 1000 K = 1000 Frcs., bezw. bis 500 K = 500 Frcs. (siehe Seite 479). Die Angabe des Nachnahmebetrages muß in der Währung des Bestimmungslandes erfolgen. Provision wird keine eingehoben.

Bei **Wertsendungen** muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung geschrieben oder aufgedruckt sein. Wo dies nicht möglich ist, muß eine haltbare Fahne mit der Adresse angeknüpft und angefestigt sein.

**Werttaxe für Geldbriefe und Frachtsendungen.** Diese beträgt im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, Schweiz und allen nicht durch Deutschland transitierenden Länder für 100 K = 6 h.

In Österreich-Ungarn und nach Deutschland beträgt die Werttaxe bis inkl. 600 K, bezw. Mark, 12 h. Für jede weiteren 300 K (oder Mark) 6 h mehr.

**Zeitungen.** Inländische Zeitungen können nur bei den Redaktionen pränumeriert werden mit Ausnahme einiger Verordnungsblätter, der „Wiener Zeitung“ u. d. „österr. wirtsch.-polit. Archiv“. Ausländische Zeitungen können bei allen Postämtern und Zeitungsexpeditionen abonniert werden. Die Abonnementgebühren sind im vorhinein, gegen Quittung zu erlegen.

Zeitungen werden in der Regel als Kreuzbandsendungen behandelt und sind wie diese zu frankieren. Für die von inländischen Zeitungs-Redaktionen im Inlande zu versendenden Zeitungen sind besondere ermäßigte Gebühren eingeführt, und zwar Zeitungs-Francomarken à 2 h und Zustellungsmarken à 1 h, welche bei den Postämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Postdirektion auf besondere Einschreibbüchel zu beziehen sind.

Inländische Zeitungen, Journale, auch Preiskurante, Kataloge u. dgl., die in der Woche mehrmals erscheinen, sind ohne Unterschied des Gewichtes mit 2 h zu frankieren. Höchstes Einzelgewicht ohne Beilagen 500 g.

Zeitschriften und Drucksachen, welche nicht öfters als einmal wöchentlich, aber mindestens zweimal monatlich erscheinen, sind bis zum Gewichte von 250 g mit 2 h pro Exemplar zu frankieren; übersteigt das Gewicht einer Nummer 250 g, oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal monatlich, so beträgt die Gebühr für je 100 g 2 h. Seltener als vierteljährig erscheinende Zeitungen sind als gewöhnliche Drucksache zu versenden, ebenso Feuilleton-Nachträge. Bei Versendung von mehreren Nummern unter einem Bande ist für jede einzeln die Zeitungs-marke zu entrichten oder die ganze Sendung als Drucksache zu frankieren. Auch Probenummern und Tausch-exemplare können mit Zeitungsmarken versandt werden. Redaktionelle Beilagen, Beiblätter (Broschüren, Kalender, Bilder etc.), welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes versenden, sowie Pränumerations-Anzeigen (ausgenommen nach Ungarn) sind gebührenfrei. Alle sonstigen Extrabeilagen, deren Gewicht 250 g pro Zeitungsexemplar nicht übersteigen darf, unterliegen für je 100 Stück und je 25 g einer Gebühr von 1 K.

Inländische Sammelwerke (Lexika etc.), gebunden oder nicht, welche den Abonnenten periodisch zugesendet und von einem Redakteur gezeichnet sind, genießen bis zum Einzelgewicht von 500 g die Versendungsbedingungen wie Zeitungen. Ausländische, aber im Inland auf-gegebene Zeitschriften dürfen keine Inserate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften nur dann unter Kreuzband (Rekommandation sehr zu empfehlen) versendet werden, wenn sie in dem von der russischen Postverwaltung veröffentlichten Verzeichnis angeführt sind; andere politische Zeitungen werden vernichtet. Streng wissenschaftliche und technische Zeitschriften sind von dieser Beschränkung befreit. Im Auslande gedruckte russische Bücher und Zeitungen (in der Regel verboten) dürfen nicht unter Kreuzband nach Rußland geschickt werden. Siehe auch „Drucksachen“.

**Zeitungsreklamationen** an inländische Redaktionen über ausgebliebene Zeitungsnummern sind portofrei wenn sie keinerlei andere Mitteilung enthalten und in offenem mit „Zeitungsreklamation“ bezeichnetem Kuvert aufgegeben werden.

**Zeitungsverkehr mit dem Auslande.** Alle k. k. Postämter nehmen Bestellungen auf ausländische Zeitungen gegen Vorausbezahlung der Pränumeration an. Adressveränderungen innerhalb Österreich sind kostenfrei, nach dem Okkupationsgebiete, Ungarn, k. k. Postämter in der Levante und nach Deutschland beträgt die Überweisungsgebühr 1 K.

**Zeitungszustellungsgebühr.** Diese beträgt für jede einzelne Zustellung bis zum Gewicht von 250 g 1 h und ist auch bei ärarischen Postämtern mindestens für einen Monat im vorhinein zu entrichten.

Für die Zustellung pränumerierter Zeitungen ist keine Zustellungsgebühr zu entrichten. Für Zeitungen, welche im Postbezirke, in Wien in den 20 Bezirken, zur Aufgabe gelangen und zu bestellen sind, wird eine Beförderungsgebühr per 1 h eingehoben.

**Zolldeklarationen** (Inhaltserklärun-gen) sind allen Sendungen mit Waren und zollpflichtigen Gegenständen beizugeben, welche nach Mittelberg und Nizlern (Vorarlberg), Hinterriß in Tirol, Triest und Fiume Freihafen und nach dem Ausland versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenstände, ferner den Wert und das Gewicht derselben, den Namen und Wohnort des Ab senders und Datum der Aufgabe enthalten. Bei mehreren Paketen ist der Inhalt und die Gattung jedes einzelnen Paketes anzugeben. Im Allgemeinen genügt für 2 bis 3 zu einer Begleitadresse gehörige Postfrachtsstücke auch die für eine einzige Sendung vorgeschriebene Anzahl von Zolldeklarationen, doch muß in diesem Falle der Inhalt und das Gewicht jeder einzelnen Sendung in jedem Exemplare der Zolldeklarationen genau bezeichnet sein. Anzahl der Zolldeklarationen für Postpakete (Colis postaux) nach fremden Staaten siehe Seite 481.

Für gewöhnliche Fahrpostsendungen sind nötig: Nach Belgien 3 französische; Bulgarien 3 deutsche oder französische; Dänemark 2 deutsche; Deutschland 1; Frankreich via Elsaß-Lothringen, via Belgien 3 französische; Griechenland 1 deutsche, England 2 deutsche oder französische; Italien 2 italienische; Luxemburg keine; Malta wie England; Montenegro 1 deutsche; Niederlande 2 deutsche (Lateinschrift), beziehungsweise holländische oder französische; Norwegen 2 deutsche; Portugal 5 französische; Rumänien 1 französische; Rußland 2 deutsche oder französische; Schweden 2 deutsche; Schweiz 1 deutsche, beziehungsweise italienische oder französische; Serbien 1 deutsche; Spanien 3 französische; Türkei 1 deutsche. Geld und Wertpapiere brauchen in der Regel um 1 Dekl. weniger. Hierzu je eine statische Deklaration (siehe diese). In den Zolldeklarationen nach Belgien ist das Brutto- und Nettogewicht, Wert, Anzahl oder Menge der Waren, ob zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmt, anzugeben. Bei Spanien ebenso. Italien verlangt durchaus richtige und genaue Ausfertigung. Bei Sendungen nach Ägypten und Niederlande muß in den Zolldeklarationen Wertangabe enthalten sein.

**Zollfrei** ausgefolgt werden Postpaketsendungen nach Belgien, Dänemark, Ägypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweden dann, wenn der Absender auf der Begleitadresse die Bemerkung ansetzt: „Gebührenfrei auszufolgen“ oder „A Remettre franc de droits“. Die Aufrechnung der Zollspefen wird nach Bestellung des Pakets dem Absender zur Begleichung rückgemittelt.

**Zollpflichtige Sendungen**, sowie verzehrungssteuerpflichtige werden, falls die Partei die persönliche Freimachung sich nicht vorbehalten hat, durch die Post freigemacht und hierfür eine Gebühr per 20 h, für ein Postpaket (Colis postaux) 25 h eingehoben. Die Post übernimmt nicht die Verzollung von Sendungen, welche Tabak, Bücher, Medicamente, Waffen, Gold- oder Silberwaren enthalten.

**Postpflichtige Gegenstände** dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

**Zonentarif** für Postfrachtküde siehe Seite 478.

**Zündwaren** siehe „Ausgeschlossen vom Posttransport“.

**Zurücknahme** von Sendungen, sowie die Änderung der Adressen ist dem Aufgeber an gewöhnlichem oder telegraphischem Wege gestattet, insolange die Sendung noch nicht bestellt ist, u. zw. im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien u. Herzegowina u. mit den Ländern des Weltpostvereines, außer Großbritannien mit Kolonien, Kolumbien, Haiti, San Domingo.

Der Absender hat sich gegen Vorzeigung einer Adresse vor derselben Hand geschrieben, bei rekommandierten Sendungen überdies gegen Vorweisung des Aufgabescheines oder Aufgabebuches, zu legitimieren. Die Gebühr für das im schriftlichen Wege gestellte Rückverlangen von bereits abgegangenen Briefen bei gewöhnlichen und rekommandierten Briefen beträgt 25 h. Für telegraphisches Rückverlangen von bereits abgegangenen Sendungen ist die tarifmäßige Telegraphengebühr zu entrichten. Die Reklamationen erfolgen seitens des Postaufgabesamtes.

**Zustellung von Postsendungen.** Die Zustellung von Postsendungen erfolgt an den Empfänger selbst oder in Abwesenheit desselben an eine empfangsberechtigte Person. Rekommandierte, sowie alle Postsendungen, welche nur gegen Abgabeschein (Rezept) auszufolgen sind, werden nur an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Postsendungen, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, werden nur dem Adressaten ausfolgt. Adressaten, welche dem Briefträger nicht persönlich bekannt sind, haben ihre Personidentität durch eine amtliche Legitimation (Reisepaß, Legitimationskarte, Steuerbogen oder dergleichen) nachzuweisen.

**Zustellung gerichtlicher Erledigungen** an Parteien. Die gerichtlichen Erledigungen werden den Parteien als rekommandierte Sendungen gegen Rückschein zugestellt. Die Annahme derselben kann nicht verweigert werden. Die Zustellung gerichtlicher Erledigungen erfolgt in der Wohnung im Geschäftslokale, oder auch am Arbeitsplatze des Adressaten, bei Advokaten und Notaren in deren Kanzleien. Gerichtliche Erledigungen mit blauen oder gelben Rückscheinen dürfen nur zu eigenen Händen oder zu Händen des gerichtlich Bevollmächtigten zugestellt werden. Gerichtliche Erledigungen, welche von weißen Rückscheinen begleitet sind, können in Abwesenheit des Adressaten auch einem anderen erwachsenen Hausgenossen zugestellt werden. Die Zustellung kann auch zur Nachtzeit geschehen. Im Falle der Abwesenheit der zur Empfangnahme berechtigten Person wird dieselbe durch eine spezielle Druckorte, welche eventuell an der Thüre befestigt wird, aufgefördert, an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde anwesend zu sein.

Die Gebühr für die gerichtliche Zustellung, welche vom Adressaten zu zahlen ist, beträgt im Lokalverkehre 6 h ohne Unterschied des Gewichtes, im Fernverkehre 10 h bis zum Gewichte von 50 g und 20 h über 50 g.

Die Zustellung von gerichtlichen Zuschriften in Strafsachen erfolgt porto frei.

**Zustellung der Erlässe der Steuerbehörden** in Angelegenheit der direkten Personalkteuern. Die Zustellung solcher Erlässe durch die Post erfolgt gegen Rückschein. Bei Verweigerung der Annahme solcher Erlässe werden dieselben am Zustellungsorte zurückgelassen.

**Zustellungsgebühren.** Für die Zustellung der Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Warenproben, Muster und Postanweisungen (ohne Selbstbetrag) ist keine Gebühr zu entrichten.

Man kann sich auch die Abholung der einlangenden gewöhnlichen und rekommandierten Correspondenzen, Drucksachen, Mustersendungen vorbehalten und verlangen, daß dieselben in einem eigenen Fache aufbewahrt werden, wofür eine Fachgebühr, siehe „Aufbewahrung“, zu entrichten ist. Pränumerierte Zeitungen zahlen keine Fachgebühr. — Bezüglich „Postanweisungen“ siehe daselbst.

Die Zustellungsgebühr für Postanweisungen oder Zahlungsanweisungen beträgt im Postorte, bis 10 K 3 h, über 10 K 5 h; für Briefe mit Wertangabe bis 1000 K 5 h, über 1000 K 10 h.

Die Zustellungsgebühren für Fahrpostsendungen betragen in Wien bis 1½ kg 10 h, bis 5 kg 20 h, über 5 kg 30 h; in anderen Postorten, bis 5 kg 10 h über 5 kg 20 h. Verzehrungssteuerpflichtige Sendungen werden von der Post freigemacht und gegen eine weitere Gebühr von 20 h zugestellt.

Die Zustellungsgebühr auf dem Lande beträgt: Für eine Postanweisung oder für eine Zahlungsanweisung bis inkl. K 1000 10 h; für einen Brief mit Wertangabe 10 h; für ein Paket 15 h.

Für die Bestellung des Avisos über einen Brief mit Wertangabe oder ein Paket ist eine Gebühr von 3 h zu entrichten. Für Pakete oder Avisozettel, welche vom Postamte abgeholt werden, ist eine Zustellungs- und Avisogebühr nicht zu zahlen.

In Wien haben die zum Zustellungsdienste der Frachten verwendeten Briefträger während der Bestellfahrten von den Parteien nach Maßgabe des im Paketwagen vorhandenen Raumes auch Postfrachtsendungen einzusammeln; diese Wagen sind an der Rückseite durch ein angeheftetes, schwarzes Fähnchen bezeichnet. Die Einsammelgebühr beträgt 20 h pro Stück; gehören zu einer Begleitadresse zwei oder drei Stücke, so ist für jedes Stück je 10 h zu entrichten.

## Postsparkassen.

### Auszug aus der Belehrung über den Sparverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

**Sammelstellen.** Alle Postämter in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind als Sammelstellen des k. k. Postsparkassenamtes eingerichtet und haben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparkassendienst auszuüben. Sie nehmen Einlagen an, bewerkstelligen Rückzahlungen, erteilen Auskünfte über alle Zweige des Postsparkassendienstes und unterstützen die Einleger in jeder Hinsicht bei Benutzung dieser Anstalt.

**Einleger und Erleger.** Einleger der k. k. Postsparkasse kann Jedermann ohne Ausnahme werden, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei einer Sammelstelle gegen Einzahlung eines innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen gehaltenen Betrages ein Einlagebüchel nimmt oder durch einen Anderen nehmen läßt. Auch Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkasse zu werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, auf dessen Namen das Büchel ausgestellt wurde. Kein Einleger darf sich mehr als Einlagebüchel auf seinen Namen nehmen oder nehmen lassen, dagegen steht es Jedermann frei, außer seinem Einlagebüchel für andere ganz bestimmte Personen Einlagebüchel zu nehmen und Einlagen zu leisten.

Wer zu Gunsten eines Anderen — des Einlegers — die erste Einlage leistet und das Einlagebüchel mit seinem Namen unterschreibt, heißt „Erleger“.

Das Postsparkassenamt betrachtet den Erleger insoweit als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, als nicht der Einleger seine eigene Unterschrift in das Einlagebüchel bei einem Postamte aufnehmen läßt. Die Aufnahme der Unterschrift kann erfolgen: a) in Gegenwart und mit Zustimmung des Erlegers, b) ohne Intervention des Erlegers. Im ersten Falle bestätigt der Erleger die Echtheit der neuen Unterschrift, im zweiten Falle hat der Einleger seine Personidentität nachzuweisen.

**Einlagen.** Die geringste Einlage ist 1 K. Jede höhere Einlage muß ein Mehrfaches dieses Betrages sein.

Um das Sparen kleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, sind „Postsparkarten“ aufgelegt. Postsparkarten sind Kartons mit einer eingepprägten Postfrankomarkte zu 10 h und dem entsprechenden Raum zur Aufklebung von weiteren Postfrankomarkten; dieselben werden von allen Postämtern und Verschleißern von Postwertzeichen gegen Erlag des Wertes der eingepprägten Frankomarkte verkauft. Ist eine solche Postsparkarte mit Postfrankomarkten im Werte von 1 K besetzt, so wird sie von den Sammelstellen des Postsparkassenamtes als Einlage angenommen.

Von einem und demselben Einleger dürfen nur bis zu drei Postsparkarten während einer

Woche entweder einzeln oder auf einmal zur Einlage gebracht werden.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und kapitalisierten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen.

Der Einleger kann sich ein geheim zu haltendes „Losungswort“ wählen. Dies hat die Wirkung, daß dann Rückzahlungen in gewöhnlichem Wege nur gegen Angabe dieses Losungswortes erfolgen können.

Einlagen werden auch von den Landbriefträgern bis zum Höchstbetrage von 1000 K für jedes Einlagebüchel und bei jedem Bestimmungsgange angenommen. Einlagen bis zum Betrage von 10 K sind gebührenfrei. Für Einlagen von mehr als 10 K ist eine Einlagegebühr von 10 h zu entrichten.

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien übernimmt von seinen Einlegern, sofern sie außerhalb Wiens domicilieren, Wechsel, Checks, Anweisungen, Akkreditive, Coupons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum kommissionsweisen Inkasso, und besorgt ferner die Verwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Notizen gegen dem, daß die Beträge den Contis (Einlagebücheln) der Einleger gutgeschrieben werden.

Es ist ferner gestattet, daß Einleger, welche bei einem nichtärarischen Postamte einen Anweisungsbetrag, sei es auf eine gewöhnliche Postanweisung oder auf eine Nachnahme- oder Auftrags-Postanweisung oder endlich auf eine Zahlungsanweisung im Checkverkehr des Postsparkassenamtes, einzufassen haben, denselben nicht baar beheben, sondern ihn unmittelbar in das Einlagebüchel aufschreiben lassen.

**Empfangsbefähigungen.** Außer der Eintragung, welche vom Postbeamten in das Einlagebüchel gemacht wird, erhalten die Einleger, beziehungsweise Erleger, über jede Einlage von mehr als 100 K eine Empfangsbefähigung vom Postsparkassenamte in Wien an die von ihnen jedesmal gewünschte Adresse oder auch poste restante zugesendet. Sollte diese Empfangsbefähigung innerhalb 14 Tagen dem Einleger nicht zugekommen sein, oder sollte dieselbe Irrtümer mit Bezug auf Betrag oder Namen enthalten, oder sonst irgend ein Bedenken erregen, so hat der Einleger die im Einlagebüchel befindliche „Reklamation“ aus demselben loszutrennen, entsprechend auszufüllen und in einem bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Kuvert an das k. k. Postsparkassenamt in Wien einzusenden.

Über Eintragungen von Zinsen und Coupons werden vom Postsparkassenamte keine Empfangsbefähigungen hinausgegeben.

**Verzinsung.** Die Einlagen werden von 2 K angefangen mit drei Prozent für die Zeit eines Jahres verzinst. Die Verzinsung beginnt

mit dem 1. oder 16. Monatsstage, der auf die Einlage folgt, und endet mit dem 15. oder letzten Monatsstage, der dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamte vorangeht.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Jedem Einleger wird vom Postsparkassenamte nach Jahreschluß, wenn das Zinsenguthaben 1 K oder mehr beträgt, eine zwei Monate gültige Zinsenanweisung, lautend auf sein mit 31. Dezember des Vorjahres erwachsenes Zinsenguthaben, zugesendet. Der Einleger soll dieses Zinsenguthaben bei einer beliebigen Sammelstelle gegen Abgabe der Zinsenanweisung innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer derselben in sein Einlagebüchel eintragen lassen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat er zum Zwecke der Zinseneintragung sein Büchel an das Postsparkassenamt einzusenden.

**Kündigung.** Der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, die Rückzahlung eines Theiles der Einlage oder der ganzen Einlage durch die vorgeschriebene Kündigung zu jeder Zeit zu verlangen. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsbüchel, welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebüchel unentgeltlich erhält. Diese Blätter sind nach der, durch die darauf gedruckten Nummern bestimmten Reihenfolge loszutrennen, gehörig auszufüllen und unter Kuvert an das k. k. Postsparkassenamt in Wien einzusenden.

**Rückzahlung.** Über die erfolgte Kündigung endet das Postsparkassenamt dem Einleger, unter der von ihm angegebenen Adresse, eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung. Die Zusendung erfolgt in der Regel postwendend. Gegen Abgabe dieser vor dem Postbeamten mit der Unterschrift des Einlegers zu verkehrenden Zahlungsanweisung und gegen Vorweisung des Einlagebüchels, in welchem der rückgezahlte Betrag vom Postbeamten eingetragen und vom Gesamtguthaben in Abzug gebracht wird, erfolgt sodann seitens der Zahlstelle die Rückzahlung an den Einleger.

Der Einleger oder Erleger kann eine ihm beliebige Person zur Behebung eines gekündigten Betrages ermächtigen. Hierzu dient die bei jedem Postamte unentgeltlich erhältliche Druckform (Ermächtigung), die gehörig auszufüllen und dann mit dem Einlagebüchel und der Zahlungsanweisung dem Ermächtigten zu übergeben oder zu übergeben ist.

**Rückzahlungen im kurzen Wege.** Der Einleger (Erleger) kann die sofortige Rückzahlung von Beträgen von 2 K bis zu 40 K bei jedem Postamte erlangen, ohne daß vorher eine Kündigung an das Postsparkassenamt in Wien eingekendet wird. Diese Rückzahlungen in kurzem Wege erfolgen an den Einleger (Erleger) gegen Einziehung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Kündigung unter gleichzeitiger Abschreibung des Betrages im Einlagebüchel.

Bei der Kassa des k. k. Postsparkassenamtes in Wien können täglich (mit Ausnahme der Sonntage) von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends (an

Feiertagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags) Rückzahlungen von Postsparkasseneinlagen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages in kurzem Wege bewerkstelligt werden. Zu diesem Behufe ist das von dem zur Kündigung Berechtigten ausgefüllte und unterfertigte Kündigungsbüchel mit dem Einlagebüchel bei dem Schalter der Liquidatur einzureichen.

Bei Beträgen über 40 K hat der Einleger in dem Falle, als er kein Lösungswort besitzt, seine Personidentität nachzuweisen.

**Staatspapiergeschäft.** Einleger (Erleger), welche einen entsprechenden Betrag beim k. k. Postsparkassenamte in Wien verfügbar haben, können jederzeit beim Amte den Ankauf von österreichischen Staatspapieren für ihre Rechnung verlangen. Das Kaufgesuch ist auf Druckform Nr. 22 auszufertigen und muß, soferne die anzukaufenden Staatspapiere beim Postsparkassenamte in Verwahrung bleiben sollen, ein Lösungswort enthalten. Hat der Einleger bezüglich seines Einlagebüchels bereits ein Lösungswort, so ist dieses einzusetzen. Bei dem ersten Ankaufe muß dem Gesuche das Einlagebüchel, bei jedem weiteren Ankaufe ebenfalls das Einlagebüchel, und wenn es sich um zu deponierende Staatspapiere handelt, auch das Rentenbüchel beigelegt werden.

Der Ankauf erfolgt soweit thunlich zu dem im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse notierten Warenkurse desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Kaufgesuch beim Postsparkassenamte einlangt, unter Zuschlag einer Provision von 2 pro Mille, mindestens aber 40 h.

Die angekauften Staatspapiere werden auf Verlangen des Einlegers entweder auf seine Kosten und Gefahr an die in dem Kaufgesuche angegebene Adresse versendet oder von Amtswegen kostenfrei und unter Garantie für Gattung, Stückzahl, Couponzustand und eventuell auch Nummer (bei verlosbaren Papieren) aufbewahrt und wird über dieselben dem Einleger vom Postsparkassenamte ein „Rentenbüchel“ ausgefertigt und portofrei zugesendet.

Es können auch Staatspapiere, die der Einleger nicht durch das Postsparkassenamt hat ankaufen lassen, auf ein Rentenbüchel eingelegt werden. Dies geschieht dadurch, daß das Postsparkassenamt die eingekauften Papiere ankauft und den Betrag im Einlagebüchel des Einsenders gutschreibt, worauf der Verkauf an denselben durchgeführt und die Papiere in der gewöhnlichen Weise auf Rentenbüchel übernommen werden. In solchen Fällen geschieht Kauf und Verkauf hinsichtlich der Staatspapiere gleicher Gattung zum selben Kurse, daher ohne Verlust für den Einleger; die festgesetzte Provision von 2 pro Mille wird nur für den Ankauf in Anrechnung gebracht.

Die Einleger haben zum Zwecke der Übernahme solcher Staatspapiere diese auf ihre Kosten dem Postsparkassenamte einzusenden und denselben ein von dem Einlagebüchel (auch Rentenbüchel) begleitetes Kaufgesuch, in welchem die zu übernehmenden Papiere angegeben sind, beizulegen.

Das Postsparkassenamt übernimmt es, Staatspapiere, welche aus dem Guthaben der

Einleger angekauft wurden, bei der k. k. Staats-schuldenkasse in Wien zur Einlösung einzureichen.

Die Coupons der gegen Rentenbüchel deponierten Staatspapiere werden, ohne daß der Eigentümer in jedem einzelnen Falle darum anzufuchen braucht, bei Fälligkeit durch das Postsparkassenamt abgetrennt und eingelöst und die entfallenden Beträge den Rentenbüchelbesitzern auf ihrem Einlagenkonto mit dem Fälligkeitstage gutgeschrieben. Über diese Beträge werden an die Einleger Couponanweisungen hinausgegeben, auf Grund welcher sie den angewiesenen Betrag innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer der Anweisung bei irgend einer Sammelstelle in ihr Einlagebüchel eintragen lassen können. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Eintragung nur durch das Postsparkassenamt in Wien gegen Einlösung des Einlagebüchels.

Es steht dem Rentenbüchelbesitzer frei, die fälligen Coupons der vom Postsparkassenamt in Verwahrung genommenen Staatspapiere in natura oder deren Erlös entweder ganz oder zum Teile sich selbst oder dritten Personen übersenden zu lassen. Für das Inkasso der Coupons oder der verlosten Stücke der beim Postsparkassenamt in Verwahrung befindlichen Staatspapiere wird eine Provision von 1 pro Mille berechnet, entfällt jedoch bei den Coupons, wenn der Einlösungswert derselben zur Gutschrift auf dem Konto des Einlegers verwendet wird.

Der Eigentümer eines Rentenbüchels kann jederzeit die Zustellung oder den Verkauf seiner deponierten Staatspapiere verlangen. Die diesbezüglichen Gesuche sind auf den Drucksorten Nr. 22 c, beziehungsweise Nr. 24 an das Postsparkassenamt zu richten. Dieselben müssen auch das Lösungswort und die eigenhändige Unterschrift des Gesuchstellers enthalten, und sind zusammen mit dem Rentenbüchel, oder, wenn es sich um die Gutschrift des bei dem Verkaufe erzielten Erlöses auf dem Einlagenkonto handelt, auch noch mit dem Einlagebüchel an das Postsparkassenamt einzusenden.

### Steuer- und Gebühreleistung durch die Postsparkassa.

Mittels des bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen erhältlichen, eigenen Einzahlungsscheines können Barzahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an die k. k. Steuerämter (und an die im Postamtslokale jeweilig besonders verlautbarten Kassen) durch jedes österreichische Postamt geleistet werden.

Kontoinhaber im Scheinverkehr des Postsparkassenamtes können ihre Zahlungen statt in Barem auch in der Weise leisten, daß sie zugleich mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Check mit der Disposition zur Honorierung des Einzahlungsscheines an das Postsparkassenamt in Wien einsenden.

Der zur Zahlung bestimmte Erlag wird nur dann vom Postamte angenommen, wenn der Einzahlungsschein in den als Empfang-, Erlags- und Buchungsschein bezeichneten Teilen so vollständig ausgefüllt ist, daß er sämtliche nach dem daselbst enthaltenen Vordrucke ge-

Der Verkauf geschieht zum amtlich notierten Geldkurse desjenigen Tages, an welchem das Gesuch beim Postsparkassenamt eintrifft, unter Anrechnung einer Provision von 2 pro Mille, mindestens aber 40 %.

An Sonn- oder Feiertagen eintreffende Kaufs- oder Verkaufsgesuche werden zum Kurse des nachfolgenden Wochentages erledigt.

**Porto- und Gebührenfreiheit.** Die Korrespondenz der Einleger mit dem Postsparkassenamt sowohl als auch mit den Postämtern und Postdirektionen ist in jedem Falle, auch wenn es sich um eine rekommandierte Sendung handelt, portofrei. Diese Begünstigung findet jedoch keine Anwendung auf die Sendungen von Staatspapieren oder den in Folge des Verkaufes und der Behebung der Zinsen der Papiere eintretenden Geldverkehr, sowie auf Sendungen mit deklariertem Werte überhaupt, mit alleiniger Ausnahme des Falles der Einlösung des Einlagebüchels in einem Briefe mit Wertangabe zum Zwecke des Ankaufes von Staatspapieren.

Die an das Postsparkassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes, sowie die im Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 erwähnten Übertragungsakte sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Einlagen von der Rentensteuer befreit. Die Einlagebüchel, sowie die für den Verkehr mit dem Postsparkassenamt benötigten Drucksorten werden den Einlegern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Amtsgeheimnis.** Die Bediensteten des Postsparkassenamtes und der Sammelstellen sind verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimnis zu wahren, und ist ihnen strenge unterlagt, an dritte Personen Anskünfte welcher Art immer in Betreff der Namen der Einleger oder Einzahler, der eingelegten oder rückgezahlten Beträge oder der Höhe des Guthabens zu erteilen.

Es darf daher jeder Einleger auf die strengste Geheimhaltung mit vollem Vertrauen rechnen.

forbundenen Angaben in lesbarer Schrift enthält und im Ansätze des Betrages weder Radierungen noch Korrekturen aufweist.

Auch ist der Zahler gehalten, die dem Einzahlungsscheine anhängende Korrespondenzkarte im vorhinein mit seiner genauen Adresse zu versehen.

Als wirksame Zahlung gilt der mittelst des Einzahlungsscheines bei der Post bewirkte Erlag nur dann, wenn

- die Kassa, an welche gezahlt wird, zur Übernahme der beabsichtigten Zahlung berechtigt ist;
- alle mit der vom Zahler beabsichtigten Leistung etwa verknüpften Vorbedingungen (Beibringung von Erlagsdokumenten, Erklärungen oder Anmeldung) erfüllt sind, und
- die Kassa durch die im Einzahlungsschein ersichtlich gemachten Merkmale in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in die Lage gesetzt ist, den Erlag in der vom Zahler beabsichtigten Weise zu verrechnen.

Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Zahlers, im Einzahlungsscheine seine Adresse deutlich ersichtlich zu machen, insbesondere aber unter der Rubrik: „Ausführliche Bezeichnung der Gattung und Art der beabsichtigten Leistung“ alle für die Kassa wichtigen Berechnungsmerkmale: u. zw. Gegenstand der Zahlung, sowie Datum und Zahl der die Zahlungsleistung begründenden Dokumente besonders ausführlich anzugeben und falls mit der Zahlung die Einzahlung besonderer Erlagsdokumente oder Erklärungen verknüpft sein sollte, die bereits eingelangten Dokumente ausdrücklich anzuführen.

Sind die vorstehend verzeichneten Bedingungen erfüllt, so erhält der Zahler von dem Steueramte (der Kassa) eine mit den Berechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung zugesendet.

Kann aber der bewirkte Erlag noch nicht als wirksame Zahlung anerkannt werden, so werden dem Zahler die diesfalls obwaltenden Hindernisse vom Steueramte (der Kassa) bekanntgegeben und der eingezahlte Betrag insoweit, als diese Hindernisse nicht behoben sind, bloß als in vorläufiger Verwahrung der Kassa befindlich behandelt.

### Belehnung von Effekten.

Das Postsparkassenamt gewährt Darlehen auf einheitliche Renten, österreichische Renten, dann jene Wertpapiere, deren Belehnung der Österreichisch-Ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist. Die Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen sind den diesbezüglichen Vorschriften der Österreichisch-Ungarischen Bank nachgebildet. Darlehen bis zum Betrage von 25.000 K werden auf Verlangen sofort erteilt. Bei höheren Darlehen wird dem Einreicher der Tag, an dem das bewilligte Darlehen behoben werden kann, bekanntgegeben. Befinden sich die Wertpapiere beim Postsparkassen-Amte in Verwahrung, so ist das Rentenbüchel der Kasse zu übergeben.

Die Höhe des Darlehenszinsfußes wird vom Postsparkassenamte festgesetzt. Tritt eine Zinsfußveränderung ein, so findet der veränderte Zinsfuß auch auf alle ausstehenden Darlehen ohne Unterschied der Verfallszeit Anwendung.

Bei Kursrückgängen hat der Schuldner, sobald der Kurs der verpfändeten Wertpapiere auf neun Zehntel des zur Zeit der Verpfändung bestandenen Kurswertes herabsinkt, ohne jede Aufforderung seitens des Postsparkassenamtes entsprechende Deckung, beziehungsweise Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls das Darlehen zur Gänze fällig wird und das Postsparkassenamt berechtigt ist, das Pfand zu veräußern.

### Effekten-Eskompt.

Die zur Belehnung zugelassenen Wertpapiere und deren Coupons können vom Postsparkassenamte in Eskompt genommen werden. Ausgenommen sind aber in Gold zahlbare Effekten. Der Zinsfuß im Lombardgeschäfte wird bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt: Für

die Belehnung der Staatsrenten, der Partial-Hypothekar-Anweisungen und der Pfandbriefe der Österreichisch-Ungarischen Bank mit  $4\frac{1}{2}$  Prozent und für Darlehen auf andere Wertpapiere mit 5 Prozent; für die Eskomptierung von Effekten mit 4 Prozent.

### Auszug aus der Belehrung über den Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Der Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes besteht darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Kasse des Postsparkassenamtes, sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Kontoinhaber jederzeit mittelst Schecks Beträge zur sofortigen Rückzahlung angewiesen werden können.

Die Teilnahme an diesem Verkehre wird vom Postsparkassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt. Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto.

Die Verständigung über alle Einlagen und Rückzahlungen erfolgt durch die Kontoauszüge, welche den Teilnehmern jeden Tag, an dem eine Amtshandlung auf dem Konto vorgenommen wurde, vom Postsparkassenamte zugesendet werden.

Eine Beschränkung in Höhe der Einlage oder des Guthabens eines Teilnehmers findet nicht statt.

Der Beitritt zum Scheckverkehre ist auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Druckform (Nr. 37 a) zu erklären und um Eröffnung eines Kontos, sowie Überendung eines Scheckbüchels samt einer entsprechenden Anzahl von Empfangserlagscheinen (mindestens ein Büchel mit 10 Stück) unter gleichzeitiger Einzahlung des hierfür entfallenden Betrages (3 K für das Scheckbüchel und 2 h pro Empfangserlagschein) beim Postsparkassenamte in Wien anzufordern.

Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, die Aufnahme in den Scheckverkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird die Aufnahme bewilligt, so eröffnet das Postsparkassenamt dem Gesuchsteller ein Konto und überendet ihm die bestellten Scheck- und Empfangsereinbüchel, sowie drei Exemplare der Druckform Nr. 37 h.

Letztere dienen dazu, um dem Postsparkassenamte die Unterschriften derjenigen Personen bekannt zu geben, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, d. h. über das je-

weilig vorhandene Guthaben zu verfügen. Sie sind dem Vordrucke entsprechend auszufertigen und sodann an das k. k. Postsparkassenamt in Wien zurückzusenden. Die Einendung hat auch dann zu geschehen, wenn außer dem Kontoinhaber niemand zur Zeichnung berechtigt ist.

Die mitgetheilten Unverschriften bleiben so lange gültig, bis dem Postsparkassenamte eine gegenteilige Verfügung des Kontoinhabers zukommt.

Bezüglich des Beitrittes zum Clearingverkehr, welcher jedem Teilnehmer am Scheckverkehr freisteht, sowie bezüglich des Abonnements auf die Liste der dem Clearingverkehr beigetretenen Mitglieder, erhält jeder neu eingetretene Kontoinhaber vom Postsparkassenamte eine besondere Einladung.

Die Stammeinlage, welche bis auf weiteres mit 100 K festgesetzt wurde, ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Aufnahme in den Scheckverkehr unter Benützung eines Empfängerlagscheines beim Postsparkassenamte oder bei irgend einem Postamte zu erlegen. Erfolgt

der Erlag während dieser Frist nicht, so wird das Konto wieder gelöscht.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassenamte insolange hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Scheckverkehr als Teilnehmer angehört. Über die Stammeinlage kann während der Teilhaberschaft am Scheckverkehr nicht verfügt werden, und ist dieselbe im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehr nur gegen 15tägige Kündigung rückforderbar.

Die Einlagen im Scheckverkehr können auf mehrfache Art bewerkstelligt werden, und zwar:

- a) mittelst der Empfängerlagscheine;
- b) mittelst Postanweisungen, Nachnahmepostanweisungen und Auftragspostanweisungen;
- c) durch Gutschrift der aus dem Inkasso- und Verwechslungsgeschäfte eingehenden Beträge;
- d) durch Gutschriften im Clearingverkehr.

Alle übrigen ausführlichen Bestimmungen siehe die bei jedem Postsparkassenamte erhältliche „Belehrung über den Scheckverkehr beim Postsparkassenamte.“

## Allgemeine Telegraphen-Bestimmungen.

(Nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung.)

**Abkürzungen** siehe „Wortzählung“ Punkt 8.

**Abschriften von Telegrammen.** Der Absender, bezw. der Adressat eines Telegrammes, sowie deren Bevollmächtigte sind berechtigt, beglaubigte Abschriften dieses Telegrammes oder der bei der Ankunft zugestellten Ausfertigung ausfolgen zu lassen, wenn die Ausfertigung von der Adressverwaltung aufbewahrt worden ist. Der Absender, bezw. der Adressat haben ihre Identität nachzuweisen.

Das Recht, eine Abschrift zu verlangen, erlischt nach Ablauf des für die Aufbewahrung der Archive festgesetzten Zeitraumes. Siehe Aufbewahrungsfrist.

Für die Ausfertigung der Abschrift eines jeden Telegrammes, welches 100 Worte nicht überschreitet, ist eine fixe Gebühr von 50 h zu entrichten. Die Gebühr erhöht sich für jede Serie von 100 oder weniger Worten um weitere 50 h.

**Adresse.** Die Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll bei Telegrammen nach größeren Städten die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Die Adresse ist in französischer oder in der Sprache des Adresslandes zu schreiben. Der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes muß in der Adresse als letztes Wort gesetzt sein.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Solche Telegramme sind so auszufertigen, daß nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen ist, z. B. Bote (oder Post), Max Müller, Praterstraße, 3. Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms, auf frankierte Antworten, auf kollationierte, rekommandierte oder nachzufsende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in abgekürzter Form gemacht werden. Für jede derselben wird ein Wort gerechnet. Siehe die betreffenden Schlagwörter.

Telegramme mit mehreren Adressen, und zwar an mehrere Adressaten in demselben Orte oder an denselben Adressaten in mehreren Wohnungen in einer und derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post werden als ein einziges Telegramm berechnet, jedoch eine Bervielfältigungsgebühr von so vielmal 50 h (bezw. bei dringenden Telegrammen 1 K) für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 50 h (bezw. bei dringenden Telegrammen um 1 K). Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. Die Angabe: „Sämmtliche Adressen mittheilen“ wird taxirt.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung einer Gebühr von jährlich 40 K eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

**Antwort bezahlt.** Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort ist die Anzahl der für die Antwort vorausbezahlten Tarwörter vom Absender anzugeben; vor der Adresse ist die Angabe RP 15 oder „Antwort bezahlt 15“ oder „Reponse payée 15“ zu setzen. Auch für nachzufsende Telegramme (FS) kann die Antwort bezahlt werden.

Wenn der Absender eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er vor die Adresse (RPD 15) oder „Reponse payée urgente 15“ oder „dringende Antwort bezahlt 15“ zu setzen und für die frankierte Wortzahl die Tage eines dringenden Telegrammes zu entrichten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzufenden. Diese Anweisung ist innerhalb 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechs wöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Rückzahlung der Tage an den Aufgeber ansuchen.

**Aufbewahrungsfrist** der Original-Dokumente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

**Aufgabe der Telegramme.** Die Aufgabe von Telegrammen kann bei allen Post- und Telegraphenämtern und bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen stattfinden. Die Aufgabe kann auch durch Hinterlegung in die Briefkästen oder fahrenden Postämter, in Wien insbesondere in die pneumatischen (Hohrpost) Sammelkästen, sowie auch durch den Landbriefträger und Boten erfolgen, und zwar ohne separate Gebühr. Die Aufgabe kann auch durch das Telephon geschehen, wenn der Absender mit dem Telegraphenamte telephonisch verbunden ist.

Die Nachweisung der Identität des Aufgebers kann von der Aufgabestation gefordert werden.

**Aufgabescheine.** Über die angegebenen Telegramme wird eine Bestätigung (Aufgabeschein) nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 h ausgestellt.

**Beförderungsweg.** Der Absender kann den Beförderungsweg eines Telegrammes bestimmen; derselbe wird eingehalten, insoweit Unterbrechungen oder Störungen der Linie es nicht unzulässig erscheinen lassen.

**Bezahlte Antwort** siehe „Antwort bezahlt.“

**Berichtigungs-Telegramme** oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mitteilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen, als solche zu bezahlen und innerhalb 72 Stunden gestattet.

Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reklamation zurückerstattet, wenn die Mitteilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenerlass begründet.

**Bestellung des Telegrammes** siehe „Zustellung“

**Botengebühr.** Für die Zustellung von Telegrammen nach Ortschaften außerhalb des Stationsortes mittelst Boten wird die Botengebühr im internen österreichischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina bei der Zustellung vom Adressaten eingehoben, kann aber über Verlangen des Absenders auch von diesem bezahlt werden, in welchem Falle bei der Aufgabe eines Telegrammes ein entsprechender Sicherstellungsbetrag zu erlegen ist, über welchen nach Einlangen der amtlichen Nachricht betreffend die Höhe der Botengebühr abgerechnet wird. Die Bekanntgabe der Botengebühr erfolgt brieflich und kostenlos. Der Absender kann auch die telegraphische Vermittlung dieser Nachricht verlangen, wofür bei der Aufgabe die Gebühr für ein fünfwortiges Telegramm im Lokalverkehre 40 h, im Fernverkehre 60 h eingehoben werden. Die Telegramme sind im ersten Falle mit dem Vermerk („Xpp oder Bote bezahlt, Post“), im zweiten Falle mit dem Vermerke („Xpt oder Bote bezahlt, Telegraph“) zu versehen.

**Chiffren-Adresse** siehe „Adresse.“

**Chiffrierte Telegramme** siehe „Textierung.“

**Dringende Telegramme.** Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung und Bestellung des letzteren sichern, indem er vor die Adresse (D) „dringend“, oder „urgent“ setzt, und die dreifache Gebühr des gewöhnlichen Telegrammes entrichtet.

**Empfangs-Anzeigen.** Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde, zu welcher das Telegramm zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem oder postalischem Wege mitgeteilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke, wenn er die telegraphische Anzeige wünscht, vor der Adresse die Bezeichnung PC oder „Empfangs-Anzeige“ oder „accusé de réception“ und wenn er die postalische Anzeige wünscht, die Bezeichnung PCP oder „postalische Empfangs-Anzeige“, oder „accusé de réception postal“ beizusetzen.

Wenn ein Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet. Die telegraphische Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 5 Worten berechnet; für die postalische Empfangs-Anzeige ist im internen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina eine Gebühr von 35 h, im internationalen von 50 h zu erlegen.

**Frankierung** kann auch mit Briefmarken geschehen und das Telegramm in den Briefkasten (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankierte Telegramme werden nicht abgefandt.

**Gebühren-Berechnung.** Im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Rumänien und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 6 h, mindestens jedoch 60 h. Im Lokalverkehre, d. i. zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes, für jedes Wort 2 h, mindestens jedoch 40 h.

Im europäischen Verkehre, ferner mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kaspischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco, Senegal, Sudan (französisch) und den dem europäischen Taxierungsverfahren beigetretenen Ländern an der Westküste von Afrika wird eine Grundtaxe von 60 h für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. Siehe Gebühren im europäischen Verkehre.

Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe. Siehe „Gebühren im außereuropäischen Verkehre.“

**Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehr**

(b. i. Europa, mit Algier, Tunis, Tripolis, des kaiserlichen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marokko (Zanger), Senegal, Französisch Sudan, sowie den Ländern an der Westküste von Afrika.

Recht der Grundtaxe per 60 h wird für jedes Textwort die folgende Worttaxe eingehoben.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zur Länge von 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstabengruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Textwort gezählt; bei Telegrammen in vercodeter (geheimer Sprache) darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

Die Gebühren werden in Kronenwährung berechnet und sind im folgenden in § ellern angefest.

Abkürzungen: (D.) = dringendes Telegramm. (P.) = offen zu bestellendes. (M. P.) = zu eigenen Händen. In den Ländern, wo solche nicht zulässig, ist dies angegeben.

Österreich-Ungarn, <sup>1)</sup> Fürstenthum Liechtenstein (D)	06	Rußland (RO nicht) D nur nach Städten zulässig, europäisches, und Kaukasus <sup>16)</sup>	24
(RO) (MP) (keine Grundtaxe) Tarzimumm 60 h im Lokalfverkehr, Tarzimumm 40 h	02	asiatisches, siehe außereuropäischen Verkehr	
Bosnien-Herzegowina <sup>2)</sup> (D) (RO) (MP) (keine Grundtaxe) Tarzimumm 60 h	06	San Marino, siehe Italien.	
Algier <sup>3)</sup>	26	Schweden <sup>17)</sup>	24
Andorra, siehe Frankreich.		Schweiz <sup>18)</sup> (D nicht)	8
Azorische Inseln	93	" im Grenzverkehr	6
Belgien <sup>4)</sup>	21	Senegal <sup>5)</sup> <sup>19)</sup>	171
Bulgarien und Ostrumelien	16	Serbien	8
Corfica, siehe Frankreich.		Spanien mit den Balearen und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (MP nicht)	28
Cypern Insel (Asiatische Türkei) [MP nicht] im europäischen Verfahren <sup>6)</sup>	40	Zanger siehe Marokko.	
Dänemark <sup>7)</sup>	21	Togo, deutsche Besitz. (D nicht)	809
Deutschland (keine Grundtaxe) <sup>8)</sup>	6	Tripolis (MP nicht)	68
England, siehe Großbritannien.		Tunis <sup>20)</sup>	26
Eisenbahnküste (Côte d'Ivoire) französ. Besitzung, Westafrika und zwar: Grand Bassam	619	Türkei, <sup>21)</sup> (MP nicht) europäische	28
übrige Stationen	639	" asiatische und Inseln	40
Frankreich mit der Insel Corfica, Monaco und der Republik Andorra <sup>9)</sup>	16	Angola (portugiesisch):	
Gibraltar (D, MP u. RO nicht)	33	Loanda	1054
Griechenland und zwar: Corfu	19	Die mit Loanda verb. Stat.	1064
" Festland und die Inseln Cübba und Xoros	24	Moffamedes	1330
die anderen Inseln	28	Die mit Moffamedes verb. Stat.	1340
Großbritannien (D, MP und RO nicht) <sup>10)</sup>	26	Benguela	1220
Italien u. San Marino	16	Dahomey (D, RO nicht)	769
" im Grenzverkehr <sup>11)</sup>	8	Congo, französ.:	
Kanal-Inseln, siehe Großbritannien	26	Libreville und die übrigen Stationen	829
Kanarische Inseln (Afrika) <sup>5)</sup>	88	Westafrika u. zwar:	
Kreta	38	Eisenbahnküste (Côte d'Ivoire):	
Liechtenstein (keine Grundtaxe) Tarzimumm 60 h	6	Grande Bassam	619
Luxemburg (RO nicht) <sup>12)</sup>	21	übrige Stationen	639
Malta (D, RO und MP nicht)	35	Guinea, franz.:	
Marokko (Zanger) (RO und MP nicht)	45	Konakty	559
Monaco	16	Boffa, Sofé, Dubrefa	569
Montenegro (RO u. MP nicht)	9	Guinea portug.:	
" im Grenzverkehr	6	Bissao und Bolama	554
Niederlande <sup>13)</sup>	16	Principe (Portugiesisch)	871
Norwegen <sup>14)</sup>	32	San Thomé (Portug.)	804
Portugal <sup>15)</sup>	33	Sudan, französ.	171
Rumänien	8	übrige Stationen siehe Seite 499.	

<sup>1)</sup> Bei Telegrammen, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphenstation zur Aufgabe gelangen, kommt ein Gebührensuschlag von 2 h per Textwort zur Anwendung, ausgenommen bei den nachstehenden Eisenbahn-Telegraphenstationen: Aupik, Budestrad, Dornis, Dobrowice, Ernsdorf, Freistadt i. D.-St., Friedland a. d. Mohra, Gadjons Brandl, Gotlich Zentkau, Gr.-Engersdorf, Zmonice, Illischette, Kaaden-Brummersdorf, Kladrub, Königshof, Kromau, Krumau, Kuttenberg, Mähr. Weistritzen, Marchegg, Mähls, Michotice-Strandic, Neuhof Dürnholz, Polna-Stecken, Radniz, Rothhoftelez, St. Peter i. d. Au-Seitensteten, Stuch, Starzenbach, Startsch-Trebitsch, Welleschin, Zbirow, Zbirow Haltestelle. Die Postgebühr für die Telegramme über das Meer von den österr. Seehafen ab beträgt 1 K, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort. — <sup>2)</sup> Zwischen Brod a. d. Save-Bosn.-Brod, Ravalje-Bijac, Dvor-Bosn.-Novi, Alt Gradiska-Bosn.-Gradiska, Sarnac-Bosn.-Sarnac, Gunja-Breka-Breka, Raca-Bosn.-Raca. — <sup>3)</sup> Botenlohn 50 h für den 1. km, und 30 h für jeden weiteren km. — <sup>4)</sup> Botenlohn bis 3 km 50 h, bis 4 km 75 h, bis 5 km 1 K und für jeden weiteren km 20 h mehr. — <sup>5)</sup> Im Falle der Unterbrechung des Kabels Cadix-Teneriffa kommt das außereuropäische Telegrammverfahren in Anwendung. Taxe 6 K 36 h, resp. 5 K 51 h. — <sup>6)</sup> Botenlohn 1 K 50 h per Stunde. — <sup>7)</sup> Botenlohn 90 h, stets vom Aufgeber zu entrichten. — <sup>8)</sup> Botenlohn 20 h vom Abiender einzubehalten. — <sup>9)</sup> Botenlohn 50 h für den 1. km und 30 h für jeden weiteren km. — <sup>10)</sup> Botenlohn bis zu 3 englischen Meilen keine, darüber 30 h für jede englische Meile von der Telegraphenstation gerechnet. — <sup>11)</sup> Im Grenzverkehr zwischen den Telegraphenstationen in Tirol, Boralberg, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien und Liechtenstein einerseits und den durch den Po, Tessin und Langensee begrenzten italienischen Telegraphenstationen andererseits. — <sup>12)</sup> Botenlohn bis 1 1/2 km 50 h, bis 3 km 75 h, bis 5 km 1 K, darüber für jeden km 20 h mehr. — <sup>13)</sup> Botenlohn 1 K vom Abiender zu entrichten. — <sup>14)</sup> Botenlohn bis 55 km 40 h per km. — <sup>15)</sup> Botenlohn 1 K 50 h, Tarke 2 K. — <sup>16)</sup> Botenlohn 40 h p. Werk und vom Abiender einzubehalten. — <sup>17)</sup> Botenlohn mit Fußboten bis zu 15 km 25 h per km, mit reitenden Boten bis 50 km, 50 h per km. — <sup>18)</sup> Botenlohn bis 1 km frei, für jeden der beiden folg. 1/2 km 25 h, darüber 30 h für jedes km. Ueber 10 km erfolgt die Beförderung mit reitenden Boten, wenn der Aufgeber die Kosten hinterlegt hat. — <sup>19)</sup> Botenlohn 50 h p. km. — <sup>20)</sup> Botenlohn 50 h für den 1. km, und 30 h für jeden weiteren km. — <sup>21)</sup> Botenlohn 1 K 50 h per Stunde.

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern

(d. i. Afrika, Amerika, Asien und Australien sammt Ozeanien)

auf dem billigsten, beziehungsweise gebräuchlichsten Wege.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zu 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstaben-Gruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Wort gezählt. Bei Telegrammen in geheimer Sprache darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

In Sellern R.-W.

Afghanistan (D nicht)	230	Cap der guten Hoffnung (Cap-Colonie, RO nicht)	313
Algerien (siehe europäischer Verkehr).	450	Cap-Verdische Inseln:	
Annam (siehe Französisch-Indochina).		San Thiago (Santiago)	386
Arabien (D, RO, MP nicht):		San Vincente (de Cabo Verde)	274
Aden und die Insel Perim	313	Seylon (D und RPD nicht)	278
Aden	350	Chile (TMx nicht)	735
Aden und Insel Camaran	388	China (D nur via Rußland, RO und MP):	
Argentinische Republik (TMx nicht, MP, RO)	558	Macao	575
Arcenfion (Himmelfahrts-Insel) (D, RO und MP nicht)	313	Die übrigen Stationen	550
Australien:		Cochinchina (siehe Franz.-Indochina).	
Victoria	375	Cocos (Kokos- oder Keeling-Inseln)	313
Süd- und West-Australien	375	Columbien (TMx nicht):	
Neu-Südwaales, Queensland u. Tasmanien	375	Buenaventura	728
Neu-Galedonien	460	Die übrigen Stationen	758
RO nur nach Victoria und Queensland zulässig.		Comoren, Taze bis Zanzibar o. Mozambique u. Zuzschlag 50 h Postporto	
Bahama-Inseln (Newprovidence) (TMx und MP nicht)	330	Corea (D nur via Rußland)	
Balearen (siehe Spanien).		Rusan, Seoul und Chemulpo	705
Batungh (britisch) (RO und MP nicht)	441	Die übrigen Stationen	743
Bermudas Inseln (MP, TMx nicht)	340	Costa-Rica (D, MP und TMx nicht)	558
Birma (siehe Brit.-Indien).		Cuba (DRO zulässig, MP nicht):	
Bokhara (siehe Rußland, asiat.)		Havanna	248
Bolivia (TMx nicht)	735	Sienfuegos	268
Borneo (Insel) (D nicht)		Alfonso XII. (Macranes), Artemisa, Bahia, Conda, Gatabano, Vejucal, Cabanos, Cardenas, Consolation del Sur, Guanabacoa, Guanajay, Guane, Guines, Guira Melena, Jaruco, Jimonar, Madrugá, Mantua, Mariano, Mariel, Matanzas, Pinar del Rio, Regla, San Antonio de los Baños, San Christobal, San Juan h Martinez, San Louis (Pinar de Rio), Union de Reyes, Yanello, Vedado, Binales	268
Sandakan (auf Gefahr des Absenders)	463	Santiago de Cuba, Caimanera, Guantanamo, Manzanillo, Sagua la Grande	268
Brasilien:		Die übrigen Stationen	268
Fernambuco	413	Dahomee (Französisch)	679
Fernando de Noronha, Para	538	Deutsch-Neu-Guinea (Melanesien)	
Alle Stationen (ausg. das Gebiet des Amazon), Gebiet des Amazon:		Taze bis Singapur oder Batavia und Zuzschlag 50 h Postporto	
Souré, Mosqueiro, Pinheiro, Cametá	638	Deutsch-Ost-Afrika (RO und M nicht):	
Breves Gurupa	638	Bismarck-burg und Ujiji	383
Gaves, Macapa, Monte Alegre, Santarem	638	Die übrigen Stationen	353
Alemquer, Oribos	738	Deutsch-West-Afrika	
Parintins	738	Kamerun (D)	649
Itacoatiara	738	Deutsches Togogbiet	626
Manaos	738	Deutsch-Süd-West-Afrika, D, RO und MP	333
Britisch-Amerika (D, MP und TMx nicht)		Ecuador (TMx nicht)	758
Britisch-Columbia:		Egypten (RO, MP und FS nicht):	
Vancouver	370	I. (Unt.-Egypten, nördl. v. Cairo einschl. Cairo)	
Alexandria, Barkerville, Pilloot, One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Queenelle, Soda-Creek	245	Alexandrien	125
Clinton, One hundred and fifteen Mile House	235	Die übrigen Stationen Unter-Egyptens	150
Fraser Lake, Blackwater	265	II. (von Cairo einschl. Wadi Halfa)	175
Gazette, Mauricetown, Port Simpson, Seena Canyon, Telegraph Creek, Aberdeen Cannery		III. (südl. von Wadi Halfa)	215
Bennett, Fraser, Log Cabin, Pennington, Summit (White Pass)	410	Suakin in Rubien	200
Übrige Stationen	215	Elfenbeinküste (Französisch):	
Cape Breton	150	Grand Bassam	566
Manitoba Territory	215	Übrige Stationen	586
New-Brunswick	150	Fanning-Inseln (Polynesien)	413
New-Foundland (Terre Neuve)	150	Fidji-Inseln (Polynesien)	445
North-West-Territory:		Formosa (Insel) japan. Besetzung	795
Big Salmon, Cariboo Crossing, Five Fingers, Fort Selkirk, Hoatlingua, Lower Labarge, Selwyn, Tagish, White Horse	370	Französisch-Guabana (TMx nicht)	328
Cowley	410	Französisch-Guinea:	
Dawson City, Fort Rile, Northern International Boundath, Dyllvie, Stewart River	420	Konakry	441
Übrige Stationen	215	Übrige Stationen	451
Nova-Scotia (Nouvelle Ecosse)	150	Französisch-Indo-China (D nur via Rußland, x 50 h oder Barke 1 K per Km.)	
Ontario (Canada, West)	150	Annam und Tonkin	550
Prince Edwards Island	150	Cochinchina, Kamboidscha und Laos	475
Quebec (Canada East)	150	Französisch-Guinea (D)	679
Vancouver-Insel (Brit. Columbia) (RO und MP nicht)	215	Goldküste (Côte d'or) (D, RO und MP nicht)	
Britisch-Central-Afrika (Nyasaland) (RO und MP nicht)	363	Accra und Stombi	586
Brit.-Ostafrika (D nicht):		Die übrigen Stationen	606
Rombassa	313	Guam-Insel (Polynesien)	663
Übrige Stationen	353	Guatemala (D, MP und TMx nicht)	
Britisch-Guayana (TM nicht)	920	San José	428
Britisch-Indien und Birma, Kaschmir (Srinagar), Belutschistan (D und RPD nicht) und Portug.-Indien (RPD nicht)	278	Die übrigen Stationen	458
		Haiti (Insel) (MP nicht):	
		a) Republik Haiti	
		Cap Haitien (D)	708

Möle San Nicolas (D) . . . . .	708
Port au Prince (D) . . . . .	708
Die übrigen Stationen . . . . .	968
b) Republik San Domingo . . . . .	848
<b>Hawai (Sandwich-Inseln)</b>	
Honolulu (auf Oahu) . . . . .	420
Honduras, Republik (D und TM nicht) . . . . .	508
Jamaica (RO zulässig, MP nicht) . . . . .	413
Japan und die Insel Formosa (MP nicht):	
Japan . . . . .	705
Formosa . . . . .	605
Labuan (Brit. Insel an der Nordküste v. Borneo (D nicht) . . . . .	438
Madagascar (Insel) . . . . .	398
Madeira (Insel) . . . . .	124
Malacca (Südinsel) und die Staaten:	
Negeri Sembilan (Selen), Perak, Selangor u. Sungei Ujong (D nur via Malta oder Rußland)	438
Madagaren-Insel (D, RO und MP nicht)	
Mauritius-Insel und Rodrigues . . . . .	313
La Réunion (Bourbon): Lage bis Mauritius und Zuschlag 50 h Postporto.	
Merito (DMP und TM nicht) nach: Altar, Kriape, Panamichi, Chibuahua (City), Guaymas, Hermosillo, Matamoros, Monterey, Sabinas, Saltillo, und Saug . . . . .	228
Merito (City) Tampico und Veracruz (City) . . . . .	353
Die übrigen Stationen . . . . .	363
Midway-Insel (Polynesien) . . . . .	538
Natal einschl. Zululand, (D, MP und RO nicht)	
Durban . . . . .	313
Die übrigen Stationen . . . . .	313
Neu-Galeonien (RO nicht)	460
Neu-Hebriden, Lage bis Sydney (Neu-Süd-Wales) und Zuschlag 25 h Postporto.	
Neu-Seeland (D nur via Rußland, RO nicht)	375
Nicaragua (D, MP und TM nicht):	
San Juan del Sur . . . . .	528
Die übrigen Stationen . . . . .	558
Niederländisch-Guayana (TMx nicht) . . . . .	828
Niederländisch-Indien u. Niederl. Borneo (x 50 h per Km.)	
Bali, Banca, Billiton, Celebes, Lombok, Madura, Niederl.-Borneo, Sunatra und Weh . . . . .	550
Java . . . . .	500
Nigeria (RO u. MP nicht): Bonny, Groß Lagos	629
Die übrigen Stationen . . . . .	649
Norfol (Insel) (D nicht) . . . . .	395
Nossi-Bé, (Insel) Lage bis Mozambique, oder Madagaskar und Zuschlag 50 h Postporto.	
Nyasaland (siehe Brit.-Zentral-Afrika)	
Oranje-River-Colonie (früher Oranje-Freistaat) (D, RO MP nicht) . . . . .	313
Panama (D, MP und TMx nicht) . . . . .	363
Paraguay (TMx nicht) . . . . .	558
Perang (Insel) (D nur via Malta oder Rußland)	438
Perlen (auschl. der Stationen am pers. Golf), (RO und MP nicht)	
Buhire . . . . .	179
Die übrigen Stationen . . . . .	145
Persischer Golf und Mascat in Arabien, Küste von Oman (D nicht) . . . . .	247
Peru (TMx nicht) . . . . .	735
Philippinen-Inseln	
Manila . . . . .	550
Insel Cebu, Negros und Panay . . . . .	600
Portorico (RO zulässig, MP nicht) . . . . .	558
Portugiesisch-Indien, wie für Britisch-Indien	
Portug. Ost-Afrika (D RO, MP nicht):	
Mozambique, Lorenzo Marquez (Delagoa-Bah)	318
übrige Stationen . . . . .	323
Zambesia . . . . .	378
Gebiet der Beira-Eisenbahn-Gesellschaft . . . . .	343
Portug. West-Afrika (Angola):	
Loanda . . . . .	1361
Benguela . . . . .	1251
Mit Loanda verbundene Stationen . . . . .	1105
Mit Mossamedes verbundene Stationen . . . . .	1371
Mit Benguela verbundene Stationen . . . . .	1261
<b>Rhodesia (D, RO und MP nicht):</b>	
Süd-Rhodesia . . . . .	333
Nord-Rhodesia . . . . .	363
<b>Rotes Meer (D nur nach Dbock zulässig)</b>	
A. Italienische Besitzungen:	
Affaab . . . . .	220
Die übrigen Stationen . . . . .	220

<b>B. Französische Besitzungen.</b>	
Dbock . . . . .	328
Djibouti . . . . .	348
Rußland, afkat. (RO nicht); (D nur nach Städten) X	
I. Sibrien und Transbaikalien . . . . .	85
II. Ostsibirien . . . . .	195
III. Ostsibirien und Halbinsel Kwantung . . . . .	85
Sainte Marie (Insel), Lage bis Mozambique oder Insel Madagaskar Zuschlag 50 h Postporto.	
Saint Pierre und Miquelon (Insel) (TMx nicht) . . . . .	150
Salvador (D, MP und TM nicht):	
Libertad . . . . .	478
Die übrigen Stationen . . . . .	508
St. Helena (D, RO, MP nicht) . . . . .	313
Senegal siehe S. 498	
Sehellen-Inseln (D, RO, MP nicht) . . . . .	313
Siam (RO und MP nicht) . . . . .	410
Sierra Leone (Brit.), Elina Town, Sierra Leone und Waterfreet . . . . .	441
übrige Stationen . . . . .	451
Singapore (D nur via Malta oder Rußland) . . . . .	438
Spanische Besitzungen an der Nordküste von Afrika, siehe Spanien, S. 498.	
Tasmanien (D nicht) . . . . .	375
Transvaal einschl. d. Swazi-Land, (D, RO, MP nicht)	313
Turks-Inseln (Antillen) (TMx und MP nicht) . . . . .	400
Uruguay (TMx nicht) . . . . .	558
Venezuela (TMx nicht)	
Maracaibo, Barcelona, Carupano, Cumana, Port la Mar, Figuerote und Puerto Cabello	988
übrige Stationen . . . . .	983
<b>Vereinigte Staaten von Amerika (TMx nicht) (D nur für New-York):</b>	
Alabama . . . . .	180
Alaska . . . . .	505
Arizona . . . . .	213
Arkansas . . . . .	205
California . . . . .	215
Colorado Territor. . . . .	205
Columbia, District . . . . .	170
Connecticut . . . . .	151
Dakota . . . . .	205
Delaware . . . . .	170
Florida:	
Key-West . . . . .	235
Pensacola . . . . .	180
übrige Stationen . . . . .	205
Georgia . . . . .	180
Idaho-Territ. . . . .	215
Illinois . . . . .	180
Indiana . . . . .	180
Indian Territory . . . . .	205
Iowa . . . . .	205
Kansas-Territory . . . . .	205
Kentucky . . . . .	180
Louisiana:	
New-Orleans . . . . .	180
übrige Stationen . . . . .	205
Maine . . . . .	150
Maryland . . . . .	170
Massachusetts . . . . .	150
Michigan . . . . .	180
Minnesota:	
Duluth, Winneapo- . . . . .	180
St. Paul u. Winona . . . . .	180
übrige Stationen . . . . .	205
Mississippi . . . . .	180
Missouri:	
St. Louis . . . . .	180
übrige Stationen . . . . .	205
Montana-Territory . . . . .	205
Walvischbah (Brit. Besitz) Gebühr wie nach Swafos- mund (Deutsch-Süd-West-Afrika) und Postporto 50 h oder Botengebühr K 12.50.	
<b>West-Indien (RO zul., TM nicht):</b>	
Antigua . . . . .	583
Barbados . . . . .	623
Curacao (D) . . . . .	878
Dominica . . . . .	555
Grenada . . . . .	623
Gnadeloupe (D) . . . . .	683
Les Saintes (D) . . . . .	683
Marie Galante (D) . . . . .	683
Trinidad . . . . .	673
Zanzibar (D, RO und MP nicht) . . . . .	313

**Gebühreneinhebung bei der Aufgabe.** Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, und zwar baar oder durch Aufkleben von Postmarken auf der Textseite des Telegramms.

**Gebühren kreditierte.** Parteien, welche eine besonders lebhafte Correspondenz führen, wird über Ansuchen, welches (stempelspflichtig) bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion einzubringen ist, die Kreditirung der Gebühren gegen Ertrag einer Kaution bewilligt.

**Gebührentrichtung durch den Adressaten.** Folgende Gebühren werden von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben: 1. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Telegramme; 2. die Ergänzungstaxe für solche Telegramme, in welchen sprachwidrige Wortkürzungen oder Wortzusammenziehungen vorkommen; 3. die vom Absender nicht bedeckten Kosten für die Weiterbeförderung des Telegramms über die Telegraphenlinien hinaus; 4. die ganze Taxe der durch die Seetelegraphen (Semaphoren) aufgenommenen, von einem auf dem Meere befindlichen Schiffe herkommenden Telegramme.

Das Telegramm wird dem Adressaten nur gegen Bezahlung der schuldigen Gebühren ausgefolgt.

**Gebühren für Telegrammabschriften** siehe „Abschriften von Telegrammen“.

**Gebühren für die Weiterbeförderung mit der Post.** Telegramme, welche mit der Post weiter zu befördern oder „Poste restante“ zu hinterlegen sind, werden, wenn sie die Bezeichnung „Post“ tragen und der Ort, nach welchem das Telegramm befördert werden soll, im selben Lande (Verwaltungsgebiet) wie das Abgabs-Telegraphenamt gelegen ist, als portofreie Briefe behandelt; für Telegramme, welche mittelst Post nach einem Orte, welcher nicht in demselben Lande (Verwaltungsgebiete) wie das Telegraphenamt gelegen ist, weiterzubefördern sind, wird vom Absender eine Gebühr, gleich dem in derselben Relation für einen gewöhnlichen Brief entfallenden Briepporto (von 10, 15 oder 25 h) eingehoben; Telegramme, welche die Angabe „Post rekommandirt“ oder „Poste recommandée“ oder „(PR)“ enthalten, sind der Post als rekommandierte Briefe zu übergeben und unterliegen einer Zuschlaggebühr von 25 h.

Die Telegraphenstation, von welcher ab die Postbeförderung eintreten soll, ist in der vorgeschriebenen Weise genau anzugeben.

**Gebührenausgleichung.** Gebühren, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Baargebühren werden dem Absender von Amts wegen, in Postmarken entrichtete dagegen nur über besonderes Ansuchen zurückerstattet.

**Geheime Telegramme** in verabredeter und chiffirter Sprache siehe „Textirung“.

**Geldanweisungs-Telegramme** siehe Post-Bestimmungen unter „Telegraphische Postanweisungen“. Telegraphisch auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mitteilungen sind zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich zu übergeben; diese Mitteilungen werden in das Telegramm aufgenommen.

**Haftung** siehe „Verantwortlichkeit“.

**Hilfsleistung** siehe „Unentgeltliche Telegramme“.

**Identität des Absenders.** Der Absender eines Telegramms ist verpflichtet, über Aufforderung des Telegraphenamtes seine Identität nachzuweisen. Dieselbe kann nachgewiesen werden durch zwei Zeugen oder durch öffentliche Urkunden, u. zw. Reisepässe, Heimatscheine, Legitimationskarten etc.

**Kollationierte Telegramme.** Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, die Kollationierung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „kollationiert“ „Kollationement“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationiert, d. h. zurücktelegraphirt. Die Gebühr für die Kollationierung beträgt ein Viertel der Taxe mehr als für ein gewöhnliches Telegramm.

**Konventionelle Zeichen** siehe „Wortzählung“.

**Kreditierte Gebühren** siehe „Gebühren kreditierte.“

**Legalisierung der Unterschrift** siehe „Unterschrift“.

**Loko-Telegramme.** Für jedes Wort 2 h, mindestens jedoch 40 h.

**Nachzusendende Telegramme.**

a) Über Verlangen des Absenders. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ oder „faire suivre“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse weiter befördert. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

b) Über Verlangen des Adressaten. Mit diesem persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellenden Ansuchen wird die Verpflichtung übernommen, die entfallenden Gebühren zu begleichen.

**Offene Sprache** siehe „Telegramme in offener Sprache“.

**Offen zu bestellende Telegramme** sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro und Rußland gestattet. Bei solchen

Telegrammen hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

**Phonogramme** sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Zentrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Teilnehmer telephonisch mitgeteilt zu werden; umgekehrt auch von Teilnehmern telephonisch ausgegebene Nachrichten, welche dann von der Telephon-Zentrale per Expressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden.

**Reklamationen** sind bei der Aufgabestation einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist und wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung. Die Reklamation kann auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reklamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen. Reklamationen wegen Taxübertretung müssen binnen fünf Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegramms an gerechnet, eingebracht werden.

Das Recht, bezüglich eines Telegramms Auskünfte einzuholen, Weisungen zu erteilen und Abschriften oder die Einsichtnahme in die Originalniederschrift zu verlangen, erlischt nach acht Monaten, von dem auf den Monat der Aufgabe des Telegramms folgenden Monat an gerechnet.

**Rückvergütung der Gebühren** findet statt: Wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder wenn das Telegramm dem Adressaten erst zugestellt wurde nach Ablauf von: 1. zwölf Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linien verbundenen europäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 2. 24 Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei anderen Ländern Europas (inbegriffen Algier, Tunis, das kaukasische Rußland und die asiatische Türkei) oder um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linie verbundenen, außereuropäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 3. dreimal 24 Stunden in allen anderen Fällen; für kollationierte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, und im außereuropäischen Verkehr die Taxe für jedes ausgelassene Wort; dann die Nebengebühr für einen nicht geleisteten Spezialdienst; ferner für die bezahlte Dienstinotiz wegen eines im Dienste unterlaufenen Fehlers; für die vorausbezahlte und vom Adressaten nicht benützte Antwort; für die infolge Unterbrechung eines telegraphischen Weges nicht ausgeführte elektrische Beförderung des Telegrammes; für jedes gemäß den Bestimmungen des St. Petersburg-Vertrages aufgehaltene Telegramm.

**Semaphorische Telegramme** werden mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen durch Vermittlung der Semaphore gewechselt. Sie tragen im Eingange die Bezeichnung: „semaphorisch“ („sémaphorique“). Semaphorische, für ein auf dem Meere befindliches Schiff bestimmte Telegramme haben den Namen oder die amtliche Nummer und dessen Nationalität zu enthalten und müssen stets in der Sprache des Landes oder in den Zeichen des allgemeinen Handels-codes ausgefertigt sein, in welchem letzterem Falle diese Telegramme als chiffrierte behandelt werden. Für semaphorische Telegramme kommt eine Gebühr von 1 K in Zuschlag.

Der Absender eines für ein auf der Seefahrt befindliches Schiff bestimmten Semaphor-Telegramms kann die Angabe der Tage festsetzen, während welcher das Telegramm vom Semaphor zur Bestellung an das Schiff bereit zu halten ist.

**Stempelpflichtige Telegramme.** An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Returse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen dadurch erfüllt, daß die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet. Bei ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Behörden mit der bezüglichen Landes-Stempelmarke oder in Baarem.

**Telegramme in offener Sprache** sind jene, welche in einer der folgenden, für die internationale telegraphische Korrespondenz zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben, und zwar: Deutsch, böhmisch, illyrisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, serbokroatisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, flamenisch, spanisch, türkisch, anamitisch, luxemburgisch und slavonisch.

**Telegraphengeheimnis.** Das Telegraphengeheimnis wird streng gewahrt. Die Urschrift des Telegramms wird Niemandem, die Abschrift derselben nur dem Absender oder dem Adressaten, bezw. deren Bevollmächtigten, u. zw. nach Feststellung der Identität, ausgefolgt. Eine Ausnahme hiervon wird in dem Falle gemacht, wenn über den Absender oder Empfänger eines Telegrammes der Konturs oder eine strafgerichtliche Untersuchung verhängt ist.

**Textierung.** Telegramme können in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache\*) abgefaßt werden. Die geheime Sprache zerfällt in die verabredete und in die chiffrierte Sprache. Die verabredete Sprache ist jene Sprache, welche sich aus Worten zusammensetzt, deren jedes Einzelne eine selbstständige Bedeutung hat, deren Sätze aber für die Telegraphen-Stationen unverständlich sind. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehrerer der folgenden Sprachen, und zwar: deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, entnommen sein. Der Text eines Privattelegrammes kann nur dann in geheimer Sprache abgefaßt werden, wenn dies in der Bestimmungsstation zulässig ist.

Die chiffrierte Sprache ist diejenige, welche aus Gruppen oder Serien von Ziffern oder aus einzelnen Buchstaben oder Gruppen oder Serien von Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet ist; doch ist die Vermengung von Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung im Text eines und desselben Telegramms nicht gestattet. Die Ziffern oder Buchstabengruppen werden für ebensoviele Laute gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Das Original eines jeden Telegrammes muß deutlich, verständlich und in solcher deutscher oder lateinischer Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Eigennamen dürfen bei Telegrammen in ganz oder theilweise verabredeter Sprache nur in ihrer wirklichen Bedeutung vorkommen.

Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen, Übersreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schluß die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen.

Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein.

In einem und demselben Privattelegramme können die offene, die verabredete und die chiffrierte Sprache neben einander angewendet werden.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegrammes zu vermuthen, indem er z. B. statt „Best“, „Best“, statt „Gern“, „Pera“, oder statt „nein“, „neun“ liest. Neben der Leslichkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verkaufen Sie Waare 76 fliebig sechs“.

**Unbestellbare Telegramme.** Von der Unbestellbarkeit eines Telegrammes wird der Aufgeber, wenn seine Adresse bekannt ist, von Amtswegen verständigt. Die Unbestellbarkeit wird binnen längstens 24 Stunden rückgemeldet.

**Wenigstliche Telegramme.** Das sind Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, oder meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

**Unterschrift.** Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Die Legalisirung der Unterschrift in Telegrammen kann über Verlangen des Absenders aufgenommen werden. Die Legalisirung der Unterschrift kann man entweder wörtlich oder mittelst der Formel befördern lassen: Unterschrift legalisirt durch . . . . .

Die Station prüft die Echtheit der Legalisirung. Den Fall ausgenommen, daß ihr die Unterschrift des Legalisirenden bekannt ist, darf sie letztere nur dann als authentisch ansehen, wenn dieselbe mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen ist. Entgegengesetzten Falles muß sie die Annahme und Beförderung der Legalisirung verweigern.

Die Legalisirung ist in der Weise, wie sie übermittelt wird, bei der Zählung der taxpflichtigen Wörter mitzurechnen; dieselbe wird nach der Unterschrift des Telegramms beigelegt.

Die Legalisirung kann nur dann als vollgiltig angesehen werden, wenn sie von einem k. k. Gerichte oder von einem k. k. Notar vollzogen worden ist.

**Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung.** Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlust, Verpätung oder Verflummelung, bezw. unrichtige oder verspätete Zustellung der Telegramme entstehen.

**Vielfältigungs-Telegramme** siehe „Adresse“.

**Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphen-netzes** können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Ekafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Ekafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will

\*) In geheimer Sprache abgefaßte Privattelegramme sind gegenwärtig im Verkehr mit Dalmatien und im Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina unzulässig.

der Aufgeber bei solchen Telegrammen die Expresgebühr bezahlen, so muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen. Soll die Gebühr erst bekannt gegeben werden, so müssen die Zeichen XPT „Botenlohn telegraphisch anzeigen“ oder XPP „Botenlohn brieflich anzeigen“ beigelegt werden.

**Witterungsprognosen-Telegramme.** Solche von der meteorologischen Zentralanstalt in Wien und von der Staats-Telegraphenstation in Innsbruck täglich ausgegebene Telegramme, wichtig für Landwirte, werden in 8 chiffrierten Worten (in Gruppen von je 5 Worten) unentgeltlich ausgegeben. Zur Entzifferung der Bedeutung jedes Buchstabens ist an jedem Telegraphenname ein sogenannter Schlüssel ausgehängt, aus welchem die Bedeutung der fünf Buchstaben zu entnehmen ist.

**Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache** geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigelegte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Überschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben gilt ebenfalls für ein Wort. Ebenso durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebensoviele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Abänderungen von Wörtern sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenso Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

4. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Gedankenstriche, welche zur Trennung von verschiedenen Wörtern und Gruppen des Telegrammes dienen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Interpunktionszeichen, Apostrophe und Bindestriche werden im europäischen Verkehr nur dann übermittelt, wenn der Absender des Telegramms dies ausdrücklich verlangt. Wenn Interpunktionszeichen, statt einzeln angewendet zu werden, in unmittelbarer Aufeinanderfolge wiederholt erscheinen, so werden sie wie Zifferngruppen taxiert. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

5. Ziffern und Buchstabengruppen werden für ebensoviele Taxwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Bei gemischten Telegrammen werden, wenn dieselben zum Teile in offener, zum Teile in verabredeter Sprache abgefaßt sind, die in offener Sprache abgefaßten Partien als in verabredeter Sprache abgefaßt behandelt, während bei den zum Teile in offener, zum Teile in chiffrierter Sprache abgefaßten Telegrammen jede Partie nach den diesfalls geltenden Regeln behandelt wird.

9. Die konventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RPx = Bezahlte Antwort x Worte, RPD = dringende Antwort bezahlt, TC = Collationirtes Telegramm, PC = telegraphische Empfangs-Anzeige, PCD = Dringende telegraphische Empfangs-Anzeige, PCP = postalfache Empfangs-Anzeige, FS = nachzulieferndes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, J = bei Tag zustellen, TR = telegraphlagernd, GP = postlagernd, GPR = postlagernd rekommandiert, TMx = alle Adressen übermitteln, PR = Post rekommandiert, XP = Bote bezahlt, XPT = Bote bezahlt, Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Bote bezahlt, Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

10. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgeteilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

**Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache.** Das Maximum für die Länge eines Wortes ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

**Wortzählung in chiffrierter Sprache** siehe oben Punkt 5.

**Zeitungs-Telegramme.** Zeitungskorrespondenzen werden zur Nachtzeit gegen die ermäßigte Gebühr von 10 K für die ersten 500 Wörter und von 2 K für jede weiteren 100 Wörter (oder einen Teil derselben) aufgenommen, jedoch nur auf besonderen inländischen Telegraphenlinien. Das diesfällige Ansuchen hat bei der Aufgabestation bis längstens 7 Uhr abends zu erfolgen.

**Zurückziehung der ausgegebenen Telegramme.** Vor begonnener Abtelegraphierung kann jedes Telegramm vom Absender, wenn er sich als solcher ausweist, zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 h, im Lokalverkehr 10 h, zurückerstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarif-

mäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird dem Absender per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankieren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

**Zustellung der Telegramme.** Die Zustellung der Telegramme geschieht durch eigene Boten (Telegramm-Austräger), u. zw. in erster Linie zu Händen des Adressaten oder in dessen Abwesenheit zu Händen eines erwachsenen Familienmitgliedes oder Hausgenossen, vorausgesetzt, daß der Adressat nicht einen besonderen Empfänger der Telegraphenstation schriftlich bekanntgegeben hat. Wenn der Bote Niemand antrifft, der das Telegramm übernehmen könnte, so läßt er eine Notiz zurück, welche anzeigt, daß das Telegramm im Amte zu beheben sein wird.

Die Bestellung, beziehungsweise Zumittlung kann über Verlangen des Adressaten auch durch das Telephon erfolgen, wenn der Adressat mit dem Telegraphenamte telephonisch verbunden ist. Die amtliche Ausfertigung der telephonisch abgegebenen Telegramme wird nachträglich im Postwege zugestellt. Für telephonisch zugemittelte Telegramme ist eine Gebühr von 10 h zu entrichten.

Der Absender der Telegramme kann auch bestimmen, daß die Zustellung an den Adressaten „offen“ oder „zu eigenen Händen“ erfolgen soll. Bei offen zuzustellenden Telegrammen ist vor die Adresse RO oder „offen zuzustellen“ oder „remette ouvert“ und bei Telegrammen zu eigenen Händen MP oder „zu eigenen Händen zuzustellen“ oder „remette en main propre“ zu setzen.

## Staatstelephon.

(Auszug aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1887, R. G. Bl. Nr. 116.)

### Herstellung und Zweck.

1. Die Herstellung von Telephonanlagen, durch welche Verwaltungsbureauz, Fabriks-etablissemens, Geschäftslokale aller Art, dann Bahnhöfe, Hotels u. dgl., sowie einzelne Wohnungen den unmittelbaren Anschluß an ein Staats-telegraphenamt erhalten sollen, wird auf fallweises Ansuchen ausschließlich von der Post- und Telegraphenverwaltung bewirkt.

Solcher Art hergestellte Telephonanlagen bilden eine Fortsetzung des Staatstelegraphen, sind als solche Eigentum des Staates und werden den betreffenden Teilnehmern (Abonnenten) gegen Entrichtung bestimmter Gebühren zur Benützung überlassen.

2. Das Staatstelegraphenamt, an welches eine oder mehrere Telephonleitungen angeschlossen sind, führt die Benennung „Zentrale“. Dieselbe ist zugleich auch öffentliche Sprechstelle.

3. Nach Erfordernis werden an ein Staatstelegraphenamt auch öffentliche Sprechstellen angeschlossen und erhalten die Bezeichnung „1. t. Telephonstelle“.

4. Die Telephonanlagen dienen:

- a) zur telephonischen Vermittlung von Telegrammen, welche für den Teilnehmer bei der Zentrale einlangen oder von demselben ausgehen und durch die Zentrale weiterbefördert werden sollen;
- b) zur telephonischen Vermittlung von Phonogramme, d. i. Nachrichten, welche für die Teilnehmer bei einer öffentlichen Sprechstelle schriftlich aufgegeben werden oder bei der Zentrale mit der Post oder mit der Pneumatik einlangen, beziehungsweise welche vom Teilnehmer ausgehen und durch die Zentrale schriftlich mittelst Boten, Post oder Pneumatik weiterbefördert werden sollen;

c) zum telephonischen Sprechen mit den an die Zentrale angeschlossenen öffentlichen Sprechstellen;

d) zum telephonischen Sprechen zwischen den einzelnen Teilnehmern, und

e) zum telephonischen Sprechen auf der interurbanen Linie.

5. Es ist jedem Teilnehmer freigestellt, seine Telephonanlage nur zu einem oder dem anderen vorstehend bezeichneten Zwecke zu benutzen, sowie auch von seinen Wohnungsgenossen, Angestellten oder Bediensteten benutzen zu lassen.

6. Öffentliche Sprechstellen können von Jedermann benützt werden:

a) zum telephonischen Sprechen mit der Zentrale;

b) zum telephonischen Sprechen mit Teilnehmern des betreffenden Telephonnetzes;

c) zum telephonischen Sprechen mit einer anderen öffentlichen Sprechstelle;

d) zur schriftlichen Aufgabe von Telegrammen;

e) zur schriftlichen Aufgabe solcher Nachrichten, welche durch die Zentrale schriftlich mittelst Boten, Post oder Pneumatik befördert oder an einen Teilnehmer telephonisch abgegeben werden sollen (Phonogramme);

f) zum telephonischen Sprechen auf der interurbanen Linie.

### Gebührensätze.

Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Vangebühr  
für Strecken bis 500 m . . . . . 100 K  
für weitere je 100 m . . . . . 20 K

Diese Gebühr ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmsweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens

5 Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag eingehoben wird;

- b) Stationsgebühr per Abonnen-  
station jährlich . . . . . 60 K  
c) Vermittlungsgebühr für die tele-  
phonische Auf- oder Abgabe der Tele-  
gramme und Phonogramme, u. zw.  
per Telegramm . . . . . 10 h  
pro Phonogramm . . . . . 10 h  
Grundtaxe und  
Worttaxe . . . . . 1 h  
d) Umschaltungsgebühr pro Abon-  
nentenstation jährlich . . . . . 40 K

Die sub a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anwendung; über diese Grenze hinaus sind die Gebühren besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Für Abonnenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung den Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und d) im doppelten Betrage zu entrichten.

Gegen die gleiche erhöhte Gebühr kann auch Vereinen, Korporationen zc. die Bewilligung erteilt werden, ihre Abonnenstation zur Verfügung ihrer Mitglieder zu stellen.

Die Gebühr für die Benützung öffentlicher Sprechstellen zum telephonischen Sprechen beträgt pro Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten (Sprechgebühr) 20 h. Für die bei öffentlichen Sprechstellen aufgegebenen Telegramme und Phonogramme werden die unter c) bezeichneten Gebühren eingehoben.

Für das telephonische Sprechen auf einer interurbanen Telephonlinie werden besondere Gebühren eingehoben (siehe interurbaner Gebührentarif).

Im Falle des Anschlusses mehrerer, einem und demselben Eigentümer gehöriger Objekte wird die Bauggebühr nach der absoluten Länge der einzelnen Leitungen zusammengekommen die Stations- und die Umschaltungsgebühr dagegen nach der Anzahl der Abonnenstationen berechnet. Sind diese Stationen in einer gemeinsamen Leituna hintereinandergeschaltet, so ist die Stationsgebühr für jede Station, die Umschaltungsgebühr aber nur einmal zu entrichten.

#### Gebührenentrichtung.

Die Bauggebühr ist vor Beginn des Baues einzuhoben. Falls deren ratenweise Entrichtung unter besonderen Zahlungsmodalitäten bewilligt worden ist, muß wenigstens die erste Jahresrate vor Beginn des Baues, sowie eine der Schuldigkeit entsprechende Kaution erlegt werden.

Die Stations- und die Umschaltungsgebühr ist halbjährig, und zwar immer in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im vorhinein zu entrichten.

Die Vermittlungsgebühr und die Sprechgebühr sind nach Maßgabe der Inanspruchnahme der Telephonaanlage zu bezahlen. Diese Gebühren, sowie die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme, dann die Phonogramme mittelst Boten oder mit der Post oder Pneumatik werden dem

Abonnten bis zum Schlusse des Monats kreditirt und sodann unter Überfendung einer Rechnung eingehoben. Hierzu hat der Abonnt bei der Centrale nach Bestimmung der zuständigen Post- und Telegraphendirektion ein ständiges Gelddepot zu erlegen, welches bei der mit Schluß des Monats erfolgenden Abrechnung eventuell zu ergänzen ist.

Die Vermittlungsgebühr für Phonogramme, welche bei einer Centrale mit der Post oder Pneumatik zur telephonischen Abgabe an einen Abonnten einlangen, muß vom Aufgeber mittelst Postmarken entrichtet sein.

Für Telegramme und Phonogramme, welche bei einer öffentlichen Sprechstelle aufgegeben werden, und für Gespräche, welche von einer öffentlichen Sprechstelle ausgeführt werden, sind die entfallenden Gebühren sofort zu bezahlen.

Die Einladung zu einem mit Benützung einer öffentlichen Sprechstelle entweder innerhalb des Telephonnetzes oder auf einer interurbanen Telephonlinie zu führenden Gespräche kann durch sogenannte telephonische Abist erfolgen. Letztere werden als Phonogramme behandelt. Die Sprechgebühr ist in solchen Fällen von dem Rufenden bzw. Einladenden zu entrichten.

Die Sprechzeit beträgt 3 Minuten; dieselbe kann vom Rufenden gegen Entrichtung der zweifachen Gebühr auf die Dauer von 6 Minuten ausgedehnt werden, diese Gebühr ist vor Beginn des Gespräches zu erlegen. Eine Verlängerung des Gespräches über die Dauer von 6 Minuten hinaus kann gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr nur dann gestattet werden, wenn zur Zeit kein anderes Gespräch angemeldet ist.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Die Sprechgebühr ist stets vom Rufenden, d. h. von demjenigen, welcher das Gespräch einleitet, zu leisten.

#### Dienststunden.

Die l. l. Telephonstellen stehen dem Publikum täglich und zwar vom April bis September von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends und vom Oktober bis März von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zur Verfügung. Auf den Bahnhöfen in Wien sind die Dienststunden von 5.30 Uhr früh bis 11.30 Uhr nachts festgesetzt. (Siehe Seite 458). Bei den Centralen in Wien, Brünn, Prag und Budapest ist für den interurbanen Verkehr zwischen diesen Stationen permanenter Tag- und Nachtdienst eingeführt.

#### Sonstige Bestimmungen.

Die Anmeldung der Beteiligung hat mittelst Besuches bei der zuständigen Post- und Telegraphen-Direktion zu erfolgen, welche über das Gesuch entscheidet. Besuch um Beteiligung können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Der Anschluß eines Objektes an ein anderes als das nächstgelegene Staatstelegraphenamt ist der Entscheidung des Handelsministeriums vorbehalten.

Der Betrieb der Telephonanlage kann zu jeder Zeit beiderseits halbjährig ab 1. Januar und 1. Juli gekündigt werden.

Die Benützung von Telephonanlagen aller Art zu telephonischen Mitteilungen, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheinen oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen ist unter sagt.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, etwaige Störungen im Betriebe der Telephonanlage der Zentrale unverweilt anzuzeigen, sowie auch die zur Benützung beigeestellten Telephonapparate, Batterien u. dgl. nach Vorschrift zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

Die Abtragung der Leitung und die Entfernung der getroffenen Einrichtungen einschließlich des Rücktransportes der Apparate bei Anfassung des Betriebes der Telephonanlage besorgt die Post- und Telephonverwaltung auf ihre Kosten.

**Lokal-Telephonnetz.**

Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt:

- a) für Anschlüsse an die Hauptzentralen I und II bis zu 2 km Luftlinie 200 K und für jeden angefangenen weiteren km 50 K mehr; für Nebenstationen des selben Abonnenten je 60 K; für Anschlüsse an die Nebenzentralen (Pieking u. Floridsdorf) wird die Abonnementgebühr nach der Entfernung von der nächsten Hauptzentrale mit einem Abzuge von 20% bemessen.
- b) für direkte Verbindungen zwischen zweier Objekte desselben Besitzers bei einer Entfernung bis zu 500 m Luftlinie 240 K; bei einer Entfernung bis zu 2 km 320 K und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 80 K mehr.

Anmeldungen bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

**Haustelephon-Anschlüsse im Wiener Telephonnetz.**

Über Anordnung des k. k. Handelsministeriums können gemeinsame Telephonanschlüsse

für je höchstens fünf in demselben Gebäude untergebrachte Abonnenten-Stationen verschiedener Teilnehmer sogenannte „Hausanschlüsse“ hergestellt werden. Die Bedingungen für die Herstellung solcher Telephonanschlüsse sind folgende:

1. Als Abonnent der Hauptstation hat in der Regel der Hauseigentümer zu gelten.
2. Die Hauptstation ist bei dem Eigentümer, Portier oder Hausbesorger des betreffenden Gebäudes oder sonst bei einer vertrauenswürdigem, von dem Hauseigentümer, beziehungsweise den sonstigen Interessenten namhaft zu machenden Person unterzubringen, und hat diese Person auch den bei der Hauptstation aufzustellenden Umschalter auf Kosten und Gefahr des Hauseigentümers, beziehungsweise den sonstigen Interessenten zu bedienen.
3. Der Abonnent der Hauptstation, für welche die normale einfache Jahres-Abonnementsgebühr zu entrichten ist, hat außerdem die Kosten des Umschalters und der etwa sonst noch erforderlichen Nebeneinrichtungen zu tragen und für jeden Nebenschluß eine jährliche Abonnementsgebühr von 60 K zu bezahlen.
4. Dem Hauseigentümer oder sonstigen Abonnenten der Hauptstation bleibt es überlassen, die Jahres-Abonnementsgebühr für die Hauptstation auf seine Mieter, respektive auf die übrigen Interessenten zu repartieren und sich denselben gegenüber für die Herhaltung der den Umschalter bedienenden Person auf beliebige Weise schadlos zu halten.
5. Jeder Abonnent einer Nebenstation wird in das Abonnenten-Verzeichnis mit der Nummer der Hauptstation unter Beifügung eines Unterscheidungszeichens (a, b, c, d und e) aufgenommen.
6. Der Staats-Telegraphen-Verwaltung gegenüber haftet der Abonnent der Hauptstation auch hinsichtlich sämtlicher für jeden Hausanschluß entfallenden Gebühren. Anfragen um Herstellung von solchen Hausanschlüssen sind an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zu richten.

**Interurbaner Sprechgebühren-Tarif.**

Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt

z w i s c h e n W i e n u n d

		K r o n e n			
Agram . . . . .	2	Bjovara . . . . .	2	Chlumec a. G. . . . .	2
Amabi . . . . .	2	Bocenbach . . . . .	3	Chrudim . . . . .	3
Alt-Becse . . . . .	2	B.-Kannitz . . . . .	3	Cilli . . . . .	2
Amstetten . . . . .	1 60	B.-Leipa . . . . .	3	Česká Třebnoň . . . . .	2
Anif . . . . .	2	B.-Stalitz . . . . .	3	Česká Třebnoň . . . . .	2
Arad . . . . .	2	Boglar . . . . .	2	Český Štýr . . . . .	2
Arnanu . . . . .	3	Brandeis a./E. . . . .	2 40	Debreczen . . . . .	2
Asz . . . . .	3	Brassó . . . . .	2	Dévény-Ujfalú . . . . .	2
Apern a. d. Donau . . . . .	60	Braunau-Königinhof . . . . .	3	Deutscherbrod . . . . .	2
Auffig . . . . .	3	Brud a. d. Leitha . . . . .	60	Deutsch-Kreutz . . . . .	2
Baden . . . . .	60	Brud a. d. Mur . . . . .	2	Diafobar . . . . .	2
Baja . . . . .	2	Brud Ujfalutabor . . . . .	2	Dicső-Szent Marton . . . . .	2
Balaton-Földvár . . . . .	2	Brünn . . . . .	2	Döböz . . . . .	2
Balaton-Füröd . . . . .	2	Brünnau . . . . .	2	Deeszen . . . . .	3 60
Barca . . . . .	2	Brünn . . . . .	3	Dur . . . . .	3
Beneškan . . . . .	2	Budapest . . . . .	2	Eger . . . . .	3
Benfen . . . . .	3	Budweis . . . . .	2	Eibei . . . . .	3
Beraun . . . . .	2 60	Bugiasz . . . . .	2	Eisenstadt . . . . .	2
Berlin . . . . .	3 60	Cadlau . . . . .	2	Erlau (Eger) . . . . .	2
Bielez . . . . .	2	Cepin . . . . .	2	Erzstuhlar . . . . .	2
Bilin . . . . .	3	Cernahora . . . . .	2	Esjet . . . . .	2
				Čížtergom . . . . .	2
				Kalstenau a. d. E. . . . .	3
				Kepértemplom . . . . .	2
				Kelczdorf . . . . .	60
				Kelcz-Szeli . . . . .	2
				Floridsdorf . . . . .	20
				Franzensbad . . . . .	3
				Freiberg i. M. . . . .	2
				Freiheit . . . . .	3
				Friedenthal . . . . .	2
				Friedland . . . . .	3
				Fünfkirchen . . . . .	2
				Gabel b. Riemes . . . . .	3
				Gablonz . . . . .	3
				Gaisbergspitze . . . . .	2
				Gaming . . . . .	1 60
				Gartenau-St. Leonh. . . . .	2
				Georgswalde . . . . .	3
				Logauitz . . . . .	1
				Gönyö . . . . .	2

Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt

zwischen Wien und

K r o n e n

Görfau . . . . .	3	Komotau . . . . .	3	Rimburg . . . . .	2	60	Stablaun . . . . .	60
Görsendorf . . . . .	60	Kornenburg . . . . .	60	Rixdorf . . . . .	3	1	Stein a. D. . . . .	1
Grammat-Neufiedl . . . . .	60	Kofo . . . . .	2	Rograd-Berocze . . . . .	2	2	Steinamanger . . . . .	2
Gran (Ejtergom) . . . . .	3	Krafau . . . . .	2	Rhregghaza . . . . .	2	2	Steinshonau . . . . .	3
Graslitz . . . . .	3	Kralup . . . . .	2	Rytra . . . . .	2	60	Sternberg . . . . .	2
Gratwein . . . . .	2	Kraufau . . . . .	3	Oberholbrunn . . . . .	1	1	Stoderau . . . . .	60
Gratz . . . . .	2	Kreibitz . . . . .	3	Oberleutenborf . . . . .	3	3	Strakonitz . . . . .	3
Grödig . . . . .	2	Kremš . . . . .	1	Oter-Martersborf . . . . .	1	1	Stroh-Somerein . . . . .	2
Groß-Becskerel . . . . .	2	Kremfier . . . . .	2	Ober-Lanwald . . . . .	3	3	Stuhlfvetzenburg . . . . .	2
Groß-Enzersdorf . . . . .	60	Kronftadt . . . . .	2	Ober-Wigstein . . . . .	2	2	Sulz-Stangau . . . . .	60
Großgmain . . . . .	2	Kuttenberg . . . . .	2	Oderberg . . . . .	2	2	Szabadfa . . . . .	2
Groß-Kaniža . . . . .	2	Kuibach . . . . .	2	Debenburg . . . . .	2	2	Szatmar . . . . .	2
Groß-Kitinda . . . . .	2	Raag-Enzersdorf . . . . .	60	Olmitz . . . . .	2	2	Szeged . . . . .	2
Groß-Schlögen . . . . .	2	Raun . . . . .	3	Olau . . . . .	2	2	Szegebin . . . . .	2
Großwardein . . . . .	3	Reitmeritz . . . . .	3	Orth a. d. Donau . . . . .	60	60	Szécsényvár . . . . .	2
Grottau . . . . .	3	Remberg . . . . .	3	Pancsova . . . . .	3	3	Szemecz . . . . .	2
Güns . . . . .	2	Reoben . . . . .	2	Papa . . . . .	2	2	Szent Lörincz . . . . .	2
Gumpoldskirchen . . . . .	60	Reobersdorf . . . . .	60	Radubitz . . . . .	2	2	Sentes . . . . .	2
Gutenstein . . . . .	1	Rechtenwörth Nadel- . . . . .	60	Pécs (Künftirchen) . . . . .	2	2	Szere . . . . .	2
Gutenstein . . . . .	1	burg . . . . .	1	Perchtoldsdorf . . . . .	60	60	Sziszfel . . . . .	2
Gharmata . . . . .	2	Rebenau i. B. . . . .	3	Bernitz . . . . .	1	1	Szolnot . . . . .	2
Ghonyhös . . . . .	2	Riefting . . . . .	60	Biefting . . . . .	1	1	Szombathely . . . . .	2
Ghör . . . . .	2	Rittienfeld . . . . .	1	Bilfen . . . . .	3	3	Szöreg . . . . .	2
Gabersb.-Weidlingau . . . . .	60	Rinz . . . . .	2	Bijfel . . . . .	3	3	Tabor . . . . .	2
Gaida . . . . .	3	Rippa . . . . .	2	Byftian . . . . .	2	2	Tahitotfalu . . . . .	2
Gaimfeld . . . . .	1	Ritja a. d. Eibe . . . . .	2	Bodebrad . . . . .	2	60	Tannwald . . . . .	3
Gallein . . . . .	2	Ritau . . . . .	2	Boderlam . . . . .	3	3	Tata . . . . .	2
Gamburg . . . . .	4	Robenbau . . . . .	3	Boffelberg . . . . .	3	3	Temes-Nefos . . . . .	2
Gatvan . . . . .	2	Robofitz . . . . .	3	Bottenbrunn . . . . .	1	1	Temesvár . . . . .	2
Gatfeld . . . . .	2	Rugos . . . . .	2	Bottenorf . . . . .	60	60	Teblyitz . . . . .	3
Gegheghafom . . . . .	1	M.-Diran . . . . .	2	Bottenftein a. T. . . . .	2	2	Tefchen . . . . .	3
Gergogenburg . . . . .	1	M.-Schönberg . . . . .	2	Böfihen . . . . .	2	2	Tetiöhen . . . . .	3
Gila-Kematen . . . . .	1	Ma Trüban . . . . .	2	Braa . . . . .	2	2	Töftl . . . . .	2
Gielgersdorf . . . . .	3	Makó . . . . .	2	Brerau . . . . .	2	2	Torda . . . . .	2
Ginterbrühl . . . . .	60	Matacfa . . . . .	2	B. fchbaum . . . . .	60	60	Totis . . . . .	2
Gochsneezberg . . . . .	1	Marburg . . . . .	2	Brefburg . . . . .	2	2	Traksmouer . . . . .	1
Gohenberg . . . . .	60	Marbegg . . . . .	60	Brefnitz . . . . .	3	3	Trann . . . . .	3
Gohemelze . . . . .	3	Margarethen a. M. . . . .	60	Brobsdorf . . . . .	60	60	Trautenau . . . . .	3
Gollershan . . . . .	2	Maria-Terefopolz . . . . .	2	Brognitz . . . . .	1	1	Trief . . . . .	60
Gö-Meß-Bajárhely . . . . .	3	Mariebad . . . . .	3	Budberg . . . . .	1	1	Troppau . . . . .	3
Goric . . . . .	3	Maros-Ujvár . . . . .	2	Bullau . . . . .	1	1	Lurnau i. Böhmen . . . . .	2
Gorowitz . . . . .	3	Maros-Bajárhely . . . . .	2	Burgftall . . . . .	1	60	Lyrnau . . . . .	2
Gronow . . . . .	3	Mauer . . . . .	60	Burtersdorf . . . . .	60	60	Uj Wrad . . . . .	2
Grlau . . . . .	2	Mautern . . . . .	1	Bufta-Pafa . . . . .	2	2	Ujvidek . . . . .	2
Inzersdorf b. Wien . . . . .	20	Melnitz . . . . .	3	Kaab . . . . .	2	2	Unter-Waltersdorf . . . . .	60
Jfál . . . . .	3	Mrád Teigel . . . . .	2	Kaczevce . . . . .	2	2	Varasb . . . . .	2
Jägerndorf . . . . .	2	Michelob . . . . .	3	Kafonitz . . . . .	3	3	Verfecz . . . . .	2
Jaromér . . . . .	2	Mitterndorf i. Mürzthal . . . . .	2	Kafos-Kereftur . . . . .	2	2	Vefeprem . . . . .	2
Jaszó . . . . .	2	Miftolcz . . . . .	3	Kaudnitz . . . . .	3	3	Vinga . . . . .	2
Johannesbrunn . . . . .	2	Miftel . . . . .	2	Keichenau . . . . .	1	1	Vincoce . . . . .	2
Johannisbad . . . . .	2	Mödling . . . . .	60	Keichenberg . . . . .	3	3	Vizegrad . . . . .	2
Joos . . . . .	2	Mobos . . . . .	2	Kelas . . . . .	2	2	Vöröfvar . . . . .	2
Judenborf . . . . .	2	Mofrin . . . . .	2	K. fawinkel . . . . .	60	60	Vöslau . . . . .	60
Jungbunzlau . . . . .	3	Morgenftern . . . . .	3	Kemetz . . . . .	2	2	Wafovar . . . . .	2
Kaden . . . . .	3	Morvaszentjános . . . . .	2	Kez . . . . .	1	1	Waidhofen a. d. Ybbs . . . . .	60
Kagran . . . . .	60	Morzeg . . . . .	2	Kodaun . . . . .	60	60	Waldeg . . . . .	1
Kalfsburg . . . . .	60	Murzuschlag . . . . .	1	Kofhcan . . . . .	60	60	Warasbin . . . . .	2
Kaltenleutgeben . . . . .	60	Nachob . . . . .	3	Kofhof . . . . .	2	60	Warnsdorf . . . . .	3
Kamenica . . . . .	2	Nagb-Becskerel . . . . .	2	Krum . . . . .	2	2	Wartberg . . . . .	3
Kaposvár . . . . .	2	Nagb-Kaniža . . . . .	2	Ramburg . . . . .	3	3	Weibling . . . . .	40
Karlsbad . . . . .	3	Nagb-Károly . . . . .	2	Saaz . . . . .	3	3	Weibert . . . . .	3
Kassa . . . . .	2	Nagb-Rittina . . . . .	2	Sagb . . . . .	2	2	Weifenbach a. T. . . . .	1
Katharein . . . . .	2	Nagb-Révárd . . . . .	2	Saizburg . . . . .	2	2	Weiffkirch . . . . .	2
Kecskemét . . . . .	2	Nagb-Mat os . . . . .	2	St. Johann a. d. March . . . . .	2	2	Wels . . . . .	2
Kemmelbach . . . . .	1	Nagb-Szent Miklos . . . . .	2	St. Pölten . . . . .	1	1	Werkdes . . . . .	2
Kienberg . . . . .	1	Nagb-Sombat . . . . .	2	Sárvar . . . . .	2	2	Wefprim . . . . .	2
Kis-Kan-Felegghaza . . . . .	60	Nagb-Batad . . . . .	2	Schafhtar . . . . .	3	3	Wiefburg . . . . .	1
Kis-Mörton . . . . .	2	Nafice . . . . .	2	Scheibbs . . . . .	1	60	Wt.-Neufadt . . . . .	1
Kladno . . . . .	60	Nemet-Kereftur . . . . .	2	Schemnitz . . . . .	2	2	Wigflabl . . . . .	1
Klattau . . . . .	3	Neu-Atad . . . . .	2	Schan . . . . .	2	60	Witbelmsburg . . . . .	1
Klausenburg . . . . .	2	Neubrud . . . . .	1	Schladtenau . . . . .	3	3	Wifchau . . . . .	1
Kleinzell . . . . .	1	Neubuhfchow . . . . .	2	Schälinde . . . . .	3	3	Wittingau . . . . .	2
Klofterneuburg . . . . .	40	Neudorf a. d. March . . . . .	2	Schönanu . . . . .	3	3	Witmsdorf . . . . .	3
Königsgrätz . . . . .	3	Neuhauza . . . . .	2	Schottmien . . . . .	1	1	Ybbs . . . . .	60
Königinhof . . . . .	3	Neulengbach . . . . .	60	Schrauenthal . . . . .	1	1	Yagbaroskaf . . . . .	2
Königinhof-Brannau . . . . .	3	Neunfirchen . . . . .	1	Schwador . . . . .	60	60	Zenta . . . . .	2
Körmenb . . . . .	2	Neufag . . . . .	2	Schwarzau a. St. . . . .	1	1	Znaim . . . . .	1
Köszeg . . . . .	2	Neufohl . . . . .	2	Selmeczbánya . . . . .	2	2	Zombor . . . . .	2
Kolin . . . . .	2	Neunfirchen . . . . .	2	Semil . . . . .	2	2	Zsombolha . . . . .	2
Kološvár . . . . .	2	Neutra . . . . .	2	Semmering . . . . .	1	1	Zwidau . . . . .	3
Komárom . . . . .	2	Nieder-Roditz . . . . .	3	Siofot . . . . .	2	2	Zwittau . . . . .	3
Komlo . . . . .	2	Nemes . . . . .	3	Sobeslau . . . . .	2	60		
Komorn . . . . .	2	Nitolsburg . . . . .	1	Sváca . . . . .	2	2		











Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Duna-Vogdány Ungarn t. d.	3	Ecseg U. . . . .	3	Eisenkappel Kä t. e	3	Er-Körös U. . . . .	4	Fehértéplom U. . . . .	4	Felső-Eör U. t. e	2
D. = Egháza U. . . . .	3	Ecstá Ung. t. e	4	Eisenkappel B. t. e	3	Er-Körtövelges U. e . . . . .	4	Fehring St. t. e	2	Felső-Gagy U. . . . .	3
Duna = Fildvár Ungarn t. d.	3	Eckény Ung. t. e	3	Eisenstein B. t. e	3	Er Tirol . . . . .	3	Fejérik a. B. t. e	1	Felső-Galla U. t. e	3
Dunafesz U. t. e	3	Eclach b. Reichenau N. = De. t. e	2	Eisensträß B. t. e	3	Erlach N. = De. t. e	1	Fejérik an der Frau Kä. t. e	3	Felső-Habót U. . . . .	3
Duna-Kömlödt. . . . .	3	Edlig N. = De. t. e	1	Eisgrub Mähr. t. e	2	Erlau U. f. Eger Erlauf. N. = De. t. e	2	Fejérik an der Gail Krnt. t. e	3	Felső-Hamor U. . . . .	3
Duna-Möcs U. . . . .	2	Edlig Bf. N. = De. t. e	1	Eisnern Kraim t. e	3	Er = Mihályfalva U. t. e	4	Fejérik b. Marburg St. t. e	3	Felső-Hangony Ungarn . . . . .	3
Duna-Pataj U. t. e	3	Edering Ob. = Deferr. t. e d	3	Ekecs U. t. e	2	Ernezháza U. . . . .	4	Fejérik im Rostentale Kä. t. e	3	Felső-Fregh U. t. e	3
Duna = Penzele Ungarn t. e	3	Egell Ung. t. e	1	Eketofelek B. t. e	3	Ernsdorf Schl. t. e	3	Fejérik Kr. f. Boheimers Fejérik . . . . .	1	Felső-Bója U. . . . .	4
Duna-Nababány Ungarn d.	2	Eger = De. t. e	3	Eketstein B. t. e	4	Ernsbrunn N. = Deferr. t. e	1	Fejérik-Kä. t. e	3	Felső-Köröstény Ungarn . . . . .	2
Duna = Szelecs Ungarn t. d.	3	Eger (Erlau) Ung. t. e	3	Eibgenalß U. t. e	4	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-Kärnten t. e	3	Felső-Lapos U. . . . .	3
Duna = Szent-György Ung. t. e	3	Eger (Stadt U. = Bahnh.) B. t. e	3	Eibogen B. t. e	4	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Kelecs (D. = Rimbad) Ungarn . . . . .	2
Duna = Szerdahely Ung. t. e	3	Egerész Ung. t. e	3	Eiböhm. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Duna-Ujfal U. t. e	2	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Lendva (D. = Rimbad) Ungarn . . . . .	2
Duna-Becse U. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Duplika Gal. t. e	4	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Duppya B. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dusznit B. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dusznó Ungarn	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Duttoule Küstl.	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
DurBöhm. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dvor K. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dornit U. . . . .	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dornit U. . . . .	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dworný Bf. G. t. e	4	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dydnia Gal. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dunów G. t. e	4	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dyeditz Schl. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dyietin Gal. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dyitowiec G. t. e	4	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dyítom Kary G. t. e	4	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dzurn Gal. t. e	4	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Dzmitacz G. t. . . . .	4	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
E.											
Ebbe Tirol. . . . .	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echelsberg Ob. = Deferr. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echen b. Naßthalt Salzburg t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echeneideuau Kärnten . . . . .	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echenfurch N. = Deferr. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echensee D. = D. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echensee Landungsbilag D. = De. e . . . . .	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echenthal Kär. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echenthal Nied. = De. t. . . . .	1	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echergassing N. = De. t. . . . .	1	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrhard U. t. e	1	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrndorf Kä. t. e	1	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdwang Ob. = Def. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdorf bei Raasdorf St. t. e	2	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdorf bei Mariaftein B. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdorf bei Weisdorf B. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrthalß D. = Deferr. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrstein Kä. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdorf Ob. = Def. t. e	1	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdorf Deferr. t. e	1	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdorf Schl. t. e	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3
Echerrsdorf Ungarn . . . . .	3	Egerész Ung. t. e	4	Eiböh. t. e	3	Ernsdorf N. = Deferr. t. e	2	Fejérik-U. t. e	3	Felső-Léba U. . . . .	3



Ortsnamen und Land	Zone										
Gnas St. t	2	Gomilsko St.	3	Gredosóv G.	4	Groß-Grilln		Groß-Pöchlarn		Grünbach bei	
Gnefau K. t	3	Gomirje Vhf.	3	Gredosóv Galtz.	4	wis, f. Post-		N.-De. t. d	2	Freestabi Dv.	
Gnežda Ung. t	3	Kr. t.	3	Greibenburg		Groß-Grilln		Groß = Pöhlom		Deferr.	3
Gniql S. t.	3	Gonobitz St. t.	3	Kärnten t.	3	wis.		Schlesien.	3	Grün b. Marien-	
Gnoitz M.	3	Gora K.S.	3	Greifendorf M.	3	Groß-Harras		Groß = Friesen		bad Böh.	3
Gobelsburg im		Gorenja vaskr.	3	te	3	N.-Def. t.	1	Böhmen t. d	3	Grünberg-Ei-	
Rompthal N.-		Gorlice Gal. t.	4	Greifenstein N.-	3	Groß-Heilen-		Groß-Pfiley B.	3	enberg B. t.	4
De. e.	1	Gorna Rieka	4	De. t. d.	1	dorf M. t.	3	Groß = Namung		Grünburg Ob.-	
Godomisch Kr.	3	K.S. t.	3	Grein D.-De.	2	Groß = Herrlich		Ob.-De. t.	2	De. t.	3
Göd II. t.	3	Gornji-Kofini	4	t. d.	2	Schlesien t.	3	Groß = Neißing		Grünlas, Dorf	
Göde-Meßter-		Gosau Ob.-De.	4	Greis b. Gili St.	3	Groß-Hluchitz		Steierm. t.	2	B. e.	
haza II.	4	Gosau Ob.-De.	4	Gresten N.-De.	2	Böhm.		Groß = Nieden-		Grünwald B. t.	3
Göding M. t.	2	Gosau Mühl. D.	3	Gries im Pinz-	3	Groß-Höflein, f.		thal N.-De. t.	1	Grulich B. t.	3
Gödi-Szödd II. e	3	Def. t.	3	gau S. t.	3	Nagh-Höflang.		Groß-Ritte B.	3	Grumberg St. t.	3
Göddö II. t.	3	Gosdorf bei	3	Gries bei Bozen	4	Groß-Prabowa		Groß = St. Flo-		Grumbflee St. t.	3
Gödre Ungarn		Mured St. t.	3	Tirol t.	4	Mähren.	3	rian St. t. e.	3	Grubach M.	
Gödre = Langt.		Gopica K.S. t.	4	Gries a. Bren-	4	Groß-Debers-		Groß = Säbnuu		te	2
Márton Ung.	3	Gossengrün B. t.	4	ner Tirol t.	4	dorf N.-De. t.	1	N.-Deferr. t.	2	Grubów G. t.	3
Göfle U.	3	Gossensag L. t.	4	Grieskirchen	3	Groß-Vened. t.	3	Groß = Schützen		Grzegorzki G. t.	3
Göflersdorf N.		Göszpöncze II	4	Db.-De. t. e	3	Groß-Bessenitz		f. Nagh = Le-		Grzymalów G.	
Deferr. t.	1	te	4	Griffen K. t.	3	B. e.	3	Größ = Senitz M.		te	4
Gönniczbánya		Gösfadorf Schl.	3	Grignano Kf. t.	3	Groß-Kadolz, f.		Groß-Schwehat		Gratterboden	
Ung. t.	3	Gottesgab B. t.	3	Grigno Tirol e	4	Szeffel-		N.-De. e.		Steierm. t.	3
Gömör-Panhit		Gottische Kr. t.	3	Grinzig Nd.-	3	Groß-Kadolz		Groß-Schwein-		Güns, f. Köszeg	
Ungarn e.	3	Grabács Ung. t.	3	De. e.	1	Groß-Kanizja,		bart M.-De. t.	1	Güntersdorf bei	
Gömör-Nagó		Graber Böh. t.	3	Grignana Kf. l.	3	f. Nagh-Ka-		Groß-Seelowitz		Königinhof B.	3
U. e.	3	Grabiny Vhf.	4	Grizane K.S. t.	3	nizja.		Mähren t.	2	Güfing, f. Ne-	
Gömr = Simo-		G. e.	4	Grödel a. Du-	3	Groß = Karlo-		Groß-Senitz M.		met-Uvár.	
nyi Ungarn	3	Grabovci K.S.	4	nojec Galizien	4	wig Mähr. t.	3	e.	3	Gulács Ungarn	3
Göncz II. t.	3	Grabowa G.	4	berg Gal. t.	3	Groß-Kitinda		Groß Siegharts		Gummern K.	
Göncz = Nuzsta		Grabonica	4	berg Gal. t.	3	Nagh-Kitinda		N.-De. t. e.	2	te	3
Ungarn	3	Karjaska G.	4	Grodzies Schl.	3	Groß-Klein St.	3	Groß = Sirming		Gumpoldsdick.	
Göndö Ung. t.	2	Gracac K.S. t.	4	te	3	Groß-Kostomal		N.-De. e.	1	U. e. t.	1
Göndris a. Wild		Gradac B. t. d	4	Grodzisko Gal.	3	Böhmen t.	3	Groß = Sidding		Gunja K.S. t.	4
N.-De. t.	2	Gradac in Kr. t.	3	te	4	Groß-Kuntzsch		Steierm. t.	3	Gunsfirchen	
Görföldy Ung.	3	Gradec K.S. t.	3	Grobming St.	3	sch.	3	Großsonntag		D.-Def. t.	3
Görgény Est.		Graden St.	2	te	3	Groß = Kunzen-		Steierm. e.	3	Güntersdorf	
Jmre II. t.	4	Grades Kärnt.	3	Grodzig Salzb.	3	dorf b. Mähr.		Groß = Stein-		N.-Def. t.	1
Görgeteg U. t.	3	Gradisca Kf. l.	3	Grodzig in Def.	3	Dftrau Schle-		bach Stint. t.	2	Gunttramsdorf	
Görjach i. Db.		Graditz B.	3	Schl. e.	3	sien t. e.	3	Groß = Stebnitz		N.-Def. t.	1
Beldes.		Grado Kü. t. d	3	Großfelmauth	2	Böhmen	3	Groß = Stöhl M.		Gurahoncz U. t.	4
Görfau B. t. e m		Gräfenberg bei	4	Grobote Dal. t. d	3	Groß-Schlesien		te	3	Gurahomora	
Görögnye U.	4	Freiwaldau	4	Gronnif Gal.	3	Groß-Lad bei		Groß-Lajar M.		Gurazsáda U. e.	4
Görögöl II.	3	Schlesien t.	3	te.	3	Arffen Kr. t.	3	Groß-Zapol-		Gurein M. t.	2
Görttschach im		Griß in Schl. t.	3	Großparl Salzb.	3	Groß = Laßnitz		czán, f. Nagh =		Gurr i. Kärnt. t.	2
Gaitthal. K. t.	3	Grabenbrunn	3	Großparl bei	3	Krain t.	3	Zapoliczán.		Gursfeld Kr. t.	3
Görz Kijil. t.	3	Kr.	3	Großparl bei	2	te	3	Groß = Leinitz		Gurten D.-De. t.	3
Görs Steierm. t.	2	Gradenfeld bei	2	Groß-Nejed M.-De.	2	Groß-Photta M.		bei Dlmitz		Gurtszell bei	2
Göfing St. t.	2	Hartberg bei	2	Groß-Kurim B.	3	Groß-Vobming		Mähr.	3	Mariazell St. t.	2
Göfing N.-De.	2	Grubach M.	2	Groß-Kupa B. t.	3	b. Knittelfeld		Groß-Allersdorf		Guta (Komorn)	
te	2	Gradenfeld im	3	Gr.-Deckerel, f.	3	St. e.	3	St. e.	3	U.	2
Göttersdorf in		Gaitthale	3	Nagh-Beck-	3	Groß = Lossenitz		Großwarden f.		Gutenbrunn bei	
Böhmen t.	3	Kä. t.	3	ferel.	3	Böhmen	3	Nagh = Warad.		Ottenschlag	
Göttweig N.-		Gradenfeld f.	3	Groß-Veranau	2	Groß-Lulow M. t.		Groß = Walter-		N.-De. t.	2
De. e.	1	Db.-Grasen-	3	M.	2	Großlupp Vhf.		dorf M. t.	3	Gutenstein in	
Gödenorf N.		dorf.	3	Groß-Viffitz b.	3	Kr. t. e.	3	Groß-Wariz-		Kärnten e.	3
Deferr. t. e m	1	Grasenegg N.	3	Noznan M.	3	Groß-Maria-		dorf, f. Za-		Gutenstein N.	
Gödiß Bg. t.	4	Deferr. t.	1	Groß-Bittsch	2	zell, f. Maria-		bad-Bárad		Oesterreich t.	1
Gogolów G.	4	Grasenschlag	3	Mähren t.	2	zell.		Groß = Weiter-		Gutor U. e.	1
Goisern D.-De.	3	N.-Deferr.	2	Groß-Platnitz	2	Groß-Mergthal		dorf Nd. = Def.		Gutorfild II. t.	3
te	3	Grasenstein	3	M.	2	Böhmen	3	t. e.	1	Gutting	
Gola K.S. t. e	3	Kärnten t.	3	Groß = Bürgitz	3	Böhmen	3	Groß = Wilfers-		Kärnt. t.	3
Goldegg N.-De.	1	Grasewörth	3	Böhmen	3	Groß-Meseritz		dorf St.	2	Guttan D.-De.	
te	1	Nd.-Deferr. t.	1	Groß = Catowitz	3	Mähren t. e.	2	Groß = Wifser-		Gwozdziec G.	
Goldegg i. Pon-		Grabowa a. d.	3	Böhmen t. e.	3	te	1	nitz M. t. e.	3	te	4
gan S. t.	3	Báca Kf. l.	3	Groß-Cefau B.	3	Groß = Neuhviz		Groß-Wofel B.		thál Vhf. II. t.	3
Goldentron B. t.	3	Grainbrunn	3	Groß-Chrafitz	3	Böh.	3	te	3	Stáhl U. t.	3
Goldentstein M.		Nd.-Deferr.	2	Groß = Nient-	2	schitz M.	2	Groß-Zditau		Stáhl U. t.	4
te	3	Dramatneuf-	3	Groß = Deschau	2	B. t.	2	B. t.	3	Stanafalva II	
Gollefchau Schl.		te m.	1	Mähren	2	Groß = Dpato-		Groß-Zinten-		te	2
ting Ebg. t. e	3	Gra. mafetten	1	Großdorf b. Ko-	3	witz M. t. e.	3	dorf, f. Nagh =		Stanta Ung. e.	4
Gollrad St. t.	2	Db.-Deferr.	1	jetitz B. e.	3	Groß = Dřechau		Gzent.		Stáhu II. t.	4
Gologory Gal.		Gran siehe	4	Großdorf b. t.	3	Mähren	2	Groß = Zmiesch		Stáhu II. t.	4
Goltich-Zenitau		Eksteragom.	4	Groß = Enzers-	1	Böhmen	2	Böhmen	3	Stámat II. e.	4
Böhm. t. e.	3	Graslitz B. tem	4	dorf N.-D. t.	1	Groß = Pawlo-		Groß = Zmiesch		Stámat II. t.	4
Golubinci K.S. t.	4	Gratwein St. t.	2	Groß = Gerungs	2	witz Mähr. t.	2	Grottan B. t. e m		Stáphényes II. t.	3
Golubovec Vhf.		Graben B. t.	2	N.-Deferr. t.	2	Groß = Pertholz		Grubánospolje		Stáphényes II. t.	3
K.-S. t. e.	3	Graun Tirol t.	4	Groß = Globnitz	2	Nd. = Deferr.	2	K.S. t.	4	Stáphényes II. t.	2
Komagoi (19/10 b.		Graben B. t.	3	N.-De. t. e.	2	Groß = Peters-		Gruba D. t.	4	Stáphényes, f. Ma-	
30/10) L. t.	4	Graun Tirol t.	4	Groß-Bloders-	4	dorf b. Zaudtl		Grün bei		ghar-Gyepes	
Gomba Ungarn		Grabova Dal. t.	4	dorf Sch. e.	3	Mähren	3	Groß = Zinten-		Stáphényes II. t.	2
Gombaszög Vhf.		Grätz St. t. e m	4	Großmain	3	Groß = Peter-		Grünbad B.		Stáphényes II. t.	2
U. t. e.	3	Grjevanč Kr. =	3	Salzburg t m	3	wald Mähren	3	Grünbad am		Stáphényes II. t.	4
		Ele. t. e.	3			Groß-Petrowitz		Schneeberge		Stáphényes II. t.	4
						b. Nechanitz B.		N.-De. t. e.	1	Stáphényes II. t.	4



Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Huttsch B. t.	3	Hohenmauth B. t. e.	3	Horjul Kr. . .	3	Hrottowitz M. t.	2	Jankovác U. t.	3	Jagowsto G. t.	3
Hut M. . .	3	Hohenmauthen. Steiermark t.	3	Horfa a. d. Iser B. t.	3	Hrozna M. . .	2	János Ung. . .	3	Jbaja L. . .	3
Huonitz G. t. e	3	Hohenrappersdorf N. = De. . .	1	Horla Bfj. U. t. e	3	Hrtkove K. S. t.	4	Jánosfalv U. t. e	4	Jbrán U. . .	4
Huch-Schumec B. t. . .	3	Hohenstein B. t. e	3	Horla-Ezt. Anbrás U. . .	3	Hruschau i. Sch. t. e. . .	3	János-Gharmat Ung. . .	3	Jóci Ká. t. . .	3
Hugenegg St. t.	3	Hohenstadt M. t. e	3	Horlau b. D. mitz M. t. e.	3	Hruszin Ung. . .	3	Jánosháza U. t. e	3	Jbolsberg N. = De. . .	2
Huchfing L. t. e	3	Hohenwarth N. = De. . .	1	Horn N. = De. t. e	2	Hruszón Gal. t. e	3	Jánosgyál U. t. e	3	Jbrria Krain t. . .	3
Huchfinkermünz L. t. (v. 15/6 bis 15/9)	4	Hohenweiler B. t. e	3	Horodenta G. t. e	4	Hruben Kr. t. . .	3	Jánosgyál U. t. e	3	Jbdvor U. . .	3
Huchlbin B. t. e	3	Horbartberg B. t. e	4	Horofedl B. t. e	3	Hrubertendorf N. = De. t. e.	2	János Gy. t. e	3	Jbedl U. . .	4
Huchneutirchen N. = De. . .	3	Horbatsberg B. t. e	3	Horofedl B. t. e	3	Hrummelf. Kä. t. e. . .	3	János b. Lemberg Gal. t. e	4	Jbedsee N. = De. t. e.	W
Huchpeth B. t. e	3	Horbats-Gene U. t. e	4	Horofedl B. t. e	3	Hrummel B. t. e	3	János b. Trembowla Gal. t. e	4	Jbedtze Gal. t. e	3
Huchschneeberg (15-31/10) N. = De. . .	1	Horbats-Kimell. Ungarn e. . .	2	Horofedl B. t. e	3	Hummel B. t. e	3	Janowice bei Zaliczyn B. t. e	3	Jbedowitz M. h. t. e.	3
Huchstadt a. d. Iser Böhmen t.	3	Horbats-Nádalla Ungarn e. . .	2	Hort Ungarn e.	3	Hum na Sutli Kr. Sl. . .	3	Janowitz a. d. Angel B. t. e	3	Jbedtsche Ká. t. e.	3
Huchstein M. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hunfalv U. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Huchwald bei Freibg. M. h. t.	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hunghab = Dobra U. t. e. . .	4	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Huch-Wessely B. t. e. . .	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Huchwollersdorf N. = De. t. e	4	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Huchzeng G. t.	1	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hobász U. t. e	4	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hobmejs-Bájtshely U. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hodován U. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hodrusbánya U. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hodvágh U. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hodvágh Korar. t.	2	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hodmitz M. t. e	2	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofen b. Reutte Tirol	4	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hoflein b. Brud a. d. Leitha Nied. = De. t. e	2	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hoflein an der Thana M. e	2	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Högész U. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hölkövény U. t. e	4	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hönigstein N. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hörberg St. . .	4	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hörbranz Bg. . .	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hörz im Böhmerwalde B. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hörzing Ob. = De. t. e.	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hörzing Mähr. Hörsfeld N. = De. t. e	1	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hof a. Leitha-berge N. = De. t. e	1	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hof b. Sbg. t.	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hof in Krain t.	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hof in Mähr. t.	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hof-Gastein S. t.	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofkirchen i. Mähkrcis D. Defterr. t.	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofkirchen a. d. Trattnaß D. = De. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofstanz M. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofstetten N. = De. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofenan N. = De. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofenberg N. = De. t. e	1	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofenbrud B. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofeneich N. = De. t. e	2	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofenlebe B. t. e	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofenems Borarlberg t.	4	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3
Hofenfurth B. t. e. . .	3	Horbats-Rimell. Ungarn e. . .	2	Hortabagyfalva M. . .	4	Hurkenthal B. t. e	3	Janowitz bei Bottiz B. t. e	3	Jbedtsche Kir. t. e.	3



Ortsnamen und Land	Zone								
Kirchbach i. St.	3	Kis-Eun-Fele-	3	Klein-Čestib. t.	3	Knihynice G.	4	Komárom = Tar-	3
Kirchbach in	3	gháza II. te	3	Klein-Chřtá	3	Knin Dalm. St.	4	ján Ung.	4
Gailthale & t.	3	Kis-Ladna II. te	3	Böhm.	3	Knittelfeld St.	3	Komárom Uj-	2
Kirchb. a. Wagr.	1	Kis-Livnik II.	4	Klein-Gödnitz	3	te	3	báros II. te	2
Kirchb. Def. t. e	1	Kis-Marja Ung.	3	Kärnt.	3	Kndšich B. e	3	Komarónia G.	4
Kirchb. a. Walde	2	Kis-Marton II.	4	Klein = Haders-	3	Kobát-Demeter-	4	te	4
Kirchb. Def. t.	2	te	1	dorf = Maria-	4	falva U.	4	Komárbaros II.	4
Kirchb. a. Wech-	1	Kis-Desz Ung.	4	Bründl N. =	4	Kötegnán U. te	4	te	2
fel N. = De. t.	1	Kis-Dlaži II.	3	De. e.	4	Kötelet Ungarn	3	Komein M. . .	3
Kirchberg a. p.	4	Kis-Droeg II. t.	4	Klein-Herrlich	4	Kötich St. te	3	Komeije Sch. e	3
Pielach N. = D.	1	Kis-Fereg Ung.	4	Sch.	3	Kötich Rär. t.	3	Komen Kii. t.	3
Kirchb. a. d.	1	Kis-Fest II. t.	4	Klein-Kirchheim	3	Kötteleh Ká.	3	Komjáth U te	2
Kraab St. t.	2	Kis-Kozvagy II.	4	Kärnten	3	Köttmannsdorf	4	bei Klagen-	2
Kirchb. a. d. Wild	2	Kis-Kapus.	4	Klein-Köpišj f.	3	bei Klagen-	4	furt Ká. . . .	3
N. = De. e.	2	Kis-Sebes Vhf.	4	Klein = Kugel B. t.	3	Kocinbiczyni G.	4	Köttte U. . . .	3
Kirchbergi. Bri-	3	Kis-Selmecy U. t.	3	U. te . . . .	3	Kocmhröv G.	3	Kövágörs II. t.	3
zenth. Tirol t.	3	Kis-Szeben U. te	3	Klein = Mohrau	3	Kocs II. . . . .	2	Kövágörs = Szilö-	3
Kirchberg in	3	Kistane (Kista-	3	bei Freuden-	3	Kocier Ung.	3	U. . . . .	3
Wimbischbü-	3	gne) D. t.	4	thal i. Schl. t	3	Kocsola II. te	2	Kövecses II. e.	3
heln St. . . .	3	Kis-Langapolcsány	2	M. t. e . . . .	3	Kocsord U. . . .	4	Kövesfalva II. t.	4
Kirchbühl I. te	3	Kis-Langart te	2	Kleinmünchen	3	Kocsó II. te	2	Kövesliget II.	4
Kirchbühl Ober-	3	Kis-Liptovský	3	Ob. = Def. te	3	Köcsi Ungarn	3	Kövi Ungarn	3
Deferr. te . .	3	Kis-Liptovský	3	Klein-Neufiedl	3	Köszé-Vhfa U.	4	Kövesliget II.	4
Kirchbraun siehe	3	Kis-Liptovský	3	N. = Def. t. e	1	Köszéfalva II.	4	Köze U. . . . .	2
Czepeštaraja	3	Kis-Liptovský	3	Klein-Pöchlarn	2	Közébiszák U.	2	Közé-Vhfa U.	4
Kirchenbirl B.	3	Kis-Liptovský	3	N. = De. t. e	2	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchham b.	3	Kis-Liptovský	3	Klein-Prosseniš	2	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Werdorf D. =	3	Kis-Liptovský	3	M. t. e . . . .	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
De.	3	Kis-Liptovský	3	Klein = Reifing	2	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchheim bei	3	Kis-Liptovský	3	D. = De. t. e	2	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kied D. = De.	3	Kis-Liptovský	3	Klein = St. Paul	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchheim in	3	Kis-Liptovský	3	Ká. e. . . . .	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kuff. t. . . .	3	Kis-Liptovský	3	Klein-Schwado-	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchschlag N. =	3	Kis-Liptovský	3	wis Vbh. t. e	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	1	Kis-Liptovský	3	Klein = Thal B.	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchstätten N.	1	Kis-Liptovský	3	Klein = Zell bei	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. te . .	1	Kis-Liptovský	3	Hainfeld N. =	3	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchwein N.	1	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchwilb. N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Deferr. t. . .	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4
Kirchzell N. =	4	Kis-Liptovský	3	De. t. . . . .	1	Közé-Vhfa U.	4	Közé-Vhfa U.	4</

Zone	Ortsnamen und Land											
3	Kofel Böhmen	3	Krajenko Mäh.	2	Krizbolje K.S.	3	Kulików G. te	4	Kaas i. Bintsq		Kandstraß Kr. t	3
2	Kostenice Gal.	4	Krajsic K.S.	3	Krnjal K.S.	3	Kulim b. Karbitz	3	Kaas i. Krain t	4	Kanersbach Z.	3
2	Ko fa Kr. Slav	3	Krasica G. t	4	Krnjavo B. te	3	Böhmen te	3	Kaaz Krain	3	Kangan b. Geras	2
4	Koskócz Bf. U.	3	Krasna b. Wall.	3	Krodehlav B.	3	Kuhbartow. G	4	Kaaz Ungarn	3	K. = Def.	2
4	Ko t o	4	Krasna bei Pe	3	Kronan b. M.	3	Kulpin Ung. t	4	Kab Ungarn	1	Kangen a. Arl-	2
3	Kosmacz G.	4	tranta G.	4	Kronan u. te	3	Kumán II. te	4	Kabatlan Bf.	3	berge Worab.	4
3	Kosmanos V te	4	Krasna-Plati	4	Kronpach U. te	3	Kumberg St. t	2	u. te.	3	te	4
3	Kosova Ungarn	3	M.	4	Krompach vas-	3	Kuna Dalm. t	4	Kaban V. t.	3	Kangen b. Bre-	4
3	Koslow Gal. t	4		4	ghar U. te	3	Kumagota Ung. t	4	Kabod Ung. te	3	genz Bf.	4
4	Kostajnica Kr.	3	Krasne Bahnb.	4	Kronsdorf Db.	3	Kunbaja U.	3	Kabowa Gal.	3	Kangenau B. te	3
4	Kotlanjevac Kr.	3	Gallzien te	4	Defterr.	2	Kundl Tirol te	3	Kagowice Bf.	3	Kangenbruck B.	3
4	Kotlanjevac Slav.	3	Kraßnitz Ungarn	4	Kronsdorf in	3	Kunewald M. te	3	G. te	3	te	3
4	Kotlanjevac Kii.	3	Kraßowitz M.	4	Sal.	3	Kun-Helegyháza	3	Kad J. Groß	4	Kangenlebern	1
4	Kotel M. te	2	Kraßowa U. te	4	Kronstadt Sbg.	4	Helegyháza	3	Kad b. Trefsen	2	K. = De. e	1
4	Kottelec bei	3	Kraßna Ung. t	4	Kronstadt in B.	3	Kun-Hegyes U te	3	Kadenhof N. = D.	4	Kangenlois N.	1
4	Profinitz M. te	3	Kraßna-Vestel	4	Kroypp Krain te	3	Kun-Modaras	3	Kackie wiesle G.	2	K. = De. t	1
4	Kofelec b. Hols-	3	Ungarn	4	Dunajec G. t	3	U. te	3	Kaczfi fuchars-	4	Kangenwang	2
3	lesdan M.	3	Kraßnaborla-	3	Kroscento bei	4	Kun-Neudorf bei	3	Ne G.	4	Steierm. te	2
3	Kofelec an der	3	Bacajsa U. t	3	Cyruon G. te	4	Zwidau V.	3	Kado Galiz. t	3	Kang-Engesbfi.	1
3	Woldau B.	3	Kraßnitz-Bajda	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kaczháza U. te	3	K. = De. t	1
3	Kosten Böh. te	3	Ung.	4	Kroseno bei	4	Kunwald Mäh. t	2	Kaczfi G.	4	Kang-Birnitz M.	2
3	Kostenblatt B.	3	Kraßnobhf. U. e	3	Cyruon G. te	4	Kun-Neudorf bei	3	Kadamas (Ka-	4	Kangschlag	2
3	Kosut Ung.	1	Kraßna V. tem	3	Kroseno Gal. te	4	Zwidau V.	3	denborf) U. te	4	Kangviz U.	3
3	Koshytowce G.	4	Kraßna V. tem	3	Kroseno Gal. te	4	Kun-Neudorf bei	3	Defterr. te	1	Kansée Kii.	3
3	Kot Bf. U. te	4	Kraßnabuden	3	Kroseno bei	4	Kunowitz M. te	3	Kadamarz K. = St.	4	Kantonow St. t	2
4	Kotaj U. t.	4	V. t.	3	Cyruon G. te	4	Kun-Neudorf bei	3	Kadomoc U.	4	Kanz in Böh.	3
4	Kotor U. te	3	Krawka M. t.	2	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kadomer U.	4	Kanzentirchen	1
4	Kotterbach U.	3	Kr. B. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kadomitz B. te	3	K. = Defterr.	1
3	Kottes N. = De.	2	Kreim B. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kängenfeld Z. t	4	Kapancia U.	3
3	Kottlingbrunn	1	Krechow Gal.	4	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kagofa Dalm.	3	Kaplanow Gal.	3
4	N. = De. te	1	Krechowice	4	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kagofa faro D.	3	Kaporje St.	3
4	Kottwitz B. e	3	Krechowice	4	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Semaphor t	3	Kapuzit Ung.	3
4	Kotmannbu. te	4	Kreibitz B. t m	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kaibach Kr. tem	3	Kasberg D. = De	2
4	Kogobenz Sch.	3	Krelowice Böh.	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kaimbach N. =	3	Kaschano Mä.	2
4	Konowa V. te	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	De. t.	2	Kaschta N.	3
4	Konfin B. te	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kainz N. = De. e	4	Kaschna Kr. = St.	3
4	Kovarcz Ung.	2	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalu U. te	3
4	Kovaszina U. te	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kovášna U. t.	5	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Kovil U. t.	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Kovil = S.	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Kváb Ung. te	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Kowarow B.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Kowaczowka G. t	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Kozana Kist.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Kozica D. = Def.	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
1	Kozina Kii. t	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Kozjowa Gal. t	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Kozlan B. te	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Kozlow G. t.	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kozma Ung. te	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kozmadombja U.	2	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kozov B.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kozowa Gal. te	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kozb Gal. te	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kraig Kä. t.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Krainburg Kr.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kraton G. tem	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kratandorf bei	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Murau St.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Kratonj. Kraton	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
2	Kratowice G. t	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
1	Kratjewdani Kr.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Slav.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Krafczewski Kr.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Krafczewski Kr.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Sl. t. d.	2	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Krafczewski Bf.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	U. te.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Krafczewski bei	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kralup a. d.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Mob. B. tem	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kramfisch	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Wenrain Z. t	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
4	Kranichsfeld	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Steierm. te	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Kranzberg G. te	4	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Krapje KrSl.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Krapina K.S. te	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	Krapinske-Top-	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3
3	lice K.S. t.	3	Kremnitz U. te	3	Kroseno Gal. te	4	Kunowitz M. te	3	Kajstafalv U. te	4	Kastafalum U. e	3

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	
Nach Boratberg	4	Reß Ungarn	e	4	Riezen St. t. e	3	Rjeskowitz Bf.		3	Subellaf. Király-		
Rechnitz Ung.	2	Reßnitz M.	e	2	Rigiß Steierm. t	3	Rr. St. t. e	3	Subella		M.	
Rechnitz Mähr. t.	2	Reßnitz Gal. t.	e	2	Riltsdorf M.	2	Robendau i. B. t.	3	Rubenz Böh. m.			
Redeb. B. t.	3	Retenne Ung. t.	e	3	Riltensfeld N.-D.	1	Robenstein in	3	Rubi bei Mys-	3	Made Kr. St.	
Redecz Bf. U. t.	3	Retownia G. t.	e	3	Riefferr. t. e	1	Rchl. e	3	tenice Gal. t.	3	Madan Böh. m.	
Redenitz B.	3	Reuten D.-De. e	e	3	Rimanowa Gal.	3	Rbnitz Mähr. e	3	Rubence Galiz.	4	Madendorf B. t.	
Redenitz Ungarn	3	Reutin B.	e	3	Rimberg N.-D.	3	Rbnitz Sch. t. e	3	Rubi Galiz.	4	Macoszyn Bf. e	
Rednicz U.	3	Reutisch St. t.	e	3	Rieff. t. e	1	Rbofsky t. e	3	Rubi Galiz.	4	Macß U. t. e	
Rednicz-Koonnye U. t.	3	Reutisch St. t.	e	3	Rimerlach bei	3	Rbzön G. t. e	3	Rubi Galiz.	4	Macsa (Krad)	
Rees Kr. t. e	3	Reva Ung. t. e	e	2	Rlagenf. Kä. t.	3	Rochau Bg. t. e	4	Rubina U.	2	Macsa U. t. e	
Regene = Miß-	3	Revanjska varos	e	3	Rinbaro Kü. t.	4	Rochen Db.-De.	3	Rublo Ungarn t.	3	Macsa U. t. e	
lhi Bf. U. t. e	3	Rr. St. t.	e	3	Rindenau i. B. t.	4	Rochowitz B. t. e	3	Rublo-Fürb. U.	3	Maclofa Ung. t.	
Regrad Ung. t.	3	Revel Ung. e. t.	e	1	Rindewiese siehe	4	Rocsmánd U.	2	(1/6-15/9)	3	Mad Ungarn t.	
Regnes = Benje	3	Revoico Tir. t. e	e	4	Rieder, Ober	3	Rocz U. t.	3	Rubotiu U. t. e	3	Mada U. t. e	
Ungarn	3	Rewin B. t. e	e	3	R.	3	Rodenitz b. Be-	3	Rudacz = Kró-	4	Madaras f.	
Reß Ungarn	3	Rezajz G. t. e	e	4	Ringenau Bg. t.	4	raun Bf. t. e	3	lewka G. t. e	4	Bács-M.	
Reibitz St. t. e	3	Riba B. t. e	e	3	Rinz Db.-Def.	3	Rodenitz bei	3	lucinio (Koc-	4	Madosca Ung.	
Reibitz Ung. t.	3	Ribban B. t. e	e	3	t. e	3	Rroman i. M.	2	nit) Kästen.	3	Madonna di	
Reifers Tirol e	4	Ribejeice B. t. e	e	3	Ripa G. t. e	4	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Campiglio (v.	
Reifing-Kärnt. e	4	Ribeznitz B. t. e	e	3	Ripce U. t.	4	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	1/6-30/9) Zi-	
Reipertitz M. t.	2	Ribežanahung.	e	3	Ripica Dolna	4	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	rol t. e	
Reipnitz M. t. e	3	Ribaz mahy	e	3	G. t. e	4	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Alfstadt	
Reiteredf. Sch. e	3	Ribitz b. Galt. t. e	e	3	Ripit K. S. t. e	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	M. t.	
Reitmeritz Böh. t. e	3	Ribitz b. Galt. t. e	e	3	Ripint G. t. e	4	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	M. t.	
Reitowitsch B. t. e	3	Ribitz b. Galt. t. e	e	3	Riptova Voda B.	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Aufsee	
Reitersdorf	1	Ribitz a. d. Gib-	e	3	Riptovica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mä t. e	
Rejtov B. t. e	3	lina B. t. e	e	3	mana Gal.	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Budwitz	
Reja U. t. e	2	Ribitz Böh. m.	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähren t. e	
Rekenze U. t. e	4	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Kromau	
Rekenitz K. S. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	M. t. e	
Reker Ungarn	2	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Neustadt	
Reki görne Gal.	4	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähren t. e	
Releiz Ungarn t.	4	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Frau	
Rele U. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähren	
Rembach i. Db.-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Muth-	
Defterr. t.	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	mühl Mähren	
Remberg Galiz.	4	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Muth-	
tem	4	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	wasser M. t. e	
Remes Ung. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Schön-	
Remmel U. t. e	4	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	berg M. t. e	
Reuce G. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Triebau	
Reud Salzb. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähren t. e	
Reudorf Krnt. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Mähr. = Weis-	
Reuensitz B. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	kirchen M. t. e	
Reuensfeld bei	1	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Krems N.-De.	1	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reuensfeld Kr.	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf bei	
Reuensfeld N.-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reuensfeld Kr.	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupel U. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf bei	
Reupeltitz U. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reuti Ungarn e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reuten St. t. e	2	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf bei	
Reudersdorf N.-	1	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
De. t. e	1	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reugang S. t. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reuoding Ober-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Defterr. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reufelden Db.-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Defterr. t.	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reunstein N.-De.	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldau N.-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Defterr. e	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldschlag	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Db.-Defterr.	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldsdorf N.-	1	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Defterr. t.	1	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	tes M. t. e	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3	Rud Böhmen t.	3	Märzdorf-Mi-	
Reupoldskron-	3	Ribitz B. t. e	e	3	Ripnica muros-	3	Rud Böhmen t.	3				

Zone

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Magyar-Jgen l. te	4	Malvis M.	2	Maria = Theresien (Egbadla) l. te	3	Martinsberg N. Def.	2	Meghaszó l. te	3
Magyar = Szék Ungarn.	3	Mamajstie Bl. e	4	Maria-Trost St.	2	Martonfalva l. te	4	Mehadia l. te	4
Magyar-Kimle l. te	1	Manetiu Hh. t	3	Maria-Wörth K.	2	Martonhely l. te	3	Mehala l.	4
Magyar-Komjat l.	3	Mannereborf. a. Leitthaberger N. De. te	1	Maria-Zell St. t	2	Martonvásár l. te	3	Melidling N. Def. te	3
Magyar = Kapad Ung.	4	Manning Ob. Deferr. te	3	Marienbad B. te	3	Martony G.	4	Meinetschlag B. te	3
Magyar = Kapos Ung. t.	4	Mannsbürg K. te	3	Marija-Bistrica K. te	3	Martusevec Kr. Slav.	3	Meiningen Bbg. te	4
Magyar-Mecste l.	3	Mannsbürg K. te	3	Marijova l. te	3	Mate-Szálka l. te	4	Meloda Dal. td	4
Magyar-Nadas Ung. te	4	Mány l. te	3	Marijovskij (Kübb) l. (v. 22/5-15/10)	4	Mate-Szálka l. te	4	Melocik l. te	4
Magyar-Nagy-Zombor l.	4	Marabai d. D.	2	Martausch Böh. K. De. td	3	Matheocz l. te	3	Melencze l. te	4
Magyar-Nemesghe Ung.	4	Marburg St. t e m	3	Martensdorf a. d. N. Grenzbohn N. e	3	Matra-Mindszent l. te	3	Melissab. t. te	4
Magyar-Ovár l. te	1	Marhegg Nd. Deferr. te	1	Martensdorf a. d. böh. Nordbahn B. te	3	Mattarello T. d.	3	Melisk S. t.	3
Magyar-Sóoll. Ung. t.	3	Marcali h. te	2	Martensdorf a. d. Pielach N. De. e	3	Matteria Küst. d.	3	Melisk S. t.	3
Magyar = Szék Ungarn	2	Marcalis Ung. t.	2	Martgrafensiedel N. De.	1	Mattighofen	3	Mende B. t. te	3
Magyar-Uffalu l.	4	Marczafavall. te	1	Martofalva l. te	3	Mattsee S. t.	3	Mendel (15-31/10) E. t.	4
Mahala Bu. e	3	Marczibannt. Dombegh. te	3	Martofalva G.	4	Mattunglie Küst. te	3	Ménfő l. te	2
Mahrenberg St. e	3	Margbina Bl. t	4	Martofalva G.	4	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Maidelberg Schlesien e	3	Margarethena e	3	Martofalva G.	4	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Maitberg N. De. te	1	Margitfalva te	3	Martofalva G.	4	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Maitshofen S. te	3	Margitta l. te	4	Martofalva G.	4	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Maitz Ung.	3	Margonya l. te	4	Martofalva G.	4	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Maitzau Nd. S. te	1	Margreid bei Neumarkt E. e	4	Martofalva G.	4	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Majban bei Kolubczova G. t	4	Mar. = Enzeredf. a. Gebirge N. De. t.	1	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Majban fienimvaski G. t	4	Mariafalva l. te	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Majbánya l. te	4	Mariabof St. t	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Majsa Ungarn t	3	Mariabutta = Karkalu l. te	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Majur Babunf. l. te	3	Maria-Kéménd Ung.	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafad l. te	4	Maria-Kulm B. te	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafarela D. td	4	Maria-Renzen-dorf N. De. te	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafalva l. te	4	Maria-Szilicz G. t	1	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafok Ung. te	3	Maria-Steiermark	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafok Gal. te	3	Maria-St. t	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafsa Ung. t.	5	Maria-Szék	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafacsa l. te	3	Maria-Teufel	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafborgeth Kä. te	3	Maria-Trautson	3	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafca Ungarn	4	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafé Tirol t.	4	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafé Böhm. t.	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafenig an der Wolinka B. e	—	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafenowits M. te	2	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafeschau B. t	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafé Bukovec Kroatien	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafinska Küst. td	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafebren Nd. Deferr. e	—	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafestig Kärnt. l. te	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafinska Küst. td	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafnaacata l. te	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafonip B. t	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafotte B. t	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafotz B. t	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafé Tirol t.	4	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafschitz Böhm. t.	4	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafsa l. Kü. t	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3
Mafthener B. t	3	Maria-Uffalu	4	Martofalva l. te	3	Mattunglie Küst. te	3	Ménhard l. te	3

Ortsnamen und Land	Rone										
Milathn novhy Gal.	4	Mischel B. te	3	Roosbrunn R.-	1	Mühlbach i. Pu-	4	Rádaly Ung.	4	Ragh-Dolinczll	2
Milichau bei	3	Misfel H.	3	Deferr. t. e.	1	ferthale L. te	4	Rádaly Ungarn	2	Ragh-Dorog U.	3
Milchan B. t	3	Moschov B. e.	3	Mosburg Kär.	3	Mühlbach in	1	Rádásb U.	3	Ragh-Ecs U.	2
Milicobes B. t	3	Mócs ll. t.	4	Moskirchen	3	R.-De. t.	1	Rádásb (Robr-)	1	Ragh-Elenezd	4
Milutin B. t	3	Mócsa ll.	2	St. t.	3	Mühlbach ll. te	4	bach U. t. e.	3	Ragh-Emöte ll.	2
Milvin B. t	3	Mocofa ll. Bhf.	3	Moráutsch Kr.	3	Mühlbach bei	3	Rádásb ll. e.	3	Ragh-Enyed ll.	4
Milichau B. e	3	Mocsonot U.	2	Morágh Bhf.	3	Bischofshofen	3	Rádásb-Ladány	3	Ragh-Eyafürtll.	3
Milichau Bhf. W. t	4	Mocsonot U.	2	Morajsch B.	3	Salzb.	3	Ungarn	3	Ragh-Falu U.	2
Milioniy R.	2	Mocsonot U.	2	Moravan U.	3	Mühlbach im	3	Radrzeje G. te	4	Ragh-Falva ll.	2
Milotic B. t	2	Moderöwfa Bhf.	4	Moravec M. t	2	Ob.-Wingang	3	Radrstow Böh	4	Ragh-Fedemes	1
Milostai Ká. t	4	Moderöwfa Bhf.	4	Moravica ll. te	3	Salzburg te.	3	Radrág Ung.	2	Ragh-Füged U.	3
Milina G. t d	4	Moder (Mo-	1	Morawan B. te	3	Mühlbör Ká.	3	Rádász ll. t.	3	Ragh-Gab U. t.	4
Milino G. t	4	dern) U. t. e	1	Morawitschan	3	Mühlbör bei	3	Rádusbar ll. t	2	Ragh-Galamb-	4
Milöwa G. t	3	dern) U. t. e	1	M te.	3	Spiz an der	3	Radwóna G. te	4	Ragh-Gerecs ll.	2
Militiau B. t	3	Moder-Harmo-	1	Mordenstern	3	Donau Nied.	1	Radhbh-Woju-	4	Ragh-Gerés ll.	4
Milindzent ll. t	3	natelen (1/6	1	Mori Tirol te	4	Deferr. t.	1	tyce G. te	4	Ragh-Gesed ll.	2
Milning Ob.-	3	-30/9) ll.	1	Morigo D. d	4	Mühlbdt Ob.-	3	Rago L. t. e	4	Ragh-Ghimót	2
Def. t. e.	3	Modor-Király	1	Moriczsd ll. te	4	De. e.	3	Rágocs Ung. t.	3	Ungarn	3
Mitöschau B. t	3	utca ll.	1	Moriczsd ll. te	4	Mühen i. St.	3	Ragh-sa. Groß-	4	Ragh-Halmag	4
Mitotib B. t	3	Modos ll. t. e.	3	Mofiz a. d.	3	Mühlhausen bei	3	Ragh-Ag ll.	4	Ragh-Hantoss ll.	3
Mitowiz B. t	3	Modran B. t	3	Hanna M.	2	Mühlhausen a.	3	Ragh-Ajta ll. t	4	Ragh-Hárságh	4
Mitöb ll. e	1	Modorús K. e.	3	Mortowiz M.	2	b. Wolbau B.	3	Ragh-Majsony	2	Ragh-Hársány	3
Miste ll.	3	Def. t. e.	2	Morovic Kro. t	4	te	3	Ungarn	2	Ragh-Hat U. e	4
Mistolcz ll. t	3	Mödröb M. te	2	Moroszyn Bhf.	4	Mühlheim Ob.-	3	Ragh-Allás Bhf.	3	Ragh-Herefény	2
Mistowiz B. t	3	Moena Tir. t.	4	G. t. e.	4	De. e.	3	Ragh-Almás ll.	4	Ragh-Horsány	1
Mistobiz M. t	2	Möbrüsen Ká.	3	Morter Dal. d	4	Mündendorf	3	Ragh-Apyd ll.	4	Ragh-Horsány	2
Mistodowiz M.	3	Mölersdorf R.	4	Morva-Kiesztö	2	Rd.-Def. t.	1	Ragh-Bajonll. t.	4	Ragh-Hársány	3
Mistodowiz M.	3	Def. t. e.	2	Ung.	2	Mündengrätz B.	3	Ragh-Bajonll. t.	3	Ragh-Hársány	3
Mist. a. d. Drau	3	Mölichhof D.	2	Morva-Sz.-Já-	1	te	3	Ragh-Bajonll. t.	3	Ragh-Hársány	3
St. t.	3	Def. t. e.	1	nos U. t. e.	1	Mündbach Ob.-	3	Ragh-Atad ll. t.	4	Ragh-Hársány	3
Mitling in St.	3	Mölichkirchen	1	Morzg S.	3	Deferr. t.	2	Ragh-Baczonll.	3	Ragh-Hársány	3
Leonhard St.	3	Mörl Ká. t. e.	3	Moschenizze Kü-	4	Ob.-Deferr. t.	3	Ragh-Baconll.	3	Ragh-Hársány	3
te.	3	Mörling Kr. te	3	fenland d.	4	Mürrengrätz B.	3	Ragh-Bajonll. t.	3	Ragh-Hársány	3
Mitlig M. te	2	Mörtia Kr.	3	Moschangenst.	3	Mürz Kr. t.	2	Ragh-Bajonll. t.	3	Ragh-Hársány	3
Mitf. n. t. e.	3	Mósciata G. te	3	te	3	Mürzschlag	3	Ragh-Banha ll.	3	Ragh-Hársány	3
Mitfel Bach Nd.	1	Mósbó U.	3	Mosciata G. te	3	St. t. e. m.	1	Ragh-Barát ll.	4	Ragh-Hársány	3
Def. t. e.	1	Moskó G.	4	Moskó G. bei	4	Muggia Kü. t.	3	Ragh-Barát ll.	4	Ragh-Hársány	3
Mitelbach bei	3	Mogilany G.	4	Profány M.	2	Munderfing D.	3	Ragh-Barát ll.	4	Ragh-Hársány	3
Wols D.-De.	3	Mogorosta U.	4	Moslavina Kr.	3	Deferr. t. e.	3	Ragh-Barát ll.	4	Ragh-Hársány	3
Mitja ll.	3	Moha ll. t. e.	3	Sl. e.	3	Wuntacs ll. t.	4	Ragh-Becskeref	4	Ragh-Hársány	3
Mitola-Drago-	4	Movács ll. ate	2	Mosóc Ung.	3	Wuntendorf Kr. t.	3	Ragh-Bégány	4	Ragh-Hársány	3
mirna Bhf.	4	Mohelno M.	2	Moson U. t. e.	1	Wura Gsz. U.	3	Ungarn	4	Ragh-Hársány	3
Mitrowiz K. e.	4	Mohol ll. ted	3	Moson-Fete-	1	Wura-Kereftár	3	Ragh-Bélicz ll.	3	Ragh-Hársány	3
te d.	4	Mohora ll. t. e.	3	teerbó U.	1	Ungarn te.	3	Ragh-Bereg ll.	4	Ragh-Hársány	3
Mittelberg B. t	4	Mojstrana Kr. t	4	Moson-Fört-	1	te.	3	Ragh-Berény ll.	4	Ragh-Hársány	3
Mittel-Langens-	3	Mojtrah Bhf. G. te	4	bélyes U. t. e	1	Muránh ll. t. e.	3	Ragh-Berezný	4	Ragh-Hársány	3
an B. t.	3	Moldau B. t	3	Moson-Szt.	1	Mária U.	3	Ragh-Berezný	4	Ragh-Hársány	3
Mitter-Arns-	1	Moldausch-	4	András ll. t. e	1	Murácz. Nár-	3	Ragh-Berzina	4	Ragh-Hársány	3
dorf R.-De. t.	1	vanilla Bhf. t.	4	Moson-Szent-	1	tong Ung.	3	Ragh-Bittie U.	3	Ragh-Hársány	3
Mitterbach R.	2	Moldauheim	3	János U. t. e	1	Mura-Sz. Nár-	3	Ragh-Bobroc	3	Ragh-Hársány	3
Def. t. e.	2	Molina bei Ca-	4	Moson-Szol-	1	hely Ung. t. e	3	Ungarn	3	Ragh-Hársány	3
Mitterdorf im	2	valesja I.	4	nos Ung. fall	1	Mura-Szombat	3	Ragh-Bocskó	4	Ragh-Hársány	3
Mürzh. St. te	2	Molina b. Riva	4	Moson-Téteny	1	U. t.	3	Ragh-Borosnyó	5	Ragh-Hársány	3
Mitterdorf i. d.	3	Molini di	4	Murav St. te	3	Murav St. te	3	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Bodein Kr.	3	Breno D. t d	4	Muravid ll.	3	Muravid ll.	3	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mitterdorf bei	3	Molit Bhf. t. e	4	Mured St. t. e	3	Muschau N.	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Gottschick Kr. e	3	Mollnd.-De. te	3	Ragh-Bossány	4	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mitterkirchen	2	Molnari U. t. e	3	Ragh-Bressány	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Ob.-Def. t.	2	Momiano Küf.	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mitterdorf bei	3	Monasterzsta	4	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Auffe-St. te	3	G. t. e.	4	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mitterdorf =	3	Mondsch Ob.-	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Roosbrunn	3	Def. t. e.	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
R.-Def. t. e.	3	Monsalfone Kü-	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mitterfäll S. t. e	3	fenland te.	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mittenwald am	4	Monof Ung. t	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Eisak Tir. e	4	Monor Ung. t	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mittenwald a. d.	4	Monofor U. t	4	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Drau Tir. e	4	Monofor-Ápáti	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mittenwald bei	3	Ungarn	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Willaeh Ká. t	3	Monofor-Páhy	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mirny St. t. e	2	Bhf. U. t. e.	4	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mizhnic G. t	3	Monoforseg U.	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mladějow B.	3	Montona Kfl. t	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mladegra Sch.	8	Montpreiz St.	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mlak G.	4	Monyhoróter	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mlaskowiz B.	3	Ung.	2	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mlisch B.	3	Moor Ung. t. e	2	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
Mlichowice B. t	3	Moosbach Ob.-	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3
De. e.	3	De. e.	3	Ragh-Bucsaný	2	Ragh-Borostó	2	Ragh-Borostó	1	Ragh-Hársány	3



Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Niedergrund a. d. böhmischen Nordbahn	3	Nötincs U.	3	Nyir-Bogát U.	4	Ober = Grafensdorf N. = De. t	1	Ober = Schützen Ungarn t.	2	Delvös U.	4
Niedergrund a. d. Elbe B. t. e. d	3	Nötisch im Gailthale Kránt. te	3	Nyir-Bogdány Ungarn	4	Obergrund (v. 1/6-30/9) B. e	—	Ober = Seeland Kránt. t.	3	Depping D. = D. t. e.	3
Nieder-Hermesdorf b. Mähr.	3	Nógrád U.	3	Nyir-Gyaholy U.	4	Obergurf Krain	3	Ober = Siebenbrunn N. = De. t. e.	3	Derbögrát U.	4
Nieder-Schlesien	3	Nógrád-Berczel U.	3	Nyir-gyáza U.	4	Ober-Haag St.	3	Ober = Stebenbrunn N. = De. t. e.	1	Dereg-Ejertő U.	3
Niederhof B.	3	Nógrád-Kálló Ungarn	3	Nyir-Kugos U.	4	Ober-Haid B. t. e.	3	Ober = Stefanau Mähren	3	Dereg-Galu U. t. e.	4
Nieder-Sillersdorf Schlesien	3	Nógrád-Eudány U. t. e.	3	Nyir-Megyes U.	4	Ober-Hammer B. t. e.	3	Ober = Stubeney Böhmen t.	3	Deri = Szent- Péter Ung. t.	2
Nieder-Spappel Ob. = Defherr.	3	Nógrád-Megyer Ungarn	3	Nyir-Regyes U.	4	Ober = Höfflein N. = De. e.	—	Ober = Traunau Schlesien.	3	Derény U. t. e.	3
Nieder-Skretzen-N. = D. te	1	Nógrád-Szenna Ungarn	3	Nyitra Bfj U. t. e.	2	Ober-Hofen Ob. = De. e.	3	Ober = Sätz N. = De. t.	1	Dermező U. t. e.	4
Nieder-Langenau Böhmen	3	Nógrád-Badferi Ungarn	3	Nyitra-Bajna U. t. e.	2	Ober-Hoheneibe B. t.	3	Ober = Ann-mald Böhmen.	3	Des-Ujfal U. t. e.	2
Niederleits N. = Defherr. t.	1	Nógrád-Barbó. U.	3	Nyitra-Kolos U. t. e.	3	Ober-Holla-brunn N. = De. t. e.	1	Ober = Thomasdorf Schl. t.	3	Deßler. t.	3
Nieder-Leutensdorf B.	3	Nógrád-Beröcze U. t. e.	3	Nyitra-Szabadhely Ungarn	2	Ober = Seleni B. t. e.	3	Ober = Erattnach Ob. = Def. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nieder-Ludewiese Schl. t. e.	3	Rona Dalmat. Kr. = Sl. t. e.	4	Nyitra-Udvar-nof Ungarn	2	Ober = Rappell Ob. = Defherr. t.	3	Ober = Trzen Kránt. t.	3	Deßler. t.	3
Nieder-Mohrau b. Rümerstadt Mähr.	3	Rosizob Ungarn	2	Nyitra = Kám-botrét U. t. e.	2	Ober = Kreibitz-Schönfeld B. t.	3	Ober = Trzen Kránt. t.	3	Deßler. t.	3
Niederndorf bei Kuffstein Tir.	3	Rova-Bufovica K. S. t. e.	3	Nyitra-Knyjútó. f.	—	Ober-Kurzwalb Schlesien.	3	Ober = Trzen Kránt. t.	3	Deßler. t.	3
Niedermenskirchen D. = De. t. e.	3	Rovaglia Da. t. d. Rovál U. t. e.	3	Nyitra-Knyulak. f.	—	Ober-Laa N. = De. t. e.	3	Ober = Waltersdorf N. = De. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niedernsill S. t. e.	3	Rova Krszja Kr. = Sl. t. e.	3	Nyitra-U. t. e.	3	Ober = Raibach Krain t. e.	3	Ober = Wang Ob. = De. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nieder-Nochlig Böhm. t. e. m	3	Rovegrad D. t. d. Novi Kr. = Sl. t. d.	3	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Langenau Böhmen	3	Ober = Warth U. t. e.	2	Deßler. t.	3
Nieder-Rußbach N. = Defherr.	1	Rovigrad Krot. Kr. = Sl. t. e.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Leutensdorf B. t. e. m	3	Ober = Weiden N. = De. t. e.	1	Deßler. t.	3
Nieder = Thalheim D. = De.	3	Rovimarof K. = S. t. e.	3	Ó = f. Alt. =	—	Ober-Lhotka M.	2	Ober = Weiskob. = Def. t. e.	1	Deßler. t.	3
Nieder-Ullersdorf B. . . . .	3	Rovo-Öise Kr. = Sl. t. e.	3	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Linbewiese Schl. t. e.	3	Ober = Weiskob. = Def. t. e.	1	Deßler. t.	3
Niederwaldfirzen Ob. = De. t. e.	3	Rovo-Öise Kr. = Sl. t. e.	3	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Litz M. t.	3	Ober = Bernersdorf B. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nieder-Walfsee N. = Def. t. d.	2	Rowa grobla Bfj. G. t. e.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Loitzf. t. d.	4	Ober = Bernersdorf B. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nieder-Wölz Steiermark	3	Rowemiasfo G. t. e.	4	Ó = f. Alt. =	—	Oberma bei Meran T. t.	4	Ober = Biagfain Schl. t. m.	3	Deßler. t.	3
Niedzmiész G.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober-Martensdorf N. = Def. t.	1	Ober = Wildgrub Schl. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niemce B. t. e.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Meisling N. = De. t.	1	Ober = Wölz Schl. t. i.	3	Deßler. t.	3
Niemirów G. t.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Miening Tirol t.	4	Ober = Záhori B. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niemisitz bei Wejamsitz G. t. e.	2	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Miesl. Kr. t.	3	Ober = Zeiring Steiermark t.	3	Deßler. t.	3
Niepolomice G. t. e.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Moldan Böhmen	3	Ober = Zessingb. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niewista Gal.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Mosditznig Mähren e.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niegnajona G.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Mühl a. d. Donau t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niezniéska G.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifl B. . . . .	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifla U. . . . .	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niflasberg B. e.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niflasberg a. d. Mur S. t. e.	2	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niflasdorf in Schlesien t. e.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifkowitz G. t. e.	2	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niflowitz M. t. e.	2	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifolsburg M. t. e.	2	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifolsdorf T. e. t.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nimburg B. t. e.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nimlau M. e. t.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifsburg B. t. e.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifstau B. t. e.	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Niffo Gal. t. e.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nifwisfa Gal. t. e.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Ninnitz M. t. e.	2	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nipdorf B. t. e. m	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nizantowice G. t. e.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nizborg nomi G. t. e.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nizniów G. t. e.	4	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nizna Ungarn	3	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3
Nödling N. = D.	2	Rowessito bei Struj Gal. t.	4	Ó = f. Alt. =	—	Ober = Neuhofen Defherr. t. d.	3	Ober = Zestercze U. t. e.	3	Deßler. t.	3

Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land
4	Alfania bei		Obermething		Palkonya f.		Pawlowitz bei		Wes-Granad		Wassenschlag		
3	Alfanyi G. te	4	D. De. t.	3	Tisza-P.		Nezamistitz	2	Wes-Kajiz	3	Wd. = Deferr.	2	
4	Alfania bei		Disti-Hjonyfa		Palkowitz M.	3	Faberbach Nd.		Wes-Böviz	3	Wassfrätten N.		
3	Rozow Gal.	4	Ung. t. e.	2	Balocza U.	3	Deferr. t. e.	1	Wes-Sidegkut		De. t. e.	1	
3	Alfany Gal.		Ditrow h. Es		Balocz U.	4	Bazdics U.	4	Wes-Adubvar		Baljaz = Berg-		
4	Diru D. d.	4	tal Gal. t. e	4	Balos = Nagy-		Bajmand U.	3	Wes-Nadubvar		baum N. = De-		
4	Molodovall. ta		Ditrow b. Tar-		mez U.	3	Ber B. e.	3	Wes-Deferr		Bfarfruchen D.		
4	Moraviczall.		nopol G. t. e	4	Balota = Siball.	4	Betet A. d.		Wes-Deferr		Deferr	3	
2	Indob U.	2	Dewietman M.	2	Falterndorf N.		Staatsbahn		Wes-Tafony U.	3	Barr = Werfen		
3	Onod Ungarn.	3	Dewietim Sadi	3	Defi.	1	Wes.	3	Wes-Tafony U.	3	Salz. e.	3	
4	Onga U. e.	3	n. Wf. G. t. e	3	Palti f. Mono-		Beg-Ujfalull. te	3:	Wes-Tafony U.	3	Braunberg V. t.	3	
3	Onod Ungarn.	3	Ojada Ung.	3	tor-Palti		Peda B. . . . .	3	Wes-Tafony U.	3	Bunds Tirol t.	4	
2	O-Dragabina U.	4	Ojlsany U. t. e	2	Palyin U.	4	Pecs U. t. e.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Dyatovac Kr.	3	O-Esdny U. e	2	Pancsoval. ted	4	Pecs-Satoria-		Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Slav. d.	3	O-Hro U.	2	Pancel = Cseh		bor U. t. e.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Dyatowits an d.		O-Estapar U. t. e		U.	3	Pecsenyeb (Pst-		Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Ebe B. t. e.	3	Ditotop U. t. e	3	Pand U.	3	ching) U.	1	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	O-Pajza K. S. t. e	4	Ditrolufa U. t.	4	Panevegyo T.	4	Pecsfa Ungarn	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Udina K. t. e	4	O-Telet U. t. e	4	Pant f. Mez	4	te	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Diotomis St. t.	3	O-Toban U. e	4	Panit	4	Pecsvabad U. t.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drotjana bei		O-Trof K. S. t. e		Pant	4	Peczel U. t. e.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Kann Böh.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Peczenizyn G.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drotischno B. t.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	te	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Dypatun in M.	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pecze-Szöllös d.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Dypont N. De. t.	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	te	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Dypova U. . . . .	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pecöl U. t. e.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	O-Madua U. t.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pedena Kistl.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	O-Dravovica K.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pederoa Tirol.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Sl. t. e.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pedrases i. N.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Dravica U. t. e	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	teitthale T. t.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drczysfalva U. t. e	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Beer (Raab) U.	2	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcas U. d.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Beer (Szilagy)	2	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcbich Dal. td	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Ung.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcovac K. S. t. e	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Yegga St. t. e	2	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcak Bf. U. t. e	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Wittenstein St.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcan-Schl. tem	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Wittenstein Ober-	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcle Kr. = Sl.	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Deferr. t.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcik Ungarn.	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Bejo antica	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcilowiz M.	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	fonte T. t.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcos Ungarn.	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Belejte Ungarn	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcoshaza U. t. e	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Belkerd U. t. e.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcoshag U. t. e	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Belsdorf V. t. e.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcoska U. t. e	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Belsucz U. t. e.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcoslamos U. t. e	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Belwas Ung.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcostony = Wats-	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Bely U. . . . .	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	schaja U. . . . .	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Bencz Ungarn.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcostvar U. t. e	1	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Bent Ka.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcra Kistl. td	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Bennewang D.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcrova U. td	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	De. . . . .	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcrenegg Kr. t. e	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Perasto D. td	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcrh N. = Defi.	1	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Perbal U.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	tm d.	1	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Perbenhil U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcrh B. Omun-		O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Perbete U. t. e.	2	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	den D. = De. t. e		O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Perchau Str.	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcrt im Inn-		O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Perchtoldsdorf	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcrtmann Nd.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	N. = Defi. tem	3	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Deferr. t. e.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcsch Bohm.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény G. t.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcschabnica U.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcsgan Ung.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcsteb G. = Swie-	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	cim Gal. . . . .	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcsteb bei Zmi-		O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	gröd Gal.	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstec Bf. G.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	te.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcst K. S.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstau M. t.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstawan M. t.	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcsti U.	1	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcsredel Kr. Sl.	1	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstegg V. t. e.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcsteb b. Leipnit	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	M.	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstero Kistl. td	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstisch Ka. t. e	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstisch Krain	3	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstowa = Witi-	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	schta M.	2	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstowce Gal.	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	
3	Drcstapic G. . . . .	4	O-Trof K. S. t. e	2	Pant	4	Pereschény U. t. e.	4	Wes-Tafony U.	3	Wes-Tirol t.	4	

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Bitomača S. te	3	Boduzján U.	2	Borinka B. e	3	Bosony-Viget-		Briesen B. te	3	Burbach Ung.	
Bittarr Sch.	3	Bodnec Kú.	3	Bonikwa G.	4	faur U. te	1	Brigleviska Szt.		Burgstall N. De	2
Bitten N. S. te	1	Bodnart Kr. te	3	Bontafel Vhf.		Bosony-Büsz-		Bván Ung. te	3		
Bitvaros U. te	4	Bodol bei Prag		Bonta K. te	3	böki Ung. te	1	Brigor Ung.	4	Burkersdorf R.	
Bizthal Tir.	4	Böhm.	3	Bonte belle Arche		Bosony-Zeles-		Brifaz bei Ol-		Def. te m.	1
Bibnica S. te	4	Bodol b. Weiß-		Bontel	4	für Ung. e	1	müß M. te	3	Buriskan B.	3
Bibinca U. te	4	wasser V.	3	Bonti bei Bribir		Bosony-Szt.		Primiero Tir. t	4	Burischwitz B. t	3
Bibin M. e	2	Bodola U.	2	Borntien t.	4	Öndreg U. te	1	Primisise K. S.	3	Burterwad St.	3
Bivniczna Gal.	te	Bodolin U. te	3	Borntien t.	4	Bosony-Lak-		Prinisdorf R.	3	Bustrow G. e	2
		Bodoliat b. Wilt-		Borntien t.	4	sony U.	2	Österreich	1	Bustomierich M.	3
Bladen B. te	3	schach St.	3	Borntien t.	4	Bosony-Beze-		Prinzersdorf		Bustritz Kä.	3
Blau B. te	3	Bodlufed Kr.		Borntien t.	4	seny Ungarn	2	R.-Def. te	1	Bušta-Vene U.	3
Blana an der		St. e	3	Borntien t.	4	Brachatis V. te	3	1/5-30/9		Bušta-Ciegy	3
Unschütz B. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brad Tir. t	4	Brivigale U. te	3	Bušta-Lung. te	3
Blauan B. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Bradnik-gers-		Brivog M. te	3	Bušta-Födemes	
Blanina Kr. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	mony G. t	3	Brüchäl St. e	2	Ungarn e	1
Blatitz B. t.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brüchäl St. e	2	Brügarten Ob.		Bušta-Földvár	
Blantenstein		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten Ob.		Def. t.	1	Ung. t.	3
N. De.		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Gibez	
Blasch Vhf. Kr. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Köváci	
Blasch Kroat. t	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Ungarn	3
Blasch Böhm. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Magha-	
Blasch B. t.	2	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	rod Ungarn	3
Blatt N. De. e	1	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Mono-	
Blatten bei		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	ker U. te	3
Goachimthal		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Póó U.	
Bhm. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	te	3
Blatten bei Kom-		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Somor-	
otan Vhf.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	ja Ung.	1
Blay Böhm. t	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-St. Mi-	
Blava Kú.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	hály Ung.	2
Blavisevica U. t	4	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Tengö	
Blavnicza U.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Vhf. U. te	3
Blaw B. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Tür-	
Blazów G.	4	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-U. te	3
Bließ = Sorgen-		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vacs U. t	3
thal B.	2	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vincice G.	4
Bließing N. De.	2	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Blennitas Kro.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Blensee Kroat.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bliesów Gal.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bliebernica Kr.	S. te	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Blivica (1/5 bis		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
30/9) Kr. S. L. t		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Blub Bl. e		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bluchonitz V. t		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bluchow G. te		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Blumenau M. te	2	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bobedim U.	2	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bobatel B. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bocskaj U.	4	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Böcs = Megyer-		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Leányfalu U.		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodaba B. e	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodbjel Ung. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodbrdo an der		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bóna Kú.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodbusz Galiz.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Boděbrad B. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodogrodzie G.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodotjam Vhf.	te m.	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodgora Kú.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodgorac Slav.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodgorze G. te	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodgortz = Wo-		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
narfa G. te		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodhajice G. t		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodhajczyti bei		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Leemberg G.	4	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodhoran bei		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Časlau B. t	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodhoran a. d.		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Molbau B.	3	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodhorze bei		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Loxow Gal.	4	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodkamenitz bei		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Brodby G. t	4	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodkani á bei		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodbatyn G.	4	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
Bodbišitz mate.	G. t	Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	
		Bodulic Kr.		Borntien t.	4	Brügarten U. t.	3	Def. t.	1	Bušta-Vitancice	

Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Rabensburg N.	1	Rainoschowitz M.	3	Raischach bei	3	Reiterndorf bei	3	Ritovic M. te	3	Román-Pere	4
Deferr. t.	1	Rais Mähr. t.	3	Sreindrück	3	Sicht D.-De. t.	3	Rimabánya U.	3	U. te	4
Rabenstein N.	1	Rajca G. te	3	Kr. t.	3	Rétás Ung.	3	te	3	Romans Küst. t.	3
Deferr. t.	1	Rajca G. te	3	Ratsendorf B.	3	Rétás Steh.	3	Rima-Bregöll. e	3	Román-St.	3
Rabenstein i. B.	3	Rajecz Ung. te	3	Rattaj M.	3	Temes-Rétás	4	Rima-Szécs U.	3	Rihán U. te	4
Rabersdorf M. e	3	Rajecz-Fürdd. U.	3	Rattaj B.	3	Rehawinkel N.	4	te	3	Ruhany Ung.	3
Rabfa Gal. te	3	te	3	Ratten St. t.	3	De. te m	1	Rima-Szombat Ung. te	3	Rónaszél U. e	4
Raby B. te	3	Rajebojelo Kr.-Slav. t. d	4	Rattenberg L. te	3	Nemecz (Bihar) Ung. e	4	Rimau B. e	3	Ronczyno L. te	4
Raca Kr.-Sl. t. d	4	Rajka U. te	3	Rattenburg Kä. t.	3	Nemete (Temes) U. te	4	Rimarez B. e	3	Ronchi Spl. te	3
Raciborowice G.	3	Rajtarowice G.	1	Rattimau Sch. l.	3	te	4	Ringelshain B. t	3	Roncone Tirol	4
Raciborsko G.	3	Rafaca U. te	3	Raubowitz B.	3	Remeté f. Szécs-N. Lurja R.	3	Ringelshain B. t	3	Ronov b. Caslau B. te	3
Racice in U.	2	Rafamaj U. te	3	Raudnitz v. Tem.	3	Remeté = Rejó U. e	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rács-Almás U.	3	Rafadia U. te	4	Rauris S. te	3	te	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rács-Teve U. te	3	Rafel Krain. te	4	Rauris S. te	3	Remeté = Rejó U. e	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rács-Kozár U.	3	Rafócsh Ung.	4	Raufenbach	3	te	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rács-Mecse U.	3	Rafonig B. tem	3	Raufenbrud M.	3	Rendel U.	2	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rács = Militics Ungarn t.	3	Rafos (West-Pilis-S. Kur) U. te	3	Raven Kr. Sl.	3	Rennweg Kä. t.	3	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rács-Petre Ung	3	Rafos (Sedenburg) U.	1	Ravenagora K. S.	3	Rentich B. te	3	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rács-Töttös U.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Rawa ruska G.	4	Répcze = Raf U. te	2	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radafalva U.	2	Rafos (Sedenburg) U.	1	Raxendorf Nd. = Defst.	3	Répcze-Szemeré U. te	2	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radauf Gal.	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxiz Bf. B. te	3	Répin B.	3	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radawa Gal.	4	Rafos-Skeretúr Ungarn t.	3	Raxnig f. honcz.	3	Répora Bf. t.	3	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radein St. te	3	Rafos-Palota Ung. te	3	Raxica Kr.-Sl. Keckowit M. t.	3	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radeinthein K.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radojca G. t.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radié B.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radim (Zicin) Bf. m.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Raderberg Steierm. t.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radi B. te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radióv Galiz.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radmansdorf Krain te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radmer b. Sief-lau St. te	2	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radna f. Maria-Radna	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radna b. Nichtenwald Krain	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radni B. te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radnóth U. te	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radomisch bei Stratonsitz B. te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radomslje Kr.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radomslje bei Tarnow G. t.	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radomslje bei San G. t.	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radonitz B. te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radosna U.	2	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radojocz Ung.	2	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radoftin M.	2	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radotin B. te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radovic di Kr-tole D. t.	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radstätt S. te a w anig in Gal. t.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radymno G. te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radziedow G. t.	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Radyna U.	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Ragajsh Ung. t.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Ragendorf N. = Deferr.	1	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Ragua D. t. d	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Ragua Bechia Dalm. t. d	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Ragholz U. e	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rahó Ung. te	4	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rahb Krant. t.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rahb Bf. K. = S. te	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rahern Mähr.	2	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rahnbach bei Freistadt D. = Deferr.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3
Rahnbach bei Scharding D. = Deferr.	3	Rafos-Gjaba Bf. U. te	3	Raxice U. te	1	Réps f. Köslom	4	Ringelshain B. t	3	Ronov-Bosko-finkel Bf. B. te	3

Ortsnamen und Land	Zone								
Rothkredig B. t	3	Rußs Bif U. te	4	Sajo-Bamos U.	3	St. Anna am		St. Georgen ob	
Rothwasser f.		Rußbachjaag	4	Sajo-Barkony	3	Kriechenberge	3	Judenburg	3
Alt-, Böhm.		Salzburg	3	U.	3	St.	3	Stierem. te	3
Mähr. N.		Ruffisch-Banilla	4	Sajtény Ung. e	2	Sanct Anna in	3	St. Georgen ob	3
Rothschön siehe		Bul. t. e	4	Sajtós-Kál U. t	2	Obertraint t.	3	Murau	3
Dber-N.		Ruffisch-Mol-	4	Salánt Ung. e	4	St. Anton am	4	St. Georgen v.	3
Rottenegg Ob.		dawiga W. te	4	Salcano Kfld. t	3	Arberge t e	4	b. Pleiberge	3
Defterr. t. e	3	Ruffstabánya	4	Saldenhofen	3	St. Anton bei	3	Kä.	3
Rottenmann		Ung. t. e	4	Stierem. t. e	3	Scheibbs N.	3	St. Georgenthal	3
Stierem. t. e	3	Ruffklicya Ung.	4	Sale Dalm. d	4	Defterreich	2	B. t. e	3
Rottenschachen		Ruzjin Ungarn	3	Salefej B. t. e d	3	St. Anton in	3	St. Gertraud	3
N.-Def.	2	Ruzjpolhána U.	4	Salgó-Tarján	3	MontafonBvg	4	Kärnten t. e	3
Rouchovan N. t	2	Ruzjt Ung. t. e	1	Salgó Ungarn t. e	3	St. Barbara b.	3	St. Gertraud in	3
Roudka N. e		Rutka Bif. U.	3	Salla b. Kfs.	3	Marburg St.	3	Sulden T.	3
Roudna B. e		te	3	lach St.	3	St. Barbara i.	3	(18/30) t.	4
Rovecin Mäh. t	3	Rugenmoos D.	3	Salloch Kr. t. e	3	b. Kollos St.	3	St. Gilgen S.	3
Rovenitz B. t	3	Defterreich	3	Salmthal Böh.	3	St. Barthelmä	3	Stieremarf	2
Roveredo T. t. e	4	Rybotyce G.	4	Salnau Böh. t. e	3	Krain t.	3	St. Gotthard f.	3
Rovigno G. t. e d	4	Ryhátorov M.	2	te	3	St. Benedicten	3	Szt-Gotthard	3
Roviste Bif.		Ryháwald bei	3	Salomvár Ung.	2	in Windisch-	3	St. Jakob im	3
Kr.-Sl. t. e	3	Capbulch G.	3	Salona Da. t. e	4	büheln St.	3	Oberlorenz-	3
Rovne Ungarn		te	3	Salurn Tir. t. e	4	St. Benigna B.	3	thale Kä.	3
Rövine in G. t	4	Ryglice Gal.	4	Salvare(Cema-	3	St. Christina i.	3	St. Jakob in	3
Rözdatovice		Rymanov G. t. e	4	ypor) Kfl. t. d	4	Gräden Tirol	4	Defereggen T	3
B. t. e	3	Rytko Bif. G.	4	Sály U.	3	St. Daniel am	3	St. Jakob in	3
Rozdöl Gal. t.	4	te	3	Salzburg t. e m	3	Karst Kfl.	3	Windischbüh-	3
Rozgony U. t.	4	Rzegocina G. t	3	Salzerbad bei	3	St. Eghd am	3	heln Stierem.	3
Rozkita Schloß		Rzegiennit	3	Kleinzell N.-	3	Reuwalde	3	St. Joachims-	3
Mären	2	Ryżeniennit	3	De. t. e	1	(Mart) Wd.	3	thal W. t. e	3
Rözmital B. t.	3	Ryżeniennit	3	Samac Kr.-Sl.	3	Deferr. t. e	1	St. Jofst Kr.	3
Rözknau N. t.	3	Ryżena polsta	3	te d.	3	St. Eghd a. N.	3	St. Jofol im	3
Rözniatow G. t.	4	Ryżon G. t. e	4	Samaria Kfl.	3	(Eifenwerk)	3	Balfertthale	3
Röznow Galiz.	3	Ryżow G. t. e	4	Sambor G. t. e	4	N.-De. t. e	1	Tirol e	4
Rözsabegh U. t. e	3	Ryżow G. t. e	4	Samsfaba U. t.	2	St. Erhard St.	2	St. Johann am	3
Rözfabölgh		Ryżowa Gal.	3	Sambor Kr. t.	3	St. Flor. Ob.	2	Tauern St.	3
Rözenthal		S.	3	Sámjon U. t. e	3	De. t. e	2	St. Johann am	3
Rözfnöl U.	1			Sámjonháza U.	3	St. Florian b.	3	Walde D.-De.	3
Rözfnö (Kron-		Saalbach im	3	San Filippus u.	3	Görs Kfl.	3	St. Johann am	3
hab) U. t. e	4	Pinsgau S. t.	3	St. Giacomo Dal.	4	St. Gallen in	3	Wimberg D.	3
Rözfnö (Gö-		Saalfelden S.	3	te	4	St. t. e	3	Def. t. e	3
mör) U. t. e	3	te	3	S. Giorgio di	4	Kt. Gallentirch	4	St. Johann a	3
Rözfnö G. t. e	4	Saap Ung. t. e	4	te	4	Bbg. t. e	4	Bocheimer-	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Saar (Zdar) in	3	S. Giovanni b.	3	St. Georgen	3	See, Kr. .	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	B. t. e	3	Triest Kfl. t.	3	(Gurgjevac)	3	St. Johann a	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Saar in M. t. e	3	S. Giovanni	3	Kr.-Slav t.	3	b. Ward U. t. e	1
Rözfnö Kfl. t. e	3	Saar U. t. e	3	S. Vorenjo del	4	St. Georgen am	3	St. Johann am	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Saaz B. t. e m	3	S. Vorenjo del	4	Längsee Kä. e	3	Saggautthale	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sablal Böh. m.	3	S. Vorenjo. d. i	4	St. Georgen a.	3	St. Johann bei	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sacco Tirol t.	4	S. Martino della	4	Reith N.-De.	2	Herberstein St	2
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sachsenburg K.	3	S. Martino della	4	St. Georgen a.	3	St. Johann bei	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sachsenfeld St.	3	S. Martino della	4	Stiefelde N.	3	St. Johann bei	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	te	3	S. Martino della	4	Defterr. e	1	Wieselburg f.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadagóra Bul.	4	S. Martino della	4	St. Georgen a.	3	Mofon-St.-	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	te	4	S. Martino della	4	Tabor St.	3	János.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen a.	3	St. Johann im	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	te	3	S. Martino della	4	Walde D.-De.	2	Pongau Gfz.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen an	3	te	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	b. Guen Ob.	3	St. Johann i. d.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Defterr. t. e	2	Haide St.	2
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen a.	3	St. Johann t. e	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	der Lehs bei	3	St. Johann ob	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Scheibbs N.	3	Hohenburg St.	2
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Def.	2	St. Josef bei	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen an	3	Stainz St.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	d. Guen Ob.	3	St. Kanjan Kr.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Defterr. t. e	2	St. Katharin a.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen a.	3	der Stiefing	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen an	3	Stieremarf	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	der Südbahn	3	a. d. Lamming	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Stierem. t. e	3	St. t.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen bei	3	St. Leonhard a.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Krainburg	3	St. Leonhard a.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Kr.	3	Forst N.-De. t.	2
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen b.	3	St. Leonhard a.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Kengg K. S. t.	4	Hornerwalde	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen in	3	Nied.-Def.	2
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Attergau D.	3	St. Leonhard b.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Def. t. e	3	Unter-Weifen	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen im	3	bach D.-De.	2
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Lavantthale	3	St. Leonhard i.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Kä. e	3	Lavantthale	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Georgen in	3	Kä. t. e	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Windischbüh-	3	St. Leonhard i.	3
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	hehn St.	3	Paffeier Tir. i.	4
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	St. Anna am	3		
Rözfnö Kfl. t. e	3	Sadová Böh. t.	3	S. Martino della	4	Rigen Strm.	2		

Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
St. Nikola bei Grein Ober-Deferr. t. d.	2	St. Valentin Bahns. Nd. Def. t. e.	2	Sárközlát U. t.	4	Shamers B. t.	2	Schmöltnitz f. Szomolnot.	3	Schönwald bei Zellnitz Böh.	3
St. Nikolai in Sausal St.	3	St. Veit a. d. Boqau St.	3	Sárközlát U. t.	4	Schardenberg Db. = Def. t.	3	Schmole Mähr.	3	Schönwies Eb. = Schörling Db. = Deferr. t.	3
St. Nikolai ob Draßling Steiermark	3	St. Veit a. d. Gnan Kk. t. e	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharfing am Mondsee Db. = De. (v. 1/6 bis 30/9) t. e.	3	Schneegettern Db. = De. e.	3	Schörling Eb. = Deferr. t.	3
St. Oswald D. = De. t. e.	3	St. Veit i. Saunthale Kk. t. e.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharnig E. t.	4	Schneejobbe in Böhmen t.	3	Schölkirch W. t.	2
St. Oswald ob Eibiswald St.	3	St. Veit bei Sittich Kr. e. d.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharnstein Db. = Def. t.	3	Schneppan Bbg. t.	4	Schölkirch W. t.	2
St. Pantraz in Ulten Tirol	4	St. Veit bei Trigg. Nd. = De. t. e.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Paul im Lavantthale K. t. e.	3	St. Veit bei Pettau St.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Paul bei Pragwald St. t.	3	St. Veit in Defereggen Tir.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter am Kammerberg Steiermark	3	St. Veit ob. Laibach Krain	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter am Ottertsache St. t.	2	St. Veit ob. Wipbach Kr. t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter am Wimberge Db. = De. t. e.	3	St. Vigil i. Enneberg Tir. t.	4	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter bei Gyr Kk. t. e.	3	St. Willibald St.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter bei Königsberg St. t.	3	St. Wolfgang Db. = De. t. e.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter bei Rudolfswerth Kr.	3	St. Wolfgang b. Wolfstau St.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter-Hein Freienheim Steierm. t. e.	2	St. Wolfgang in Waidischbüheln St.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter im Saanthalale St. t. e.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter im Sulmtalale St.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter in d. Au N. = De. t. e.	2	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Peter in Kr. Bhf. t. e.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Pölten Bhf. u. Stadt Nd. = De. t. e. m.	1	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Ruprecht a. d. Raab St. t. e.	2	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Ruprecht in Krain t. e.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Ruprecht b. Willach Kk. t. e.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Salvador b. Friefach Kk. t. e.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Stefan am Gratforn St. t.	2	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Stefan am Walde D. = De. t. e.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Stefan im Gailthale Kk. t. e.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Stefan im Rosenthalale St.	2	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Stefan ob Veoben St. t.	2	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Stefan ob Stainz St. t.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Thomas bei Gr. Sonntag Steiermark	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Thomas am Blafenstein Db. = Deferr. t.	2	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Ulrich in Gröden T. t.	4	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Urban bei Pettau St. t.	3	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2
St. Valentin a. d. Paide T. t.	4	St. Zaveri t.	3	Sármás f. Kis-Sármás	3	Scharten Db. = Def. t.	3	Schnobrunn a. Borarlberg t.	4	Schöllbach W. t.	2













Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Wollain Mähr.	2			Zaleszczki G. te	4	Zbirec (Pilsen)		Zihobetz B.	3	Zbadány (Szath-	
Wollentz B.	3	3.		Zalozce Galiz. t	4	Z. e.		Ziláh Ung. t. e.	4	Zbányi U. t. e.	4
Wollsch B. t. e	3			Zaluzce Bf. G.	4	Zblaslavitz bei		Zimánb Uffalu	4	Zbáta U. t.	4
Wollschach Kfl.	3			Zaluzan Bf. G.	4	Zblaskum B.	3	Zingarn t. e.	4	Zialobina Ung.	4
Woboran Böh.	3	Zabar Ungarn	3	Zaluzan Bf. G.	4	Zblitz B. t. e.	3	Zinnawoda-	3	Zjámbel Ung. t.	3
Wopfing N. De.	3	Zabie Galiz. t	4	Zaluzan Bf. G.	4	Zbounet Mähr.	2	Zitadno Gal.	4	Zjámbos U. t.	3
		Zabierzow bei	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zitarnocza U.	4	Zjárnocza U. t.	3
		Krafan G. t. e	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimonh (Sem-	3	Zjaronh U. t.	4
Woratzen B. t. e	3	Zaberzow bei	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Worta B. e	3	Niepotomicz	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wortil B. t.	3	Gal. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Worochta Gal.	4	Zablotce G. t. e	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Zablotow G. t. e	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Worlitzta B.	3	Zabno Galiz. t	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wosfel bei Mo-	3	Zabol K. S. t.	5	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
likan B.	3	Zabola U. t. e.	5	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wosjetez B. t.	3	Zabor Böh. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Woslow B.	3	Zaborow G. t.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wostiz Mähr.	2	Zabfeh bei	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wostromietz	2	Schönbrunn	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
(Ostromietz)	2	M. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wö. t. e.	3	Zadar f. Zara	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wottitz B. t. e.	3	Zadoriat U. t.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wran an der	3	Zadoma B. t.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Molbau B. t.	3	Zadmorge G. t.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wranab. Perutz	3	Zaga bei Klitsch	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Böh. M.	3	Kl. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wrbatet M. t. e	3	Zagon Ung.	5	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wrbno B. t. e	3	Zagorz Galiz.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wrden Böh. M.	3	Zagorany Bf. G.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wroblitz.	4	Z. t. e.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wsladetz G.	4	Zagrab (Agram)	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wslawitz Kr.	4	K. S. t. e.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wslawitz G.	4	Zaguzen U. e.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschedowitz M.	3	Zaguzoz D. t.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wscherau B. t.	3	Zahlenitz M. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschefar B. t. e	3	Zahony U. e.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschetel M. t. e	3	Zahradla B.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschetin M. t. e	3	Zajon U. t.	5	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschudern St. t. e	3	Zakany U. t. e.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschrentthal	3	Zalkicahn a.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Schlesien t. e	3	Durajec G. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschremlach N. De. t.	1	Zatolan B. t. e	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschrophlom	3	Zatopane G. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Schlesien t. e	3	Zatopice U. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wschseibers-	3	Zala-Upati U. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
dorf Mähren	3	Zalaba Ung. t. e	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wullersdorf	1	Zalaber U. t. e	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Nb. De. t. e.	1	Zala-Esany U. t.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wulzeshofen	3	Zala-Egerfzeig	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Nb. De. t. e.	3	Ungarn t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wurndichuh St.	3	Zala-Gogánfa	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wurndrand N.	2	Ungarn t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Deft. t. e.	2	Zala-Kobyanh	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wurmes B. t. e	2	Ungarn t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wybranowka	4	Zala-Köbör Ung.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Galizien t. e	4	Ungarn t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wghanente Bf. G.	4	Zala-Mihályja	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Ungarn t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wghoda G. t. e	4	Zala-Mihályja	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wghoclo wznze	4	Ungarn t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Galizien t. e.	4	Zala-Szabar U.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wghofa B. t. t.	3	Zala-Szántó U.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wghofa G. t.	3	Zala-Szent-Ba-	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
Wghow Gal.	4	lász Ungarn	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Zala-Szent-	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Grot U. t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Zala-Szent-	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Wván U. t. e.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Zala-Szent-	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		László U. t.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Zala-Szent	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Mihály U. t.	2	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Kalatina U. t.	4	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3
		Zalavár U. t.	3	Zaluzan Bf. G.	4	Z. e.		Zimons (Sem-	3	Zjarnocza U. t.	3

## Militär-Post- und Telegraphenämter, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Bosnien und Herzegowina und Feldpost-Exposituren im Sandschak Novibazar.

Abkürzungen: p Postamt, t Telegraphen-, e Eisenbahnstation, me Militärbahnstation, d Dampfschiffstation.

Bosnien. Banjaluka p t e, Banjaluka (Vorstadt) t me, Bihać p t, Bjela e, Bjelina p t, Bistarac e, Blagaj me, Blažuj e, Bosn.-Brod p t e, Bosn.-Dubica p t, Bosn.-Gradiška p t d, Bosn.-Kostajnica p, Bosn.-Krupa p t, Bosn.-Novi p t me, Bosn.-Petrovac p t, Bosn.-Petrovošelo e, Bosn.-Rača p t d, Bosn.-Samac t, Bosn.-Bišegrad p t, Brčkap t e d, Bugojno p t e, Bulinje e, Busovača p t e, Čajnica p t, Čatići e, Čazin p t, Čelebići p t, Čevljanović me, Dabrovin e, Derwent p t e, Dobrin p t me, Doboj p t e, Dobrinje e, Dolac t e, Dolnja-Luzla p t e, Doğu-Batuf p t, Dragočaj me, Dragotinja me, Dubošnica t e, Dvor e, Foča p t, Fožnica bei Kiseljak p t, Glamoč p t, Glibarica e, Gora e, Gorazda p t, Gračani a p t e, Gradačac p t, Hadžići t e, Han-Begov e, Han-Compagnie Vitez t e, Han-Marica e, Hrasovac me, Jaice p t e, Janjići e, Jelah e, Jidže p t e, Joan t e, Ivančići me, Ivanska t me, Kafanj-Doboj t e, Katinović p t, Kamen e, Klom e, Kiseljak p t, Kladanj p t, Ključ p t, Kohlengrube t e, Kotoršlo t e, Kozarac t me, Kralupi e, Kresla e, Krupa (f. Bosn.-Kr.), Kulen-Batuf p t, Kupreš p t, Lašva p t e, Livno p t Ljubinje me, Lutavac p t e, Maglaj a. d. Bosna p t e, Miričina e, Modrić p t, Nemila e, Novi, f. Bosn.-N., Novoselo e, Omarska t me, Pajtovšhan e, Pazarić e, Piskavica me, Podlugovi t e, Podromanja p t, Prača p t, Pribinje e, Prijedor p t me, Prnjavor p t, Prozor p t, Puračić e, Rajlovac e, Ramići me, Rapštica e, Ravnica me, Rogatica p t, Rudolfsthal in Bosn. p t, Sanski Most p t, Sarajevo p t e, Sarajevo (Filiale) p t, Semizovac e, Siefovac t e d, Simin-Šan t e, Srebrenica p t, Srednje e, Suhopolje e, Sutjesica e, Svoboda me, Tarčin e, š Tešanj p t, Tešić p t, Travnik p t e, Trbuš e, Trnovo p t, Ujora p t e, Varcar-Batuf p t, Vare p t, Velika e, Višoko p t e, Vlasenica p t, Vogošća t e me, Vranbuš e, Vršovi e, Vuknic e, Zavidović e, Zenica p t e, Žepče p t e, Županjac p t, Zvornik p t.

Herzegowina. Avtovac p t, Bilek p t, Brabina e, Brđjani e, Buna e, Čapljina p t e, Domonovići p t, Dreteš e, Drežnica e, Fožnica bei Gacko p t, Gabella e, Gacko p t, Grabovica e, Jablanica p t e, Konjica p t e, Krncević e, Krišić e, Ljubinje p t, Ljubuški p t, Metković Bsh. t e, Mostar p t e, Neu-Bilek p t, Nevestinje p t, Ostrožac e, Podorožac e, Rama e, Raštagora e, Stolac p t, Trebinje p t, Ulof p t, Vojuo e, Žitomišćić e.

Sandschak Novibazar. Feld-Postämter: Blevše p t, Priboj p t, Priepolje p t.

# Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt

## I. Löwelstraße Nr. 18.

Zweck dieser Anstalt ist: ohne Absicht auf Gewinn unter möglichst billigen Bedingungen: 1. Darlehen auf in Niederösterreich gelegene, grundbücherlich oder landtäglich eingetragene Realitäten zu gewähren und bereits hypothekarisch sichergestellte Forderungen einzulösen; 2. an den Staat, jedoch nur für Landeszwede, an das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, an Ortsgemeinden und solche öffentliche Korporationen oder Konkurrenzen in Niederösterreich, welche mit dem Rechte der Einhebung der Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse, bezw. der statutarischen Beiträge im Wege der politischen Exekution ausgestattet sind, Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung (Kommunaldarlehen) zu gewähren und Forderungen dieser Art einzulösen.

Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Acker, Wiesen und Gärten bis zu zwei Drittel, auf Weingärten und Wald bis zu einem Drittel des ermittelten Wertes bewilligt werden. Die Hypothekardarlehen werden in 4%igen und 3½%igen Pfandbriefen, die Kommunal-darlehen in 4%igen und 3½%igen n. ö. Landes-Kommunalschuldscheinen der Anstalt gewährt; der Darlehensnehmer hat der Anstalt die als Darlehen erfolgten Papiere zum Geldkurse des Zahlungstages käuflich zu überlassen und hebt dieselbe hierbei zur Deckung des Druckes und des Verkaufes derselben eine Provision von ½ bis 1½% ein.

Zur Deckung der 4%igen Zinsen und zur Tilgung des Kapitals entrichtet der Schuldner durch 54½ Jahre eine Jahresleistung von zusammen 4½% des ursprünglichen Darlehensbetrages und leistet außerdem ¼% des jeweiligen Kapitalrestes als Regiebeitrag. Bei Zahlung höherer Annuitäten wird die Schuld in entsprechend kürzerer Frist abgestattet. Infolge Beschlusses des n. ö. Landtages wird vom 1. Juli 1897 an bei Hypothekardarlehen in der ursprünglichen Gesamthöhe bis zu 6000 K ein Regiebeitrag nicht mehr eingehoben. Daher ist nur bei Hypothekardarlehen über 6000 K außer der Annuität der Regie- und Reservefondsbeitrag zu leisten. Dieser Betrag wurde jedoch bei den 4%igen, nach dem 1. Juli 1893 zugezählten Hypothekardarlehen auf die ersten 10 Jahre beschränkt. Nach Ablauf von 10 Jahren wird bei 4%igen Hypothekardarlehen über 6000 K, welche nach dem 1. Juli 1893 zur Zuzählung gelangen, ein Regiebeitrag von sechs Hundertstelprozent, das sind 6/100 von 100 K, eingehoben werden. Dem Hypothekarschuldner steht auch das Recht zu, das Kapital ganz oder zum Teile ½jährig behufs Rückzahlung zu kündigen; die Anstalt ist jedoch nicht berechtigt, das dargeliehene Kapital dem Schuldner zu kündigen, so lange dieser den eingegangenen Verbindlichkeiten nachkommt. Um Konvertierungen bereits hastender Hypothekardarlehen zu ermöglichen, werden den Darlehensnehmern über Ansuchen nach erfolgter bürgerlicher Sicherstellung der Anstaltsdarlehen im Range unmittelbar nach den abzulösenden Satzposten öffentlicher Kreditinstitute Vorwortschlüsse gegen entsprechende Verzinsung bis zur Ausgabe der Pfandbriefe zur Verfügung gestellt.

Die 4%igen Pfandbriefe der n. ö. Landes-Hypothekenanstalt laufen auf Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl. in ö. W., bezw. 10.000 K, 2000 K, 200 K und 100 K mit Coupons: 1. Jänner—1. Juli und 1. April—1. Oktober; die 3½%igen auf Beträge von 20.000 K, 10.000 K, 2000 K, 1000 K, 200 K und 100 K mit Coupons: 1. Februar—1. August und 1. Mai—1. November; die n. ö. Landes-Kommunalschuldscheine laufen auf Beträge zu 10.000 K, 2000 K und 200 K mit Coupons: 1. März—1. September.

Die Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine können zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Gemeinden, Bezirken, Korporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillengelder und zu Dienst-, Geschäfts- und erstere auch zu Militär-Heiratskautionen verwendet werden.

Die Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalschuldscheine werden statuten-gemäß nur in der Summe der gewährten Darlehen ausgegeben und sind mit 4% und 3½% verzinslich. Nach dem Beschlusse des Kuratoriums vom 17. Dezember 1897 werden die Coupons beider Papiere ohne Abzug der Rentensteuer sowie gebühren- und stempelfrei eingelöst. Nachdem überdies das Land Niederösterreich die volle Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der n. ö. Landes-Hypothekenanstalt übernommen hat, stellen sich die Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine als vorzügliche Anlagepapiere dar und werden bei allen Banken und größeren Wechselstuben abgegeben.

Die Verlosungen der Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine finden im Jänner und Juli jeden Jahres statt und werden die verlosten Stücke 6 Monate nach der Verlosung zum Nennwerte bei der Anstaltskasse eingelöst. Verloste Stücke werden gegen Ausgleich der allfälligen Kurs- und Zinsendifferenz gegen neue umgetauscht und hierbei bereits gehobene Coupons vom Kapital nicht in Abzug gebracht; dem Besitzer verlostener Stücke, welcher bei deren Einlösung das Kapital hebt, werden vom Verfallstage an 3% Zinsen vergütet.

Die 3½%igen Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine sind für die Dauer von 15 Jahren, d. i. bis einschließlich des Jahres 1912 mit einer 2%igen Verlosungsprämie ausgestattet, so daß sie im Falle der Verlosung statt mit 100 fl. = 200 K mit 102 fl. = 204 K zur Auszahlung gelangen.